

**STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER**

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 11.03.2020

Drucksache Nr.: 20/0062/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss		öffentlich / Genehmigung

Betreff

Landeszuspruch für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

Entscheidung:

Auf dem Weg der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 2 GO NRW über folgende Verteilung der Landesmittel gemäß § 45 KIBiz n.F. für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf entschieden:

- Die Kindertageseinrichtung KiKu Wunderland in Niederpleis, Träger Kinderzentrum Kunterbunt gGmbH wird erstmalig entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Kriterien als plusKITA gem. § 44 KIBiz n.F. in die Jugendhilfeplanung aufgenommen. Die Kitas AWO Wellenstraße, städt. Kita Wacholderweg und städt. Kita Siegstraße werden als plusKITAs fortgeführt.
- Als Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf werden entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Kriterien erstmalig die kath. Kita Zissendorfer Straße in Buisdorf, die städt. Kita Im Rebhuhnfeld in Menden und ebenfalls in Menden die Kita Die Grashüpfer des Deutschen Kinderschutzbundes, Kirchstraße in die Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Die Landesmittel für plusKITAs gem. § 45 KIBz n.F. werden ab dem 01.08.2020 unbefristet wie folgt verteilt:

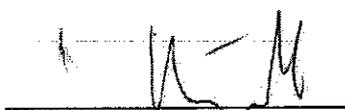
AWO Rasselbande, Mülldorf	65.000 €
Städt. Kita Wacholderweg, Niederpleis	75.000 €
KiKu Wunderland, Niederpleis	30.000 €
Städt. Kita Siegstraße, Menden	40.000 €

Die Landesmittel für andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf:

Kath. Kita Gutenbergstraße, Menden	15.000 €
Städt. Kita Im Spichelsfeld, Mülldorf	15.000 €
Kath. Kita Sternschnuppe, Niederpleis	10.000 €
Kath. Kita Zissendorfer Straße, Buisdorf	5.000 €
Städt. Kita Im Rebhuhnfeld, Menden	5.000 €
Städt. Kita Marktstraße, Menden	5.000 €
DKSB Grashüpfer, Menden	5.000 €
Evangelische Kita Schulstraße, Niederpleis	5.000 €



Bürgermeister



Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Als sogenannte „plusKITA“ wird eine Kindertageseinrichtung dann in die Jugendhilfeplanung aufgenommen, wenn sie eine Einrichtung „mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Bedarf ist (§ 44 KiBiz n.F.). Die Motiv- und Problemlagen der Familien, das Wohnumfeld der Kinder sollen in darauf abgestimmte pädagogische Konzepte fließen. Durch zusätzliche personelle Ressourcen sollen gezielte Bildungs- und Unterstützungsangebote umgesetzt werden. Auch andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf können in die Jugendhilfeplanung aufgenommen und somit finanziell gefördert werden.

Das Land gewährt für plusKITAS und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf einen finanziellen Zuschuss, der vom örtlichen Jugendamt an die betreffenden Träger verteilt wird und in den Kitas für zusätzliche Personalstunden eingesetzt werden soll. Der Anteil des Jugendamtes an der landesweiten Förderung von 100 Millionen Euro ergibt sich gem. § 45 Abs 1 KiBiz n.F. zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Für das Kindergartenjahr 2020 / 2021 erhält die Stadt Sankt Augustin insgesamt 275.000,-€ vom Land. Dies sind 75.000,- € mehr als bisher. Die Mindestsumme für plusKITAS beträgt 30.000,- € für zusätzliche Sprachförderung sind es mindestens 5.000,- €. Entsprechend des Rundschreibens Nr. 42/01/2020 des Landschaftsverbandes vom 28.01.2020 ist die Förderung als plusKITA oder Sprachförder-Einrichtung nur alternativ und nicht kumulativ möglich. Soll eine plusKITA auch einen Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, kann der Zuschussbetrag für die plusKITA entsprechend erhöht werden. Das führt zu teilweise unterschiedlichen Fördersummen der für plusKITAS. Die bisherige Verteilung endet zum 31.07.2020.

Das Gesetz sieht vor, dass in Ausnahmefällen zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024 / 2025 ein Teil der Zuschüsse an diejenigen Tageseinrichtungen weitergeleitet werden kann, die auf Basis früherer Landeszuschüsse zusätzliche Sprachförderung längerfristig implementiert haben. Die Verwaltung des Jugendamtes hat die Kriterien zur Neuverteilung der Mittel mit den Trägern der Kitas kommuniziert und sie nach entsprechenden Planungen angefragt.

Entscheidungsgrundlage zur Verteilung der Mittel bildet entsprechend der gesetzlichen Vorgabe die Auswertung folgender Statistiken:

- Anzahl der Kinder mit SGB II Bezug je Ortsteil, Quelle: Bundesagentur für Arbeit; für den Berichtsmonat März
Daten liegen kleinräumig für alle 19 Quartier vor.
- Anzahl der Kinder in Einkommensstufe 1, Quelle: Elternbeitragsstelle;
Die Daten liegen einrichtungsbezogen vor.

Der Ortsteil Niederpleis hat die höchste Anzahl der zu unterstützenden Kinder und Familien und soll mit einem weiteren Standort zusätzlich gefördert werden. In Mülldorf und Menden soll in je einer Kita eine zusätzliche plusKITA Kraft tätig sein. Die Verwaltung schlägt auf der o.g. Datenbasis folgende Verteilung vor:

Einrichtung	Ortsteil	Landesmittel
AWO Familienzentrum NRW Wellenstraße	Mülldorf	60.000 € + 5.000 €
Städt. Familienzentrum NRW Wacholderweg	Niederpleis	60.000 € + 15.000 €
KiKu Wunderland Freie Buschstraße	Niederpleis	30.000 €
Städt. Familienzentrum NRW i.V. Siegstraße	Menden	30.000 € + 10.000 €

Die erste Summe sind plusKITA Mittel, die zweite soll für zusätzliche Sprachförderung verwandt werden.

Drei der Einrichtungen sind bisher bereits als plusKITAs in die Jugendhilfeplanung aufgenommen. Neu hinzukommen soll KiKu Wunderland.

- Anzahl der Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird

Die betroffene Anzahl der Kinder liegt für jede Einrichtung vor (Quelle: Meldebogen kibiz.web). Die Zuordnung der Kitas zu den jeweiligen Ortsteilen weist auf die besonderen Herausforderungen der Sozialräume hin.

Die bereits als plusKITA benannten Einrichtungen AWO Wellenstraße und die städtische Kita Siegstraße zeigen einen erhöhten Sprachförderbedarf ihrer Kinder auf. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Landesmittel um 5.000 € für AWO Wellenstraße und 10.000 € für die städt. Kita Siegstraße aufzustocken. In letzterer sind die derzeit schon zugewiesenen Sprachfördermittel längerfristig gebunden.

Die städtische Kita Wacholderweg fördert über ihre eigenen Kinder hinaus auch diejenigen Kinder, bei den nach § 36 Abs. 2 oder 3 des Schulgesetzes NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist, die jedoch keine Kita besuchen. Daher wird für diese Kita der plusKITA Zuschuss um 15.000 € aufgestockt.

Entsprechend der Auswertungen erhalten folgende Einrichtungen Landesmittel für zusätzliche Sprachförderung:

Kath. Kita Gutenbergstraße, Menden
Städt. Kita Im Spichelsfeld, Mülldorf
Kath. Kita Sternschnuppe, Niederpleis
Kath. Kita Zissendorfer Straße, Buisdorf
Städt. Kita Im Rebhuhnfeld, Menden
Städt. Kita Marktstraße, Menden
Evangelische Kita Schulstraße, Niederpleis
DKSB Grashüpfer, Menden

Nach jeweils fünf Jahren werden die Grundlagen für die Verteilung der Landesmittel überprüft.

Die Dringlichkeitsentscheidung über den **Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf** ist unabdingbar, weil der Jugendhilfeausschuss am 10.03.2020 und der Rat am 11.03.2020 im Kontext mit dem Corona-Virus abgesagt werden mussten, um die Verbreitung von Infektionskrankheiten einzudämmen bzw. zu verlangsamen.

Damit die Mittel fristgerecht beantragt und Finanzierung durch die Landesmittel gesichert werden kann, ist es unabdingbar, die Entscheidung im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 2 GO herbeizuführen.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Mittel werden in die Haushaltsplanungen 2020/2021 unter dem Produkt 06-01-01 aufgenommen und vollständig an die Träger weitergeleitet.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 27.04.2020

Drucksache Nr.: 20/0161

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2020	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Bericht zur Arbeit des Jugendamtes in der Corona-Infektions-Lage

Sachverhalt / Begründung:

Die Corona-Pandemie stellt besondere Anforderungen an die Arbeitsorganisation des gesamten Spektrums der Jugendhilfe und der schulischen Bildung: Die Kindertagesbetreuung, die Organisation des Schulbetriebs, die Angebote der offenen Jugendarbeit, die Beratungsarbeit im Fachdienst Familienberatung und im Bezirkssozialdienst sowie alle Servicestellen und Abteilungen der Jugendamts- und der Schulverwaltung hatten sich in den zurückliegenden Monaten auf die erhöhte Infektionsgefahr durch das neuartige Virus einzustellen.

In der Sitzung des Ausschusses wird anhand einer Präsentation darüber berichtet, wie dies in den Einrichtungen und den Verwaltungsabteilungen umgesetzt wird und welche Veränderungen in der Arbeitsweise damit verbunden sind.

In Vertretung


Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 05.05.2020

Drucksache Nr.: 20/0173

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2020	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Planung der Sommerferienbetreuung 2020

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die von der Verwaltung vorgelegte Planung für die Sommerferienbetreuung 2020 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die weitreichenden Auswirkungen der Corona Pandemie haben ebenfalls eine direkte Auswirkung auf die Sommerferienaktionen im Jahr 2020.

Dies betrifft nicht nur die städtischen Ferienspielaktionen, sondern die Ferienprogramme aller freien Träger sowie auch alle geplanten Ferienfahrten der Jugendverbände in Sankt Augustin.

Besonders im pädagogischen Betreuungsbereich von Kindern und Jugendlichen zeigen sich erschwerende Umstände, vor allem durch die zwingend einzuhalten Abstandsregelung. Ferienprogramme dienen allgemein der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und als ein außerschulisches Bildungsangebot. Vor allem soll bei Ferienprogrammen aber immer auch der Spaß im Vordergrund stehen. Besonders bei den Ferienmaßnahmen im Sommer entwickelt sich der Spaß hauptsächlich durch Bewegungs- und Gruppenspiele, spannende Outdooraktivitäten, gemeinsame Übernachtungssituationen und durch viele weitere Erlebnisse, die man in einer Gruppe und mit seinen Freunden teilt.

Die notwendigen Coronaschutzbestimmungen schränken einen großen Teil solcher Aktivitäten in diesem Sommer ein. Die Abstandsregel und der erforderliche Infektionsschutz bringen es mit sich, dass die ursprünglich geplanten Teilnehmerzahlen für die Ferienprogramme an den einzelnen Standorten nicht aufrechterhalten werden können.

Somit stehen Jugendverbände, Sportvereine, Jugendhilfeträger, Kirchengemeinden und alle sonstigen Veranstalter vor der großen Herausforderung, eine adäquate Alternative zum bisherigen Ferienprogramm zu entwickeln.

Der Fachdienst Jugendförderung der Stadt Sankt Augustin, die freien Träger der offenen Jugendarbeit und Vertreter der Jugendverbände haben sich dazu auf folgendes Vorgehen verständigt:

1. Alle Ferienangebote müssen sich an den Infektionsschutzvorgaben des Landes und den Leitlinien des Landesjugendamtes Rheinland für die Durchführung von Ferienbetreuungsmaßnahmen halten.
2. Gleichwohl soll für Kinder, Jugendliche und Familien in Sankt Augustin ein nutzbares und ansprechendes Ferienprogramm im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten angeboten werden.
3. Die Ferienanbieter und die Jugendverbände entwickeln dazu alternative Konzepte für Angebote, die unter Corona-Schutzbedingungen dennoch realisiert werden können.
4. Die Angebote sollen dezentral an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet verteilt sein. Dabei sollen sowohl offene Angebote der Kinder und Jugendarbeit als auch Angebote mit fester Voranmeldung enthalten sein.
5. Die Angebote in den Sommerferien sollen in Form einer gemeinsamen Übersicht zugänglich für Kinder, Jugendliche und Familien präsentiert werden.

Durch die beschriebene Arbeitsleistung aller Beteiligten könnte somit eine unter den bekannten Voraussetzungen adäquate Alternative zu dem sonst gewohnten Ferienprogramm stattfinden.

In Vertretung


Ali Dogan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- 1.: Kurzübersicht des gemeinsamen Ferienprogramms aller beteiligten Träger
- 2.: Empfehlungen der städtischen Jugendförderung Sankt Augustin zur Umsetzung von Ferienangeboten unter Berücksichtigung der Coronaschutzverordnung.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 19.05.2020

Drucksache Nr.: 20/0191

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2020	öffentlich / Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	24.06.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Fristverlängerung bis zum 30.06.2020 für Anträge zur Förderung der Jugendarbeit in Sankt Augustin für das Jahr 2020 zu.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die zur Vorlage nachgereichte Sonderförderrichtlinie 2020 als Ergänzung zu den bestehenden Förderrichtlinien für Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Sankt Augustin.

Sachverhalt / Begründung:

Zu 1.:

Aufgrund der Einschränkungen für die Jugendarbeit durch die Kontaktsperre-Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen, ist die Situation für die verbandliche Jugendarbeit zurzeit sehr ungewiss.

Für die Osterferien 2020 geplante Fahrten, Aktionen und Maßnahmen mussten weitestgehend abgesagt werden.

Planungen für das weitere Jahr 2020 können nur unter Vorbehalt erfolgen. Daher hatte der Vorstand des Stadtjugendrings die Stadtverwaltung gebeten, zu prüfen, ob die Frist für Förderanträge, die laut der Richtlinien am 31. März des Jahres ausläuft, im Jahr 2020 auf den **30. Juni** verlängert werden kann.

Eine solche Verlängerung wird vom Fachdienst Jugendförderung und den anderen für die Förderung der Jugendarbeit zuständigen Organisationseinheiten der Stadt unterstützt. Da es sich jedoch um Richtlinien handelt, die vom Stadtrat verabschiedet worden sind, hat die Stadtverwaltung alleine keine rechtlichen Möglichkeiten, diese Fristverlängerung zu gewäh-

ren. Eine solche Fristverlängerung kann nur der Jugendhilfeausschuss beschließen.

Daher schlägt die Stadtverwaltung vor, der Fristverlängerung für Anträge zur Förderung der Jugendarbeit in Sankt Augustin 2020 zu zustimmen und somit die Jugendverbandsarbeit in ihrer aktiven Arbeit unter den gegebenen Umständen zu unterstützen (dazu Anlage 1).

Zu 2.:

Die weitreichenden Auswirkungen der Corona-Pandemie haben eine direkte Auswirkung auf viele Vereine und Jugendverbände aus Sankt Augustin. Diese stehen aktuell vor schwierigen Entscheidungen, da die Auflagen zur Durchführung von Ferienaktionen mit Kindern und Jugendlichen je nach Reiseziel, Reiseart und Teilnehmerzahl kaum oder nur sehr schwer zu erfüllen ist. Besonders im pädagogischen Betreuungsbereich von Kindern und Jugendlichen zeigen sich erschwerte Umstände, vor allem durch die zwingend einzuhalten Abstandsregelung und weitere Hygienevorschriften.

Ferienprogramme dienen allgemein der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und als eine außerschulische Bildung. Vor allem soll bei Ferienprogrammen aber immer auch der Spaß im Vordergrund stehen. Besonders bei den Ferienmaßnahmen im Sommer entwickelt sich der Spaß hauptsächlich durch Bewegungs- und Gruppenspiele, spannende Outdooraktivitäten, gemeinsame Übernachtungssituationen und durch viele weitere Erlebnisse, die man in einer Gruppe und mit seinen Freunden teilt.

Die aktuelle und allen bekannte Coronaschutzverordnung als Grundlage schließt diese herkömmliche Ferienbetreuung aktuell aus.

Viele Verbände haben sich daher bereits entschieden, ihre geplanten Fahrten abzusagen. Dies gilt auch für Bildungsveranstaltungen.

Dadurch fallen bisweilen Stornokosten und Kosten für bereits getätigte Leistungen an. Diese können gerade für ehrenamtlich getragene Vereine schnell existenzgefährdend werden. Diese bedrohliche Belastung für Jugendverbände und für – insbesondere kleine - freie Träger der Jugendhilfe soll durch eine Unterstützungsleistung an dieser Stelle abgedeckt werden.

Durch eine Ergänzung der bestehenden Förderrichtlinien sollen Vereine, die für ihre Ferienaktion fristgerecht über den Stadtjugendring einen Zuschuss beantragt und bewilligt bekommen haben, im Bedarfsfall Kosten, die im Zusammenhang mit einer Absage stehen, geltend machen können. Sie können bis maximal zur Höhe des ursprünglich beantragten und bewilligten Zuschusses aus den Fördermitteln übernommen werden.

Das Nähere ist in der Anlage „Sonderförderrichtlinie 2020 zur Förderung der Jugendarbeit“ ausgeführt.

Die Anlage wird als Nachreichung zur Sitzungsvorlage zugesendet.

In Vertretung


Ali Dogan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 05.05.2020

Drucksache Nr.: 20/0174

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2020	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Übersicht Maßnahmen zur Instandhaltung der Kinderspielplätze - Spielplatzausbauprogramm 2020

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Spielplatzausbauprogramm für das Jahr 2020 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die Maßnahmen für den Spielplatzausbau 2020 wurde in Abstimmung zwischen FB 5 und FB 7 unter Beteiligung der Abteilung für Grünplanung (BNU) aufgestellt. Dabei wurden insbesondere die Erkenntnisse der technischen Überprüfung der Spielgeräte im Rahmen der regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen des Teams für Spielplätze des Bauhofes sowie Erkenntnisse über die Nutzung der Spielplätze bei der Festlegung der zu planenden Maßnahmen und deren Priorisierung berücksichtigt.

Für das Jahr 2020 sind in der Finanzplanung unter dem Produkt 06-02-02 „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ für den Neu-, Um- und Ausbau von Kinder-, Spiel- und Bolzplätzen im Teilfinanzhaushalt 50.000 € angesetzt. Für die Aufwendungen bei der laufenden Unterhaltung der Anlagen stehen zusätzlich 75.000 € bereit sowie weitere 9.000 € für Festwerte Spielplätze (Zäune, Bänke etc.).

Die für den Spielplatzausbau 2019 vorgesehenen und in der 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.07.2019 vorgestellten Maßnahmen konnten aus personellen Gründen bei der Stadtverwaltung, sowie aufgrund von Lieferverzögerungen und zeitlichen Verzug beim Aufbau der Geräte durch die beauftragten Firmen noch nicht alle umgesetzt werden. Die Finanzmittel aus 2019 wurden hierzu in 2020 übertragen.

1. Ersatz von insgesamt 16 Bolzplatztoren auf diversen Bolzplätzen.
Aufbau ist erfolgt.
2. Sechsfach-Schaukel auf dem Spielplatz Johannesstraße in Menden.
Aufbau ist erfolgt.

3. Karussell als Ersatz für Schwenkwippe auf dem Spielplatz „Am Rosenhain“ in Buisdorf. Aufbau ist erfolgt. Die Schwenkwippe konnte erhalten bleiben.
4. Vogelnestschaukel und Kleinspielanlage auf dem Spielplatz Flughafen I in Hangelar Umsetzung steht noch aus.
5. Neues Sandspielgerät auf dem Spielplatz Graf Zeppelin-Str. in Hangelar. Umsetzung steht noch aus.
6. Anschaffung einer Tischtennisplatte für den Bolzplatz Buschweg in Hangelar . Umsetzung steht noch aus.
7. Ersatz von 8 Feder-Wipp-Tieren auf diversen Spielplätzen. Aufbau erfolgt.

Die Anschaffung eines für 2019 auf dem Spielplatz Graf Zeppelin-Str. in Hangelar vorgesehenen Sandspielgeräts konnte aus finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden, da die Aufwaukosten für die anderen Geräte höher waren als ursprünglich kalkuliert. Das vorhandene Gerät konnte durch Eigenleistung des Bauhofes renoviert werden und ist noch eine Zeit nutzbar.

Die ebenfalls im JHA 2019 vorgestellte Anschaffung einer abschließbaren Spielebox und einer Picknicktisch-Sitzgarnitur werden ebenfalls 2020 umgesetzt. Mit dieser Maßnahme sollen neue Ansätze für einen familien- und generationenfreundlichen Spielplatz erprobt werden. Die Finanzierung erfolgt nicht aus den Mitteln für den Spielplatzausbau sondern aus „Festwerte Spielplätze“, die Ausstattung des Containers erfolgte aus Mitteln für die Ausstattung der städtischen Kinder- und Jugendarbeit.

Für das Jahr 2020 sind auf Grundlage der aktuellen Begutachtungen der Spielflächen folgende Maßnahmen geplant:

1. Aufbau einer Wippe auf dem Spielplatz „Am Rosehain“ in Buisdorf (aus Altbestand).
2. Anschaffung und Aufbau einer Hängematte auf dem Spielplatz „Schützenweg“ in Niederpleis.
3. Anschaffung und Aufbau eines Karussells auf dem Spielplatz „Rostocker Straße“ in Mülldorf.
4. Anschaffung eines Dreh-Spielgeräts für jüngere Kinder auf dem Spielplatz „Weißdornweg“ in Niederpleis.
5. Ersatz einer Schaukel für vorhandene Schaukelkombi auf dem Spielplatz Pädchensweg in Menden.
6. Anschaffung und Aufbau einer Spiele-Lok auf dem Spielplatz „Am Engelsgraben“ in Mülldorf.
7. Anschaffung und Aufbau einer kleinen Sandspielanlage auf dem Spielplatz „Fliederweg“ in Ort.
8. Anschaffung und Aufbau einer Spielekombi auf dem Spielplatz „Adam-Riese.Str.“ in Menden.
9. Anschaffung und Aufbau einer Kletter-Rutsch-Kombi auf dem Spielplatz im Birlinghovener Park.
10. Anschaffung und Aufbau eines Karussells und einer Wippe auf dem Spielplatz „Am Wolfsbach“ in Hangelar sowie dort Aufbau einer Wippe (aus Altbestand).

Mit dem Spielplatzausbauprogramm wird jährlich über die Planungen im laufenden Jahr informiert.

In Vertretung


Ali Dogan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Hierfür wurden im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan unter 06-02-02 bei der Kostenstelle 77070 unter der Investitionsnummer 05-00036 Mittel zur Verfügung gestellt.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Sitzungsvorlage

Datum: 20.05.2020

Drucksache Nr.: 20/0070/1

Beratungsfolge Jugendhilfeausschuss	Sitzungstermin 16.06.2020	Behandlung öffentlich/Entscheidung
---	-------------------------------------	--

Betreff

Spielplatzentwicklungskonzept

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt das von der Verwaltung vorgelegte Spielplatzentwicklungskonzept für die städtischen Spielplätze und Spielflächen im Stadtgebiet von Sankt Augustin.

Sachverhalt / Begründung:

Kinderspielplätze sind wichtige Flächen im öffentlichen Raum, die Kindern, Jugendlichen, Eltern und Großeltern zur Erholung und zur Begegnung dienen und bei entsprechender Ausstattung das geistige, soziale und körperliche Wohlbefinden aller fördern. Gleiches gilt für Bolzplätze, Trendsportanlagen (Streetball, Beach-Volleyball und Skateranlage) und andere Flächen für ältere Kinder und Jugendliche. Die Bereitstellung solcher Flächen ist eine pflichtige kommunale Aufgabe. Eine gut gepflegte und gut ausgestattete Spielflächenlandschaft trägt wesentlich zur Lebensqualität und zur Attraktivität einer Kommune bei.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung möchte die Stadt Sankt Augustin qualitativ hochwertige Möglichkeiten erhalten und schaffen. Gleichzeitig sind eine effiziente Ressourcenverwendung und aktuell die Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes zu beachten. Für Um- und Ausbaumaßnahmen stehen derzeit Investitionsmittel in Höhe von 59.000 € jährlich zur Verfügung, zuzüglich 75.000 € für die Wartung und Pflege.

Insgesamt gibt es in Sankt Augustin z.Zt. 100 öffentliche Spielflächen (darin eingeschlossen Spielplätze, Bolz- und Trendsportplätze, Schulhöfe und Jugendtreffpunkte) sowie weitere zum Spielen geeignete Freiflächen in Parkanlagen.

Unter Berücksichtigung der großen Anzahl an Spielflächen, der Veränderung der Bevölkerungsstruktur in den verschiedenen Wohnquartieren und in der Wohnraumnutzung sowie eines geänderten Spiel- und Freizeitverhaltens von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist es angezeigt, den Bedarf an Spielflächen und deren Entwicklungsperspektive neu zu bestimmen und auf dieser Grundlage adäquate Prioritäten zu setzen.

Hierfür wurde seit dem Jahr 2015 eine Erfassung des aktuellen Bestandes aller Geräte auf den Spielflächen vorgenommen, die seit dem jährlich fortschrieben wird. Am 09.05.2019 fand eine Spielplatzerkundungstour statt, an der acht Mitglieder aus dem JHA beziehungsweise dem Stadtrat, zwei Abgeordnete des Kinder- und Jugendparlaments sowie Vertreter der Fachverwaltung teilgenommen haben. Auf ausgewählten Spielplätzen haben sich die Teilnehmer ein Bild über die aktuelle Spielfächensituation in Sankt Augustin gemacht und die Ergebnisse nachfolgend im JHA vorgetragen.

Im Anschluss daran war geplant in einem gemeinsamen Workshop unter Beteiligung von Spielplatzpaten, Abgeordneten aus dem Kinder- und Jugendparlament, Ortsvorstehenden und Vertretungen der Stadtratsfraktionen sowie den zuständigen Fachabteilungen der Verwaltungen (Bauhof, Grünplanung, Bauaufsicht, Stadtplanung, Jugendförderung, Fachbereich Ordnung) Rahmenkriterien für eine nachhaltige Entwicklung der Spielplätze in Sankt Augustin zu erarbeiten. Aufgrund der Corona-Krise wurde der Workshop im Rahmen eines Online-Forums vom 08.05. bis 21.05.2020 durchgeführt

Die Teilnehmenden konnten die vom Fachdienst Jugendförderung zur Diskussion gestellten Entwicklungsziele und Kriterien kommentieren und bewerten. In die zur Diskussion gestellten Aussagen waren die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe des Kinder- und Jugendparlaments zum Thema Spielplätze und die Ergebnisse des Projektes „Spielplatzscouts“ des Vereins zur Förderung der städt. Jugendeinrichtungen e.V., beide aus dem Jahr 2010, eingeflossen, ebenso Recherchen zu Spielplatzentwicklungskonzepten anderer Kommunen.

Von insgesamt 60 angefragten Personen aus dem oben genannten Personenkreisen haben sich 23 auf der für das Online-Forum genutzten Beteiligungs-Plattform für die Teilnahme registriert und Einblick genommen, 10 Personen haben sich aktiv beteiligt, meist vertretend für die anderen eingeladenen Mitarbeitenden eines Trägers oder einer Organisationseinheit, und insgesamt 84 Kommentare Online abgegeben. Fünf weitere Personen haben die angebotene Zusendung der Forums-Texte zur analogen Kommentierung in Anspruch genommen. Die eingegangenen Rückmeldungen wurden in die Forumsergebnisse einbezogen.

Um eine Abstimmung des Konzeptes auch mit dem Kinder- und Jugendparlaments zu gewährleisten, soll bis zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses noch ein eigenes Treffen mit der Arbeitsgruppe hierzu stattfinden, das unter Einhaltung der Kontaktregeln inzwischen wieder möglich ist.

Die vorgeschlagenen Ziele und Kriterien wurden im Online-Forum positiv bewertet und unterstützt, vor allem die Aussagen zur Ausstattung der Spielplätze mit vielfältigen, anregenden Spielmöglichkeiten, die Entwicklung von Highlight-Spielplätzen in den Stadtteilen, die Stärkung der Aufenthaltsqualität für Familien, sowie die Einbeziehung der Treffpunkte für Jugendliche in diese Entwicklungskonzept und die Mitwirkung der angesprochenen Partner bei der Entwicklungsplanung. Zur Anregung, nicht mehr genutzter Spielflächen aufzugeben, wurde für eine Umwidmung dieser Flächen als naturnahe, öffentliche Freiflächen für alle Bevölkerungsteile plädiert. Die Einbeziehung von weiteren Frei- und Grünflächen in eine Entwicklungsplanung wurde kontrovers diskutiert, unter anderem wegen der notwendigen Verkehrssicherungspflicht.

Auf Basis der zurückliegend erfolgten Voruntersuchungen sowie der Ergebnisse des Online-Forums wird derzeit durch die Fachverwaltung ein Konzeptentwurf für die weitere Entwicklung der Spielflächen in Sankt Augustin als Beschlussempfehlung erstellt.

Die Darstellung der Ergebnisse des Online-Forums sowie der Entwurf des Spielplatzentwicklungskonzeptes werden allen Ausschussmitgliedern **als Nachreichung** zur Einladung zur JHA-Sitzung **zugesandt**.

In Vertretung


Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Hierfür wurden im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan bei der Kostenstelle unter der Investitionsnummer Mittel zur Verfügung gestellt.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 07.05.2020

Drucksache Nr.: 20/0179

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2020	öffentlich / Vorberatung
Rat	02.09.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Verteilung der Landesmittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung gemäß § 48 KiBiz

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Landesmittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten im Kita-jahr 2020 / 2021 in Höhe von 126.400 € zu 75 % an Kita-Träger und 25 % an Kindertagespflegepersonen zu verteilen. Er beauftragt die Verwaltung entsprechende Angebote gemäß dem ausgeführten Verfahren auszuwählen und zu bezuschussen.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt zudem dem Rat folgende Beschlussfassung:

Die Mittel für die gesetzlich vorgeschriebene Erhöhung der Landesmittel um 25 %, d. h. maximal 31.600 € zur Bezuschussung der Flexibilisierung der Betreuungszeiten im Kita-Jahr 2020 / 2021 werden zur Verfügung gestellt. Diese gliedern sich wie folgt auf:

23.700 € für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und 7.900 € für den Bereich der Kindertagespflege.

Sollten wider Erwarten die Mittel auf Budgetebene der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nicht auskömmlich sein, verpflichtet sich der Rat, diese überplanmäßig bereit zu stellen.

Sachverhalt / Begründung:

Ab dem 01.08.2020 bezuschusst das Land gemäß § 48 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eine Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Kitas und Kindertagespflege.

Dazu gehören:

1. Öffnungszeiten in Kitas über 47 Wochenstunden
2. Öffnungszeiten in Kitas an Wochenend- und Feiertagen
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr
4. Jährliche Schließung von nur 15 Öffnungstagen oder weniger
5. Angebote bei unregelmäßigem oder ausnahmsweise kurzfristig erhöhtem Bedarf
6. Ergänzende Kindertagespflege

Die Stadt Sankt Augustin erhält auf dieser Basis 126.400 € vom Land für das Kita-Jahr 2020 / 2021. Bis zum Kita-Jahr 2024 / 2025 soll diese Summe schrittweise verdoppelt werden. Der Zuschuss muss seitens der Stadt um 25 % erhöht und für die beschlossenen Angebote an die Träger von Kitas, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weitergeleitet werden. Bezogen auf den gesamten Landeszuschuss beträgt der Anteil der Stadt 31.600 € im kommenden Kita-Jahr.

Wenn Kitas beabsichtigen entsprechende Angebote anzubieten, ist gemäß den Vorgaben der betriebserlaubniserteilenden Stelle, d. h. dem Landschaftsverband eine Konzeption vorzulegen, die Ausführungen zur Flexibilisierung beinhaltet. Den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen ist dabei Rechnung zu tragen. Der Betreuungsumfang für das jeweilige Kind darf 45 Wochenstunden nicht überschreiten.

Erfolgt die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege, dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig von einer pädagogischen Kraft betreut werden. Als Qualifikation fordert § 48 Abs. 5 KiBiz mindestens einen Umfang von 160 Unterrichtseinheiten und eine Vergütung mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.

Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt, welche Angebote in die Förderung aufgenommen werden (§ 48 Abs.1 KiBiz).

Da die Förderung der Flexibilisierung erstmalig gesetzlich verankert wird, ist davon auszugehen, dass sich entsprechende Angebote sukzessive und in Abhängigkeit von personellen Ressourcen entwickeln werden. Die prozentuale Verteilung auf die Betreuungsformen Kita (75 %) und Kindertagespflege (25 %) ist als ersten Entwurf zusehen und kann zukünftig modifiziert werden, wenn sich in der Praxis eine andere Gewichtung als zielführend herausstellen sollte.

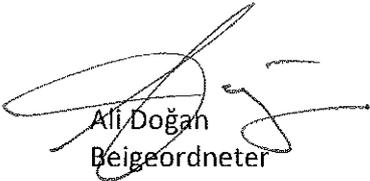
Die Verwaltung schlägt vor, alle Kita Träger und Kindertagespflegepersonen über die Möglichkeit der Bezuschussung von Angeboten zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten zu informieren und sie aufzufordern, bei Interesse bis zum 30.09.2020 eine Kurzkonzeption der Maßnahme und eine nachvollziehbare Kostenkalkulation für den Zuschussbedarf an die Verwaltung zu senden. Die eingehenden Anträge werden auf Basis der örtlichen Bedarfslage bewertet und dem Jugendhilfeausschuss in seiner nächsten Sitzung am 24.11.2020 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Bezuschussung erfolgt rückwirkend ab dem 01.08.2020.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Aufstellung des Haushaltes lagen die Angaben zur Höhe der Landesmittel noch nicht vor und sind daher nicht eingeplant. Der städtische Anteil zur Zuschussung von Angeboten gem. § 48 in KITAS beträgt max. 23.700 €. Es ist zu erwarten, dass es auf dem Sachkonto 531835 zu Minderausgaben von ca. 42.000 € für Betriebskosten kommen wird, da die Eröffnung der Kita Richthofenstraße aus Gründen der Baurealisierung erst zum 01.09.2020 (einen Monat später als bei der Mittelanmeldung zu Grunde gelegt) erfolgen wird. Der zusätzliche Anteil für ergänzende Kindertagespflege umfasst 7.900 € und ist aus dem Sachkonto 533100 zu decken. Erfahrungsgemäß kommt es auf diesem Sachkonto zu Minderausgaben, da der Umfang der in Anspruch genommenen Stundenumfänge im Bereich Kindertagespflege grundsätzlich schwer zu planen ist.

Für den Fall, dass wider Erwarten die Mittel auf der Budgetebene der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nicht auskömmlich sein sollten, wird der Rat in seiner Sitzung am 02.09.2020 gebeten, seine Absicht jetzt zu bekräftigen, die dann erforderlichen Mittel überplanmäßig bereit zu stellen.

In Vertretung


Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf
€.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Sitzungsvorlage

Datum: 21.04.2020

Drucksache Nr.: 20/0157

Beratungsfolge Jugendhilfeausschuss	Sitzungstermin 16.06.2020	Behandlung öffentlich / Entscheidung
---	-------------------------------------	--

Betreff

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt zum 01.08.2020 die Änderung der Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß der §§ 23, 24 SGB VIII in Verbindung mit dem städtischen Qualitätskonzept Kindertagespflege in der in der heutigen Sitzung vorgelegten Fassung.

Sachverhalt / Begründung:

Zum 01.08.2020 tritt die dritte Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in Kraft. In Folge müssen die nachfolgenden Änderungen in die Richtlinien zur finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege angepasst bzw. mit aufgenommen werden.

Das städtische Qualitätskonzept Kindertagespflege beinhaltet die zu erfüllenden Qualifizierungsstandards einer Kindertagespflegeperson und deren Tagespflegestelle. Demzufolge wurden auch hier die Änderungen resultierend aus der KiBiz-Änderung und den Neuerungen im Rahmen der Einführung einer Nachweispflicht der Masernimmunität, und Vorgaben des städtischen Bauaufsichtsamt (Vorlage eines Brandschutzkonzeptes in Großtagespflegestellen) und der Lebensmittelüberwachung (Anforderung an die Räume einer Tagespflegestelle) in das Qualitätskonzept mit aufgenommen.

Darüber hinaus wurden zum besseren Verständnis für die Bürger redaktionelle Änderungen in den Richtlinien vorgenommen.

Durch die Vielzahl an gesetzlichen Änderungen werden diese im nachfolgenden Text mit den dazugehörigen Erläuterungen dargestellt. In der als Anlage beigefügten Synopse sind die überarbeitenden Textbausteine gegenübergestellt und in den Begründungen zum besseren Verständnis die dazugehörigen Erläuterungen komprimiert wiedergegeben.

1. Änderung der Begrifflichkeit Tagespflegeperson in Kindertagespflegeperson

Mit der neuen Begrifflichkeit soll die gesellschaftliche Anerkennung dieser anspruchsvollen Tätigkeit gestärkt und der deutlich gestiegenen Qualität dieses Betreuungsangebotes Nachdruck verliehen werden. Des Weiteren wird durch die neue Begrifflichkeit eine bessere Abgrenzung zu Tagespflegeangeboten in anderen Bereichen (z. B. Altenpflege) sichergestellt. Der Begriff Tagespflegeperson wurde somit durch den Begriff Kindertagespflegeperson in den Richtlinien und im Qualitätskonzept ersetzt.

2. Festsetzung des Erstattungsbetrags beim interkommunalen Ausgleichs

Ab 01.08.2020 wird der interkommunale Ausgleich im Rahmen der Betreuung eines Kindes, welches bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes betreut wird, neu geregelt; vgl. § 49 Abs. 3 KiBiz:

„...Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes betreut, so leistet das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII monatlich erstatteten Versicherungsbeiträge an das Jugendamt, das diese Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, soweit die betroffenen Jugendämter nichts abweichendes vereinbaren...“.

Gemäß der Kommentierung zum Gesetzentwurf verfolgt diese Regelung das Ziel der Entbürokratisierung und Vereinfachung im Rahmen der Übernahme der Beiträge.

Ausgangssituation

Bisher erfolgte die Erstattung für die Betreuung eines Augustiner Kindes in einem anderen Jugendamtsbezirk auf Grundlage der bisher geltenden Vereinbarung der Jugendämter zum interkommunalen Ausgleich. Seinerzeit wurde die Vereinbarung von den Jugendämtern Bad Honnef, Bonn, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Rheinbach, Siegburg, Troisdorf und Sankt Augustin unterschrieben. Die Abwicklung der Erstattungsansprüche wurde seitens der zuständigen Sachbearbeiter/innen individuell zwischen den betroffenen Jugendämtern abgestimmt. Je nach Situation (Anzahl der Betreuungsstunden/Kinder, Anzahl der zuständigen Jugendämter) wurden die Stunden pro Kind anteilig berechnet, um Über- bzw. Unterschreitungen im Rahmen der Zahlungen der Erstattungsansprüche an die Kindertagespflegeperson zu vermeiden. In den Fällen, in denen von beiden zuständigen Jugendämtern jeweils ein Kind eine Tagespflegestelle der anderen Kommune besuchte und somit eine Ausgewogenheit in den Kosten gegeben war, erfolgte in der Regel kein gegenseitiger Erstattungsausgleich.

Bei den Jugendämtern, die seinerzeit nicht die Vereinbarung zum interkommunalen Ausgleich unterschrieben haben, erfolgte die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag durch die jeweilige Kindertagespflegeperson.

Fazit

Gemäß § 49 Abs. 3 KiBiz entfällt somit zukünftig die Antragsstellung durch die Kindertagespflegeperson und die anteiligen Berechnungen in den Fällen, in denen mehrere Jugendämter mit unterschiedlichen Stundenprofilen beteiligt sind. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Absprachen der betroffenen Jugendämter untereinander (z. B. bei einer beidseitigen Ausgewogenheit der Erstattungskosten), so dass eine Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Verwaltungsaufwand auch zukünftig gewährleistet ist.

Finanzielle Auswirkungen

Im Durchschnitt besuchen seit einigen Jahren ca. 25 Sankt Augustiner Kinder in einem Kindergartenjahr eine Tagespflegestelle in einer anderen Kommune und ca. 15 Kinder aus einer anderen Kommune besuchen eine Augustiner Tagespflegestelle. Insofern werden bei den Mittelanmeldungen die zu leistenden anteiligen Erstattungsbeiträge im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs stets mit berücksichtigt, so dass durch die gesetzliche Änderung nicht mit Mehrausgaben in den Transferleistungen zu rechnen ist.

3. Randzeitbetreuung / ergänzende Kindertagespflege

- **Änderung der Begrifflichkeit „Randzeitbetreuung“ in „ergänzende Kindertagespflege“**
- **Umfang des Betreuungsbedarfs im Rahmen der ergänzenden Betreuung (§ 23 Abs. 1 KiBiz)**
- **Vergütungsanspruch im Rahmen der ergänzenden Betreuung (§ 48 Abs. 5 KiBiz)**

Ausgangssituation

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 KiBiz können Kinder die zusätzlich zu dem Besuch einer Kindertageseinrichtung eine Betreuung benötigen, ergänzend in Kindertagespflege betreut werden. Umgangssprachlich wird diese Form der Betreuung als „Randzeitbetreuung“ bezeichnet. In den derzeit geltenden städtischen Richtlinien ist festgelegt, dass Kinder die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer offenen Ganztagschule eine Betreuung in Kindertagespflege benötigen, ab einem Betreuungsbedarf von mindestens 10 Stunden pro Woche für die Dauer von wenigstens drei Monaten eine finanzielle Förderung gewährt wird.

Ab 01.08.2020 wird der Begriff „Randzeit“ als „ergänzende Betreuung“ im § 23 Abs. 1 KiBiz benannt und erstmalig das Stundenprofil im Rahmen des Betreuungsbedarfs wie folgt definiert:

„...Liegt der Betreuungsbedarf des Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden...“

Gemäß der Kommentierung zum Gesetzentwurf der Landesregierung soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu besonderen Zeiten (Schicht- und Nachtarbeit) hierdurch unterstützt werden.

„...Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden...“ (§ 48 Abs. 1 Satz 2 KiBiz).

Fazit:

Ob Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit der ergänzenden Betreuung in ihr Betreuungsangebot mit aufnehmen, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt schwer einschätzen. Bisher konnten Bedarfe von Eltern, die vor oder nach der Öffnungszeit einer Kindertageseinrichtung/OGS eine Betreuung für ihr Kind benötigten, nur selten in Kindertagespflege vermittelt werden.

Der überwiegende Teil der Kindertagespflegepersonen bietet ein Betreuungsangebot von Montag bis Freitag, im Umfang von 35 – 45 Stunden pro Woche, in der Regel für fünf Kinder zeitgleich, unter 3 Jahren an. Private Termine/Erledigungen für sich oder mit der eigenen Familie müssen außerhalb der Betreuungszeiten der Tagespflegekinder erledigt werden. Ebenso erfolgen die Vorbereitung der eigenen pädagogischen Arbeit, die Durchführung von Elterngesprächen oder die Erstellung von Bildungsdokumentationen in der Regel außerhalb der Betreuungszeiten der Tagespflegekinder. Aus diesen vorgenannten Gründen haben in den letzten Jahren nur vereinzelt Kindertagespflegepersonen eine Betreuung für Kinder in Randzeit – zukünftig ergänzende Betreuung - angeboten.

Inwieweit die Anpassung der Vergütung als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpfleger/innen im Rahmen dieses Angebotes einen zusätzlichen Anreiz für Kindertagespflegepersonen darstellen

könnte, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzen.

Finanzielle Auswirkungen

Die im Rahmen der ergänzenden Betreuung eingesetzten Personen müssen mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten verfügen. Darüber hinaus sind sie bei einem Angebot der ergänzenden Betreuung mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegern/innen mit staatlicher Anerkennung zu vergüten (§ 48 Abs. 5 KiBiz).

Die Vergütung bzw. Eingruppierung von staatlich anerkannten Kinderpfleger/innen erfolgt in den städtischen Kindertageseinrichtungen gemäß Tabelle TVöD VKA, Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst). Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe S 3 und wäre vorbehaltlich der Beschlussfassung der Drucksachen-Nr. 20/0179 (Verteilung der Landesmittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung gemäß § 48 KiBiz) in die städtischen Richtlinien bzw. Anlage zu den Richtlinien: „Geldleistung für Kindertagespflegepersonen“ mit aufzunehmen.

Des Weiteren empfiehlt die Verwaltung vorbehaltlich der Beschlussfassung der Drucksachen-Nr. 20/0179:

- zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Kosten in Bezug auf den Verwaltungsaufwand die in § 23 Abs. 1 KiBiz benannte „Regelmäßigkeit“ mit einem Bedarf von „länger als drei Monate“ weiterhin festzuschreiben,
- zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Änderung der Stunden von bisher „ab 10 Stunden pro Woche“ auf ab 1 Stunde pro Woche festzusetzen.

4. Änderung in den Qualifikationsanforderungen im Rahmen des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis

Ausgangssituation

Gemäß der geltenden städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII die Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden mit abschließender Prüfung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) erforderlich. Mit Änderung des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2020 soll sukzessive die Umstellung der Qualifizierung vom DJI-Curriculum (160 Stunden) auf das vom DJI weiterentwickelte „Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) im Umfang von 300 Stunden sichergestellt werden (§ 21 Abs. 2 KiBiz).

Ziel ist die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege; insbesondere im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Bildung und Förderung von Kindern unter drei Jahren.

Des Weiteren kommt hinzu, dass die Qualifizierung nach QHB bereits ab 01.08.2020 erforderlich ist für:

- Kindertagespflegepersonen, die eine Pflegeerlaubnis mit der Möglichkeit des Abschlusses von 10 Verträgen (5 Kinder zeitgleich), zum Beispiel für die Sicherstellung des Angebotes der ergänzenden Betreuung (siehe hierzu auch Ziffer 3), erwerben möchten (§ 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz);
- Kindertagespflegepersonen (maximal 3), die in einem Verbund (Großtagespflegestelle) zusammenarbeiten, und im Rahmen der Pflegeerlaubnisse insgesamt 15 Verträge, zum Beispiel für die Sicherstellung eines Platzsharings für geringere Betreuungsbedarfe, erwerben möchten (§ 22 Abs. 3 Satz 3 KiBiz);
- Kindertagespflegepersonen, die als Anstellungsträger tätig werden wollen (§ 22 Abs. 6 Satz 3 KiBiz) bzw. als solche bereits tätig sind.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation verfügen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 KiBiz). Bereits tätige Kindertagespflegepersonen mit einem Qualifizierungsabschluss von 160 Stunden nach DJI-Curriculum haben die Möglichkeit,

über eine tätigkeitsbegleitende Aufbauqualifizierung im Umfang von 140 Stunden den Abschluss nach QHB (300 Stunden) zu erwerben.

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 KiBiz können die zuständigen Gremien per Satzung/Richtlinie regeln, dass die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen zum Nachweis ihrer persönlichen/fachlichen Eignung eine Qualifizierung auf Grundlage des QHB nachweisen müssen.

Die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen aus Sankt Augustin erfolgt durch den Bildungsanbieter DRK (Deutsches Rotes Kreuz). Da aufgrund der Corona-Pandemie die seitens des Bildungsträgers DRK anberaumte Informationsveranstaltung zur Einführung des QHB, am 25.03.2020, für die Jugendämter des Rhein-Sieg-Kreises, nicht stattfinden konnte, liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindlichen Aussagen zu den erforderlichen Rahmenbedingungen (z. B. Gestaltung der Qualifizierung und Aufbauqualifizierung für bereits tätige Kindertagespflegepersonen, Anzahl der Teilnehmerplätze/Kurse im Jahr, Umsetzung der im QHB vorgegebenen Praktika in Kitas und Kitap, Anforderungsprofil an die Fachberatungen und Kindertageseinrichtungen, Ausgestaltung der Pflegeerlaubnis etc.) vor.

Für die Qualifizierung nach QHB im Umfang von 300 Stunden werden insgesamt 2.690,00 € pro Teilnehmer/in seitens des DRK veranschlagt. Für die Absolvierung des tätigkeitsbegleitenden Aufbaukurses für bereits tätige Kindertagespflegepersonen wird mit einem Kostenaufwand von 1.290,00 € pro Teilnehmer/in kalkuliert.

Maßnahmen

Um die Entwicklung der Qualität in der Kindertagespflege weiterhin sicherzustellen und die Angebote im Rahmen einer ergänzenden Betreuung oder eines Platzsharings für geringe Stundenanfragen in Großtagespflegestellen möglich zu machen, empfiehlt die Verwaltung die Umstellung der Qualifizierung von bisher 160 Stunden nach DJI-Curriculum auf 300 Stunden analog QHB-Qualifizierung einzuführen und die gesetzlich eingeräumte Übergangszeit bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 zu nutzen.

Für den Fall, dass Kindertagespflegepersonen sich für einen frühzeitigeren Beginn der Qualifizierung nach QHB entscheiden möchten, empfiehlt die Verwaltung des Weiteren nachfolgende Regelung in die Richtlinien mit aufzunehmen:

- Angehenden Kindertagespflegepersonen, die sich mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 bereits für die Teilnahme an einer Qualifizierung mit QHB-Abschluss entscheiden, wird der ab 01.08.2020 seitens des Landes gewährte Zuschuss in Höhe von 2000,00 € (§ 46 Abs. 4 KiBiz) nach erfolgreicher Absolvierung gewährt. Darüber hinaus gehende Kosten sind seitens der Kindertagespflegeperson selbst zu tragen.
- Bereits tätige Kindertagespflegepersonen, die sich mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 bereits für die Teilnahme an der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung nach QHB bei einem Bildungsträger entscheiden, wird gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz kein Zuschuss seitens des Landes gewährt. Die Kosten sind seitens der Kindertagespflegeperson selbst zu tragen.

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Nutzung der Übergangszeit im Rahmen der Einführung der Qualifizierung nach QHB und die Aussage des Bildungsanbieters DRK, dass im Kindergartenjahr 2020/2021 parallel weiterhin die Qualifizierung nach DJI-Curriculum (160 Stunden) angeboten werden wird, enthalten die o. g. Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen. Die Mittel für die anteilige Erstattung der Qualifizierungskosten nach DJI-Curriculum (160 Stunden) wurden bereits im Haushalt 2020 - 2022 auf dem Sachkonto 533100 eingeplant.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen. Die Mittel sind im Produkt 06-01-02 mit eingestellt.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Synopse Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
- Textform: Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Stand 01.08.2020)
- Qualitätskonzept Kindertagespflege (Stand 01.08.2020)
- „Geldleistung für Kindertagespflegepersonen“

5. Festlegung von verpflichtenden Fortbildungsstunden

Ausgangssituation

§ 21 Abs. 3 KIBiz regelt ab 01.08.2020 neu, dass zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege, Kindertagespflegepersonen verpflichtet sind, mindestens 5 Stunden pro Jahr an Fortbildungsangeboten zu absolvieren. Der Jugendhilfeträger kann in seiner Richtlinie/Satzung regeln, dass die Kindertagespflegepersonen sich in einem höheren Umfang regelmäßig fortbilden müssen. Seit 2011 ist in den städtischen Richtlinien die Absolvierung von 12 Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr vorgegeben. Demnach empfiehlt die Verwaltung die Beibehaltung der Absolvierung von 12 Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr analog der bisherigen Richtlinien.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel wurden bereits im Haushalt 2020 - 2022 auf dem Sachkonto 527401 eingeplant.

6. Neuregelung von Anstellungsverhältnissen in der Kindertagespflege

Ausgangssituation

Gemäß der Kommentierung zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 06.05.2019 wird mit der Neuregelung des § 22 Abs. 6 KIBiz ermöglicht, dass Kindertagespflegepersonen eine Wahlmöglichkeit zwischen Selbstständigkeit und Anstellungsverhältnis haben.

Somit kann in Einzelfällen Kindertagespflege auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist,
- bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit den Jugendamt besteht,
- die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, welcher:

- die Qualifikationsanforderungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 (QHB-Abschluss) erfüllt.
- Zusätzlich muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt, welcher auch die Vorgaben des § 8 a Abs. 4 SGB VIII erfüllt, bestehen und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet sein.

Somit wurde die Richtlinie um den Punkt 7: „Finanzielle Förderung im Rahmen von Anstellungsverhältnissen“ ergänzt. Im Qualitätskonzept erfolgte die Ergänzung durch Einführung des Kapitels 8: „Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis“.

In Vertretung



Ali Doğan
Beigeordneter

Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

alt	neu	Bemerkung/ Begründung
<p>Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII</p> <p>Allgemeines</p>	<p>Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII</p> <p>Allgemeines</p>	
<p>Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird, • deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, • die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson und • die Erhebung eines Kostenbeitrags von den Erziehungsberechtigten, die mit dem vermittelten Kind zusammenleben. 	<p>Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird, • deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, • die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson und • die Erhebung eines Kostenbeitrags von den Erziehungsberechtigten, die mit dem vermittelten Kind zusammenleben. 	<p>Anpassung der Begrifflichkeit „Tagespflegeperson“ in Kindertagespflegeperson. Die Anpassung wurde im gesamten Textverlauf vorgenommen.</p>
<p>Die Beratung der Erziehungsberechtigten und Vermittlung der qualifizierten Tagespflegeperson</p>	<p>Die Beratung der Erziehungsberechtigten und Vermittlung der qualifizierten Tagespflegeperson</p>	

<p>nen erfolgt durch die dafür zuständigen Fachberatungsstellen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis.</p> <p>Die Anlage „Qualitätskonzept Kindertagespflege“ ist Bestandteil dieser Richtlinie.</p>	<p>Kindertagespflegeperson erfolgt durch die dafür zuständigen Fachberatungsstellen Kindertagespflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis.</p> <p>Die Anlage „Qualitätskonzept Kindertagespflege“ ist Bestandteil dieser Richtlinie und wird seitens der Fachverwaltung entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen fortlaufend fortgeschrieben.</p>	<p>Das Qualitätskonzept Kindertagespflege wurde gemäß den gesetzlichen Änderungen (Inhalte, Paragraphen und Begrifflichkeiten) und Empfehlungen aktualisiert.</p> <p>Möglichkeit notwendige Änderungen/Empfehlungen zeitnah ins Qualitätskonzept aufnehmen zu können (z. B. Nachweispflicht im Rahmen einer Masernimmunität gemäß gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2 IfSG (Infektionsschutzgesetz) zum 01.03.2020.</p>
<p>1. Fördervoraussetzungen</p> <p>Die Gewährung einer finanziellen Förderung erhalten Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p>1.1 Die Mindestbetreuungszeit in Kindertages-</p>	<p>1. Fördervoraussetzungen</p> <p>Die Gewährung einer finanziellen Förderung erhalten Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p>1.1 Die Mindestbetreuungszeit in Kindertages-</p>	

<p>gespfege umfasst 15 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden. Sie ist auf maximal 48 Stunden pro Woche begrenzt. Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.</p>	<p>gespfege umfasst 15 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden. Sie ist auf maximal 48 Stunden pro Woche begrenzt. Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.</p>
<p>1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn</p> <p>1.2.1 diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</p> <p>1.2.2 die Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchen sind, • sich in einer beruflichen Bildung befinden 	<p>1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn</p> <p>1.2.1 diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</p> <p>1.2.2 die Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchen sind, • sich in einer beruflichen Bildung befinden

68

<p>dungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</p> <ul style="list-style-type: none">Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten. <p>Der Betreuungsbedarf der in Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 genannten Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.</p>	<p>dungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</p> <ul style="list-style-type: none">Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten. <p>Der Betreuungsbedarf der in Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 genannten Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.</p>
<p>1.3 Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 35 Stunden, unabhängig vom Vorliegen der in Ziffer 1.2 genannten Bedarfskriterien, abgegolten ist. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser nach Maßgabe der Ziffer 1.2 nachzuweisen.</p>	<p>1.3 Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 35 Stunden, unabhängig vom Vorliegen der in Ziffer 1.2 genannten Bedarfskriterien, abgegolten ist. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser nach Maßgabe der Ziffer 1.2 nachzuweisen.</p>
<p>1.4 Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung gel-</p>	<p>1.4 Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung gel-</p>

<p>1.5 Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschulkindern kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem Fall kann eine Förderung bis zum Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Danach ist die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote für das neue Schuljahr erneut zu beantragen.</p>	<p>tend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtungen nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die finanzielle Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.</p>
<p>1.6 Für Kinder, die ergänzend zum Besuch</p>	<p>1.5 Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschulkindern kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem Fall kann eine Förderung bis zum Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Danach ist die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote für das neue Schuljahr erneut zu beantragen.</p>
<p>1.6</p>	<p>1.6 Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes</p>
<p>Änderung erforderlich aufgrund der Neuregelung</p>	

70

<p>einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztageschule eine Betreuung in Randzeit in Kindertagespflege benötigen, kann auf Nachweis ab einem Bedarf von zehn Stunden pro Woche und länger als drei Monate eine finanzielle Förderung gewährt werden. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Sofern die Betreuungszeiten weniger als zehn Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.</p>	<p>aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden. Für die Gewährung einer finanziellen Förderung ist der Nachweis der Eltern über den erforderlichen, regelmäßigen Bedarf um mehr als eine Stunde pro Woche für die Mindestdauer von drei Monaten erforderlich (§ 23 Abs. 1 KiBiz). Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen.</p>	<p>des § 23 Abs. 1 KiBiz: - Anpassung der umgangssprachlichen Begrifflichkeit „Randzeit“ in „ergänzende Betreuung“, Empfehlung der Verwaltung: - zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Änderung der Stunden im Rahmen der ergänzenden Betreuung von einem bisher geltenden Bedarf ab 10 Stunden pro Woche auf ab 1 Stunde pro Woche vorzunehmen, - zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Kosten in Bezug auf den Verwaltungsaufwand die im Gesetz benannte „Regelmäßigkeit“ mit einer Mindestdauer von drei Monaten weiterhin festzuschreiben.</p>
<p>1.6.1.7 Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztageschule eine Betreuung in Kindertagespflege benötigen, kann auf Nachweis ab einem Bedarf von zehn Stunden einer Stunde pro Woche und länger</p>	<p>1.6.1.7 Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztageschule eine Betreuung in Kindertagespflege benötigen, kann auf Nachweis ab einem Bedarf von zehn Stunden einer Stunde pro Woche und länger</p>	<p>Ausführliche Erläuterungen: Siehe bitte Ziffer 3 in der Vorlage zur Synopse. → Änderung im Qualitätskonzept Kindertagespflege: Seite 8 und 9, Ziffer 1.1.5 und 1.1.6. Änderung der Nummerierung aufgrund Neueinführung der Ziffer 1.6 in der Richtlinie. Erläuterung siehe bitte Ziffer 1.6.</p>

	<p>als drei Monate eine finanzielle Förderung gewährt werden. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Sofern die Betreuungszeiten weniger als zehn Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.</p>	<p>Entfällt, durch Möglichkeit der Förderung ab 1 Stunde pro Woche.</p>
<p>2. Berechnung der Förderhöhe</p> <p>2.1 Zusätzlich zur Mindestbetreuungszeit gemäß Ziffer 1.1 dieser Richtlinie werden bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs die Wegzeiten zwischen Tagespflege- und Arbeitsstelle/Ausbildungsstelle/Maßnahmestelle/Maßnahmestruktur/Hochschule der Erziehungsberechtigten und eine Übergabezeit des Kindes an die Tagespflegeperson bzw. Erziehungsberechtigten mit je 30 Minuten (15 Minuten bei der Ankunft des Kindes/15 Minuten beim Abholen des Kindes) pro Betreuungstag berücksichtigt.</p>	<p>2. Berechnung der Förderhöhe</p> <p>2.1 Zusätzlich zur Mindestbetreuungszeit gemäß Ziffer 1.1 dieser Richtlinie werden bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs die Wegzeiten zwischen Tagespflege- und Arbeitsstelle/Ausbildungsstelle/Maßnahmestruktur/Hochschule der Erziehungsberechtigten und eine Übergabezeit des Kindes an die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson bzw. Erziehungsberechtigten mit je 30 Minuten (15 Minuten bei der Ankunft des Kindes/15 Minuten beim Abholen des Kindes) pro Betreuungstag berücksichtigt.</p>	

<p>2.2 Bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs wird darüber hinaus für Vor- und Nachbereitungszeiten einer Tagespflegeperson (z. B. Erstellung von Bildungsdokumentationen, Durchführung von Elterngesprächen, Verwaltungsarbeiten, pädagogische Planung, Reinigungsarbeiten etc.) ein Zeitzuschlag von einer Stunde pro Woche/pro betreutem Kind gewährt. Diese Zeiten sind im Betreuungsvertrag von der Tagespflegeperson auszuweisen und müssen bei der Berechnung des Stundenumfangs eines Tagespflegekindes hinzurechnet werden. Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung in Randzeit ab zehn Stunden und in Höhe von 48 Stunden pro Woche ist der Zeitzuschlag bereits enthalten.</p>	<p>2.2 Lebt der Erziehungsberechtigte des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, so werden die in Ziffer 1.2 und 2.1 dieser Richtlinie genannten Kriterien beider Lebenspartner zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.</p> <p>2.2.2.3 Bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs wird darüber hinaus für Vor- und Nachbereitungszeiten einer Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson (z. B. Erstellung von Bildungsdokumentationen, Durchführung von Elterngesprächen, Verwaltungsarbeiten, pädagogische Planung, Reinigungsarbeiten etc.) ein Zeitzuschlag von einer Stunde pro Woche/pro betreutem Kind gewährt. Diese Zeiten sind im Betreuungsvertrag von der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson auszuweisen und müssen bei der Berechnung des Stundenumfangs eines Tagespflegekindes hinzugerechnet werden. Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung in Randzeit ab zehn Stunden bis 14,98 Stunden und in Höhe von 48 Stunden pro Woche ist der Zeitzuschlag bereits enthalten.</p>	<p>Zum besseren Verständnis für den Bürger/die Bürgerin.</p> <p>Änderung der Nummerierung aufgrund Neueinführung Ziffer 2.2 in der Richtlinie.</p> <p>Entfällt. Je nach erforderlichem Stundenumfang im Rahmen einer ergänzenden Betreuung sind auch Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit an (z. B. für Elterngespräche, pädagogische Planungen, Reinigungsarbeiten etc.) erforderlich.</p>
--	---	---

73

<p>2.3 Für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird im Rahmen des Rechtsanspruchs eine wöchentliche Betreuungszeit bis 35 Stunden gewährt. Die Vorlage von Nachweisen entfällt. Die Kriterien nach den Ziffern 2.1 (Weg- und Übergabezeit), 2.2 (Zeitschlag Vor- und Nachbereitungszeit) und 2.5 (Eingewöhnungszeit) sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Soll die Betreuung den Umfang von 35 Stunden in der Woche überschreiten, so ist der zusätzliche Betreuungsbedarf seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes grundsätzlich nachzuweisen. Zur Feststellung des Betreuungsbedarfes werden insbesondere die unter Ziffer 1.2.2 und 2.1 genannten Kriterien herangezogen.</p>	<p>2-3 2.4 Für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird im Rahmen des Rechtsanspruchs eine wöchentliche Betreuungszeit bis 35 Stunden gewährt. Die Vorlage von Nachweisen entfällt. Die Kriterien nach den Ziffern 2.1 (Weg- und Übergabezeit), 2-2 2.3. (Zeitschlag Vor- und Nachbereitungszeit) und 2-5 2.6 (Eingewöhnungszeit) sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Soll die Betreuung den Umfang von 35 Stunden in der Woche überschreiten, so ist der zusätzliche Betreuungsbedarf seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes grundsätzlich nachzuweisen. Zur Feststellung des Betreuungsbedarfes werden insbesondere die unter Ziffer 1.2.2 und 2.1 genannten Kriterien herangezogen.</p>
<p>2.4 Sind die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsstunden niedriger als der seitens der Verwaltung ermittelte individuelle Bedarf, so werden die Zeiten des Betreuungsvertrages bei der Berechnung der finanziellen Förderung zu Grunde gelegt.</p>	<p>2-4 2.5 Sind die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsstunden niedriger als der seitens der Verwaltung ermittelte individuelle Bedarf, so werden die Zeiten des Betreuungsvertrages bei der Berechnung der finanziellen Förderung zu Grunde gelegt.</p>

<p>2.5 Bei Betreuungsbeginn wird eine Eingewöhnungszeit des Kindes in die Tagespflegestelle für die Dauer von maximal vier Wochen berücksichtigt. Eine Splittung der Förderleistung aufgrund von Schließzeiten der Tagespflegestelle ist nicht möglich.</p>	<p>2.5-2.6-Bei Betreuungsbeginn wird eine Eingewöhnungszeit des Kindes in die Tagespflegestelle für die Dauer von maximal vier Wochen berücksichtigt. Eine Splittung der Förderleistung aufgrund von Schließzeiten der Tagespflegestelle ist nicht möglich.</p>	
<p>3. Mitwirkungspflicht</p> <p>3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt.</p> <p>3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule die Anträge vollständig spätestens sechs Wochen vor dem im Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegen. Bei zeitlicher Überschneidung und vertraglich vereinbartem Betreuungsbe-</p>	<p>3. Mitwirkungspflicht</p> <p>3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt.</p> <p>3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule die Anträge vollständig spätestens sechs Wochen vor dem im Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegen. Bei zeitlicher Überschneidung von Antragsstellung und vertraglich ver-</p>	<p>Bessere Lesbarkeit.</p>

<p>ginn sind die vollständigen Antragsunterlagen spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Antragsunterlagen einzureichen.</p> <p>3.3 Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesen Fällen wird die Leistung ab dem Tag gewährt, an dem die Antragsunterlagen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vollständig vorliegen.</p> <p>3.4 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraums des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>3.5 Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.</p>	<p>einbartem Betreuungsbeginn sind die vollständigen Antragsunterlagen spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Antragsunterlagen einzureichen.</p> <p>3.3 Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesen Fällen wird die Leistung ab dem Tag gewährt, an dem die Antragsunterlagen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vollständig vorliegen.</p> <p>3.4 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraums des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>3.5 Die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.</p>
---	---

<p>3.6 Die Gewährung eines pauschalen Zuschusses zur Miete nach Ziffer 6.11 wird nur auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson gewährt. Als Nachweis ist die Kopie des Mietvertrags dem Antrag beizufügen. Die Gewährung des pauschalen Zuschusses erfolgt gemäß Ziffern 3.2 und 3.3.</p>	<p>3.6 Die Kindertagespflegeperson ist im Rahmen der Gewährung einer öffentlichen Förderung in Verbindung mit Ziffer 6.5 (Schließzeiten der Tagespflegestelle) der Richtlinie verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule bis zum 31.01. eines Jahres, eine Übersicht über die Schließtage der Tagespflegestelle für das laufende Kalenderjahr einzureichen.</p> <p>3-6 3.7 Die Gewährung eines pauschalen Zuschusses zur Miete nach Ziffer 6.11 wird nur auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson gewährt. Als Nachweis ist die Kopie des Mietvertrags dem Antrag beizufügen. Die Gewährung des pauschalen Zuschusses erfolgt gemäß Ziffern 3.2 und 3.3.</p>	<p>Ziffer 6.5 der Richtlinie definiert den Anspruch auf Gewährung einer finanziellen Förderung für maximal 32 Schließtage (inklusive Konzeptionstage) im Kalenderjahr. In Folge dessen ist zur Vermeidung von ungerechtfertigten Zahlungen eine Nachweispflicht einzuführen.</p> <p>Änderung der Nummerierung aufgrund Neueinführung Ziffer 3.6 in der Richtlinie.</p>
<p>4. Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson</p> <p>4.1 Die Gewährung einer Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen müssen die in § 43 SGB VIII genannten Eignungskriterien</p>	<p>4. Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson</p> <p>4.1 Die Gewährung einer Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen Tagespflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen</p>	<p>Durch die Neuregelung des § 21 Abs. 2 KiBiz sind Änderungen im Qualitätskonzept im Rahmen des Eignungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Pflegeerlaubnis erforderlich:</p> <p><u>Änderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese

<p>in Verbindung mit dem Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage) des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule erfüllen.</p>	<p>sonen müssen die in § 43 SGB VIII genannten Eignungskriterien in Verbindung mit dem Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage) des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule erfüllen.</p>	<p>Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation im Umfang von 300 Stunden (bisher 160 Stunden nach DJI-Curriculum) verfügen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Verwaltung empfiehlt: Nutzung des gesetzlich eingeräumten Übergangszeitraums im Rahmen der Umstellung der Qualifizierung nach QHB bis zum Kindergartenjahr 2022/2023. <p>Siehe hierzu bitte weitere Erläuterungen Ziffer 4 in der Vorlage zur Synopse.</p> <p>→ <u>Hinweis auf Umstellung im Qualitätskonzept Kindertagespflege</u>: Kapitel 3, Seite 22, Ziffer 3.3.1, Abs. 3 und Kapitel 7, Seite 44, Ziffer 7.2.1, Abs. 2</p> <p><u>Des Weiteren wurde im Qualitätskonzept die:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- <u>Nachweispflicht der Kindertagespflegeperson im Rahmen eines ausreichenden Impfschutzes oder Immunität gegen Masern gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2 IfSG (Infektionsschutzgesetz) → Kapitel 7, Seite 44/45, Ziffer 7.2.2</u> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">- die Anforderungen zur Eignung der Räume der Tagespflegestelle und der Ausgestaltung der Großtagespflegestelle neu strukturiert und um die geltenden Vorgaben seitens des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes bzw. der Bauaufsicht ergänzt → Kapitel 5 „Unser Quali-
--	--	---

<p>4.2 Die Eignung einer Tagespflegeperson wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vor Aufnahme der Tätigkeit geprüft.</p> <p>4.3 Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Tagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.</p> <p>4.4 Seitens der Tagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen.</p>	<p>4.2 Die Eignung einer Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vor Aufnahme der Tätigkeit geprüft.</p> <p>4.3 Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz § 24 Abs. 4 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.</p> <p>4.4 Seitens der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen. Zusätzlich nachgewiesene Fortbildungsstunden können einmalig in das Folgejahr übertragen und angerechnet werden.</p>	<p>tätsverständnis zur Eignung der Räume der Tagespflegestelle“ und Kapitel 9 „Unser Qualitätsverständnis zur Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle“.</p>
<p>4.4 Seitens der Tagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen.</p>	<p>4.4 Seitens der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen. Zusätzlich nachgewiesene Fortbildungsstunden können einmalig in das Folgejahr übertragen und angerechnet werden.</p>	<p>§ 21 Abs. 3 KiBiz gibt erstmalig die Höhe der nachzuweisenden Fortbildungsstunden einer Kindertagespflegeperson (5 Stunden) verpflichtend vor. Ein höherer Stundenumfang kann seitens der zuständigen Gremien festgelegt werden. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung zur Qualitätssicherung die Beibehaltung der Fortbildungsstunden im Umfang von 12 Unterrichtsstunden pro Kalen-</p>

<p>4.5 Tagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nach Ziffer 4.4 nicht nachkommen, können bis zur Nachholung der Stunden von der Vermittlung ausgeschlossen werden.</p>	<p>4.5 Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nach Ziffer 4.4 nicht nachkommen, können bis zur Nachholung der Stunden von der Vermittlung ausgeschlossen werden.</p>	<p>derjahr. Im Rahmen der Anerkennung zusätzlich geleisteter Fortbildungsstunden empfiehlt die Verwaltung die Übertragungsmöglichkeit dieser Stunden. Siehe hierzu bitte Erläuterungen Ziffer 5 in der Vorlage.</p>
<p>5.1 5. Pflegeerlaubnis Tagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten für einen Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Vermittlung erfolgt erst nach Erteilung der Erlaubnis.</p> <p>5.2 Werden die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie seitens der Tagespflegeperson erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren durch den Fachbe-</p>	<p>5.1 5. Pflegeerlaubnis Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten für einen Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Vermittlung erfolgt erst nach Erteilung der Erlaubnis.</p> <p>5.2 Werden die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie seitens der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf</p>	

<p>reich Kinder, Jugend und Schule erteilt. Die Erlaubnis befugt die Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder zu betreuen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege seitens der Tagespflegeperson zu beantragen.</p>	<p>Jahren durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule erteilt. Die Erlaubnis befugt die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder zu betreuen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege seitens der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson zu beantragen.</p> <p>5.3 Werden die Voraussetzungen einer Kindertagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 KIBiz (QHB-Abschluss) , in Verbindung mit Ziffer 4 dieser Richtlinie, erfüllt, kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, unter der Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass immer nur fünf Kinder zeitgleich betreut werden, • mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden und gewährleistet ist, • dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen anwesend sind. <p>Als Nachweis ist seitens der Kindertages-</p>	<p>Die Empfehlung der Verwaltung, die weiteren Entwicklungen abzuwarten und den gesetzlich gewährten Übergangszeitraum im Rahmen der Einführung der Qualifizierung nach QHB bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 zu nutzen, bleibt unberührt. Die Regelung in Ziffer 5.3 ist erforderlich für den Fall, dass Kindertagespflegepersonen sich vor dem 01.08.2022 für einen Beginn der Qualifizierung nach QHB entscheiden (z. B. aufgrund des Angebotes ergänzender Betreuung). Siehe hierzu bitte Erläuterungen Ziffer 3 und 4 in der Vorlage.</p> <p>→ Änderung im Qualitätskonzept Kindertagespflege: Kapitel 1, Seite 9, Ziffer 1.1.6.</p>
--	--	--

<p>5.3 Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei, maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 4 Abs. 2 KiBiz).</p>	<p>pflegeperson eine tägliche Anwesenheitsliste zu führen.</p> <p>5-3-5.4 Wenn sich Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei, maximal drei Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 22 Abs. 4 KiBiz) (§ 4 Abs. 2 KiBiz).</p> <p>5.5 Werden die Voraussetzungen seitens der Kindertagespflegepersonen im Verbund gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz (QHB-Abschluss), in Verbindung mit Ziffer 4 dieser Richtlinie, erfüllt, können in einer Großtagespflegestelle insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung:</p>	<p>Änderung der Nummerierung aufgrund Neueinführung Ziffer 5.3 in der Richtlinie.</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung im KiBiz.</p> <p>Die Empfehlung der Verwaltung, die weiteren Entwicklungen abzuwarten und den gesetzlich gewährten Übergangszeitraum im Rahmen der Einführung der Qualifizierung nach QHB bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 zu nutzen, bleibt unberührt. Die Regelung in Ziffer 5.5 ist erforderlich für den Fall, dass Kindertagespflegepersonen sich vor dem 01.08.2022 für einen Beginn der</p>
---	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> • dass immer nur neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden, • mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden und gewährleistet ist • dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen anwesend sind. <p>Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 22 Abs. 4 KiBiz). Als Nachweis ist seitens der Kindertagespflegepersonen eine tägliche Anwesenheitsliste zu führen.</p>	<p>Qualifizierung nach QHB entscheiden (z. B. aufgrund des Angebotes Platzsharing in einer Großta- gespflegestelle).</p> <p>Siehe hierzu bitte Erläuterungen Ziffer 3 und 4 in der Vorlage zur Synopse.</p> <p>→ Änderung im <u>Qualitätskonzept Kindertagespfle-</u> <u>ge</u>: Kapitel 9, Seite 55, Ziffer 9.1.</p>
<p>5.4 Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau), ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Erziehungsberechtigten des Kindes eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nachzuweisen.</p>	<p>5-4.5.6 Für—Tagespflegepersonen Kindertages- pflegepersonen, die im Haushalt des Kin- des arbeiten (Kinderfrau), ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Erziehungsberechtigten des Kindes eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nachzuweisen.</p>	
<p>5.5 Tagespflegepersonen, die noch nicht über eine abgeschlossene Qualifizierungsmaß-</p>	<p>5-5.5.7 Tagespflegepersonen—Kindertagespflege- personen, die noch nicht über eine abge-</p>	<p>Im Rahmen der Empfehlung der Verwaltung, den gesetzlich gewährten Übergangszeitraum der Ein-</p>



<p>nahme verfügen, können abweichend von den im Qualitätskonzept Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin festgelegten Qualifizierungsstunden (160 Stunden) den Erwerb einer Pflegeerlaubnis beantragen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Grundkurs im Umfang von 80 Stunden analog des Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) absolviert wurde, - der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung der Qualifizierungsmaßnahme seitens der potentiellen Tagespflegeperson zeitnah nachgereicht werden kann und - die Eignung seitens der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege festgestellt worden ist. <p>Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in diesem Fall auf das Kind bezogen erteilt.</p>	<p>schlossene Qualifizierungsmaßnahme verfügen, können abweichend von den im Qualitätskonzept Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin festgelegten Qualifizierungsstunden (160 Stunden) den Erwerb einer Pflegeerlaubnis beantragen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Grundkurs im Umfang von 80 Stunden analog des Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) absolviert wurde, - der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung der Qualifizierungsmaßnahme seitens der potentiellen Tagespflegepersonen zeitnah nachgereicht werden kann und - die Eignung seitens der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege festgestellt worden ist. <p>Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in diesem Fall auf das Kind bezogen befristet erteilt.</p>	<p>führung der Qualifizierung nach QHB bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 zu nutzen, ist die in Ziffer 5.7 getroffene Regelung zunächst beizubehalten.</p> <p>Gemäß § 43 SGB VIII ist die Erteilung einer auf das Kind bezogenen Pflegeerlaubnis nicht möglich.</p> <p>Änderung der Nummerierung aufgrund gesetzlicher Neuregelung § 23 Abs. 1 KiBiz und § 48 KiBiz; vgl. Begründung Ziffer 1.6. Empfehlung der Verwaltung zur Qualitätssicherung</p>
<p>5.8 Für Kindertagespflegepersonen die im Rahmen ergänzender Betreuung gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 48 Abs. 5</p>		

	<p>KiBiz tätig sind, ist die Eignung gemäß Ziffer 4 und Ziffer 5 dieser Richtlinie nachzuweisen.</p>	<p>nung nur Personen mit Qualifizierungsabschluss gemäß DJI-Curriculum bzw. QHB-Abschluss (abhängig von Vertragszahl) einzusetzen. Siehe hierzu bitte Erläuterungen Ziffer 3 und Ziffer 4 in der Vorlage zur Synopse.</p>
<p>6. Finanzielle Förderung</p> <p>6.1 Die finanzielle Förderung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:</p> <p>a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen</p> <p>Stufe 1 = 1,94 € pro Kind/Stunde Stufe 2 = 1,95 € pro Kind/Stunde Stufe 3 = 1,95 € pro Kind/Stunde),</p> <p>b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung</p> <p>Stufe 1 = 2,52 € pro Kind/Stunde Stufe 2 = 2,84 € pro Kind/Stunde Stufe 3 = 3,36 € pro Kind/Stunde</p>	<p>6. Finanzielle Förderung</p> <p>6.1 Die finanzielle Förderung an die Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:</p> <p>a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen für den Sachaufwand entstehen entstehen (Stand 01.08.2020)</p> <p>Stufe 1 = 1,95 1,98 € pro Kind/Stunde Stufe 2 = 1,95 1,98 € pro Kind/Stunde Stufe 3 = 1,95 1,98 € pro Kind/Stunde),</p> <p>b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Stand 01.08.2020)</p> <p>Stufe 1 = 2,52 2,56 € pro Kind/Stunde Stufe 2 = 2,84 2,88 € pro Kind/Stunde</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Im Rahmen einer eventuellen gerichtlichen Überprüfbarkeit der Geldleistungsbestandteile und der geltenden Steuerfreiheit der Erstatungsbeiträge für die Sozialversicherung müssen die Bestandteile der Geldleistung einzeln aufgeführt werden (siehe hierzu: Handreichung Kindertagespflege in NRW, Stand 15.10.2019).</p>

<p>siehe Ziffer 6.8),</p> <p>c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und</p> <p>d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.</p>	<p>Stufe 3 = 3,36 3,41 € pro Kind/Stunde siehe Ziffer 6.8),</p> <p>c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson nen Kindertagespflegepersonen und</p> <p>d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.</p>	<p>Änderung zum besseren Verständnis für den Bürger/die Bürgerin.</p>
<p>6.2 Die Geldleistung erhöht sich jährlich zum 1. Januar prozentual um 1,5 %. Die jeweils für das Kalenderjahr geltenden Förderbeiträge sind auf der Internetseite der Stadt Sankt Augustin eingestellt.</p>	<p>6.2 Die Geldleistung gemäß Ziffer 6.1 a und b erhöht sich jährlich zum 1. Januar prozentual um 1,5 %. Die jeweils für das Kalenderjahr geltenden Förderbeiträge sind auf der Internetseite der Stadt Sankt Augustin eingestellt.</p>	
<p>6.3 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an</p>	<p>6.3 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts</p>	

<p>die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 KiBiz).</p> <p>6.4 Die finanzielle Förderung wird monatlich zum Ersten für den laufenden Monat an die Tagespflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage. Im Falle einer zu Unrecht geleisteten Förderleistung werden die für diesen Zeitraum gewährten Beträge von der Tagespflegeperson zurückgefordert.</p> <p>6.5 Im Fall der durch Urlaub der Tagespflegeperson bedingten Schließung der Tagespflegestelle besteht ein Anspruch auf die finanzielle Förderung für maximal 30 Betreuungstage im Kalenderjahr. Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich.</p> <p>Zur Gewährleistung der Weiterentwick-</p>	<p>für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 KiBiz) (§ 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz).</p> <p>6.4 Die finanzielle Förderung wird monatlich zum Ersten für den laufenden Monat an die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage. Im Falle einer zu Unrecht geleisteten Förderleistung werden die für diesen Zeitraum gewährten Beträge von der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson zurückgefordert.</p> <p>6.5 Im Fall der durch-Urlaub-der Tagespflegeperson bedingten Schließung der Tagespflegestelle (z. B. durch Urlaub) besteht ein Anspruch auf die finanzielle Förderung für maximal 30 Betreuungstage Tage im Kalenderjahr. Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich.</p> <p>Zur Gewährleistung der Weiterentwick-</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung im KiBiz.</p> <p>Zum besseren Verständnis für den Bürger/die Bürgerin.</p>
--	--	---

<p>6.6 6.7</p> <p>lung der pädagogischen Arbeit (z. B. Teilnahme an Fortbildungen, Auffrischung der Kenntnisse im Rahmen der Ersten Hilfe, Fortschreibung der Konzeption etc.) ist zusätzlich die Schließung der Tagespflegestelle für zwei weitere Tage pro Kalenderjahr möglich (Konzeptionstage). Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich. Bereits geleistete Förderleistungen für darüber hinausgehende Schließzeiten der Tagespflegestelle werden von der Tagespflegeperson zurückgefordert.</p>	<p>lung der pädagogischen Arbeit (z. B. Teilnahme an Fortbildungen, Auffrischung der Kenntnisse im Rahmen der Ersten Hilfe, Fortschreibung der Konzeption etc.) ist zusätzlich die Schließung der Tagespflegestelle für zwei weitere Tage pro Kalenderjahr möglich (Konzeptionstage). Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich. Bereits geleistete Förderleistungen für darüber hinausgehende Schließzeiten der Tagespflegestelle werden von der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson zurückgefordert.</p>
<p>6.6</p> <p>Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes als auch für die krankheitsbedingt nicht erbrachte Betreuungsleistung durch die Tagespflegeperson.</p>	<p>6.6</p> <p>Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes als auch für die krankheitsbedingt nicht erbrachte Betreuungsleistung durch die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson.</p>
<p>6.7</p> <p>Tagespflegepersonen, die für den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule einen oder mehrere Betreuungsplätze für Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson</p>	<p>6.7</p> <p>Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen, die für den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule einen oder mehrere Betreuungsplätze für Ausfallzeiten einer</p>



<p>aus Sankt Augustin freihalten, erhalten durchgehend für die Freihaltung des Betreuungsplatzes eine Pauschale in Höhe von 100,00 € je Platz/Monat für die Dauer der Freihaltung gewährt. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes durch Kinder anderer Tagespflegepersonen in Ausfallzeiten wird die Förderleistung gemäß Ziffer 8 dieser Richtlinie gewährt. Maßgeblich im Rahmen der Zahlung der Freihaltapauschale sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards und Zugangsvoraussetzungen.</p>	<p>anderen Tagespflegepersonen Kindertagespflegeperson aus Sankt Augustin freihalten, erhalten durchgehend für die Freihaltung des Betreuungsplatzes eine Pauschale in Höhe von 100,00 € je Platz/Monat für die Dauer der Freihaltung gewährt. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes durch Kinder anderer Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen in Ausfallzeiten wird die Förderleistung gemäß Ziffer 8 Ziffer 10 dieser Richtlinie gewährt. Maßgeblich im Rahmen der Zahlung der Freihaltapauschale sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards und Zugangsvoraussetzungen.</p>
<p>6.8 Die Ausgestaltung der finanziellen Förderleistung erfolgt in drei Stufen. Die jeweilige Stufe berücksichtigt den Qualifikationsstand und die berufliche Erfahrung einer Tagespflegeperson. Bei Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung gemäß Personalvereinbarung (Prä-</p>	<p>6.8 Die Ausgestaltung der finanziellen Förderleistung erfolgt in drei Stufen. Die jeweilige Stufe berücksichtigt den Qualifikationsstand und die berufliche Erfahrung einer Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson. Bei Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung gemäß Personalvereinbarung (Prä-</p>

<p>ambel § 1 Kinderbildungsgesetz) analog § 26 Kinderbildungsgesetz erfolgt die sofortige Eingruppierung in Stufe 3. Darüber hinaus bemisst sich die Höhe der finanziellen Förderung an dem Betreuungsumfang, der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.</p>	<p>gogischen Ausbildung gemäß Personalvereinbarung (Präambel § 1 Kinderbildungsgesetz) analog § 26 28 Kinderbildungsgesetz erfolgt die sofortige Eingruppierung in Stufe 3. Darüber hinaus bemisst sich die Höhe der finanziellen Förderung an dem Betreuungsumfang, der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung im KiBiz.</p>
<p>6.9 Die Anpassung der Eingruppierung der Tagespflegeperson in die entsprechende Leistungsstufe erfolgt immer jeweils zum Ersten des darauffolgenden Monats.</p>	<p>6.9 Die Anpassung der Eingruppierung der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson in die entsprechende Leistungsstufe erfolgt immer jeweils zum Ersten des darauffolgenden Monats.</p>	
<p>6.10 Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde auf die Anerkennung der Förderleistung.</p>	<p>6.10 Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde auf die Anerkennung der Förderleistung.</p>	<p>Der Absatz wurde zur besseren Lesbarkeit für den Bürger/die Bürgerin in der neu eingefügten Ziffer 7.5 der Richtlinie „Finanzielle Förderung im Rahmen von Anstellungsverhältnissen“ mit eingefügt.</p>
<p>6.10 Die Ausgestaltung der finanziellen Förderung im Rahmen des Angebotes der ergänzenden Betreuung gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 48 Abs. 5 KiBiz erfolgt gemäß Ziffer 8 dieser Richtlinie.</p>	<p>6.10 Die Ausgestaltung der finanziellen Förderung im Rahmen des Angebotes der ergänzenden Betreuung gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 48 Abs. 5 KiBiz erfolgt gemäß Ziffer 8 dieser Richtlinie.</p>	<p>Neueinfügung Ziffer 6.10 erforderlich aufgrund gesetzlicher Änderung des § 23 Abs. 1 KiBiz (Angebotsstruktur in der Kindertagespflege) und des § 48 Abs. 5 KiBiz (Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten). Siehe bitte Erläuterungen in Ziffer 3 der Vorlage</p>

<p>6.11 Mietet die Tagespflegeperson für die ausschließliche Betreuung der Kinder Räume in Sankt Augustin an, wird zusätzlich zur Förderleistung (Ziffer 6.1) ein monatlicher Pauschalbetrag als Zuschuss zur Miete in Höhe von 100,00 € je Tagespflegekind gewährt. Der Zuschuss darf die Kaltmiete nicht übersteigen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson.</p> <p>Der pauschale Zuschuss zur Miete wird:</p> <p>a) nur für die Betreuung von öffentlich geförderten Kindern gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin gewährt und</p> <p>b) nur den Tagespflegepersonen gewährt, die eine Betreuung von Montag bis Freitag anbieten.</p>	<p>6.11 Mietet die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson für die ausschließliche Betreuung der Kinder Räume in Sankt Augustin an, wird zusätzlich zur Förderleistung (Ziffer 6.1 und Ziffer 8) ein monatlicher Pauschalbetrag als Zuschuss zur Miete in Höhe von 100,00 € je Tagespflegekind gewährt. Der Zuschuss darf die Kaltmiete nicht übersteigen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson.</p> <p>Der pauschale Zuschuss zur Miete wird:</p> <p>a) nur für die Betreuung von öffentlich geförderten Kindern gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin gewährt und</p> <p>b) nur den Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen gewährt, die eine Betreuung von Montag bis Freitag anbieten.</p>	<p>zur Synopse und Ziffer 8 der Richtlinie.</p>
--	---	---



<p>Nicht gewährt wird der pauschale Zuschuss zur Miete, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein Kind aus einer anderen Kommune oderb) ein Sankt Augustiner Kind in einer anderen Kommune betreut wird. <p>Darüber hinaus entfällt der Anspruch, wenn zusätzliche öffentliche Leistungen in Bezug auf den angemieteten Wohnraum bezogen werden. Endet die Betreuung eines Kindes und kann der Betreuungsplatz nachweislich nicht sofort wieder mit einem neuen Kind belegt werden, wird der pauschale Zuschuss zur Miete noch für die Dauer von bis zu zwei Monaten gewährt. Sollte aufgrund der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung eine erhöhte Förderleistung nach Ziffer 6.14 bedingt durch die Reduzierung der Kinderzahl gewährt werden, wird auch für den reduzierten Betreuungsplatz der pauschale Zuschuss zur Miete gewährt.</p> <p>6.12 Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung bei Zusammenschlüssen</p>	<p>Nicht gewährt wird der pauschale Zuschuss zur Miete, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein Kind aus einer anderen Kommune oderb) ein Sankt Augustiner Kind in einer anderen Kommune betreut wird. <p>Darüber hinaus entfällt der Anspruch, wenn zusätzliche öffentliche Leistungen in Bezug auf den angemieteten Wohnraum bezogen werden. Endet die Betreuung eines Kindes und kann der Betreuungsplatz nachweislich nicht sofort wieder mit einem neuen Kind belegt werden, wird der pauschale Zuschuss zur Miete noch für die Dauer von bis zu zwei Monaten gewährt. Sollte aufgrund der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung eine erhöhte Förderleistung nach Ziffer 6.14 6.13 bedingt durch die Reduzierung der Kinderzahl gewährt werden, wird auch für den reduzierten Betreuungsplatz der pauschale Zuschuss zur Miete gewährt.</p> <p>6.12 Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung bei Zusammenschlüssen</p>
--	---

<p>von Tagespflegepersonen gelten die im Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage) definierten Standards und Vorgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>6.13 Befindet sich eine Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der finanziellen Förderung im Einverständnis mit der Tagespflegeperson (Vorlage einer Abtretungserklärung) auch an deren Arbeitgeber erfolgen.</p> <p>6.14 Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in einer Tagespflegegruppe reduziert sich, zur Unterstützung und Sicherstellung der Förderung der Kinder, die Kinderzahl um jeweils ein Kind. Bei Reduzierung der Kinderzahl wird nach Vorlage eines Nachweises über die anerkannte Behinderung die zweifache Förderleistung gezahlt. Die Gewährung der zweifachen Förderleistung setzt, neben der Eigennung der Tagespflegeperson gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie, deren Bereitschaft</p>	<p>von Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen gelten die im Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage) definierten Standards und Vorgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>6.13 Befindet sich eine Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der finanziellen Förderung im Einverständnis mit der Tagespflegeperson (Vorlage einer Abtretungserklärung) auch an deren Arbeitgeber erfolgen.</p> <p>6.14-6.13 Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in einer Tagespflegegruppe reduziert sich, zur Unterstützung und Sicherstellung der Förderung der Kinder, die Kinderzahl um jeweils ein Kind. Das heißt, die gesetzlich vorgesehen Grenze von maximal fünf betreuten Kindern (Großtagespflege neun Kinder) reduziert sich bei der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung auf höchstens vier (Großtagespflege acht) Kinder. Bei Reduzierung der Kinderzahl</p>	<p>Der Absatz wurde zur besseren Lesbarkeit für den Bürger/die Bürgerin in der neu eingefügten Ziffer 7.3 der Richtlinie „Finanzielle Förderung in Anstellungsverhältnissen“ mit eingefügt.</p> <p>Zum besseren Verständnis für den Bürger/die Bürgerin.</p>
---	--	--

<p>zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§ 14a KiBiz).</p>	<p>wird nach Vorlage eines Nachweises über die anerkannte Behinderung die zweifache Förderleistung gezahlt. Die Gewährung der zweifachen Förderleistung setzt, neben der Eignung der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie, deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§ 14a KiBiz) (§ 14 KiBiz).</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung im KiBiz.</p> <p>Der Absatz wurde zur besseren Lesbarkeit für den Bürger/die Bürgerin in der neu eingefügten Ziffer 7.4 der Richtlinie „Finanzielle Förderung in Anstellungsverhältnissen“ mit eingefügt.</p>
<p>6.15 Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z. B. Fahrten zu einer Kindertageseinrichtung etc.) wird einer Kinderfrau, die im Haushalt der Kindeseltern angestellt ist, eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 50,00 € pro Monat pro Elternhaushalt gewährt.</p>	<p>6.15 Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z. B. Fahrten zu einer Kindertageseinrichtung etc.) wird einer Kinderfrau, die im Haushalt der Kindeseltern angestellt ist, eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 50,00 € pro Monat pro Elternhaushalt gewährt.</p> <p>7. Finanzielle Förderung im Rahmen von Anstellungsverhältnissen</p> <p>7.1 Gemäß § 22 Abs. 6 KiBiz kann in Einzelfällen Kindertagespflege auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anstel-</p>	<p>Änderung der Nummerierung erforderlich aufgrund Neuregelung von Anstellungsverhältnissen in Kindertagespflege</p> <p>Vorgegeben im Rahmen der Neuregelung des § 22 Abs. 6 KiBiz. Erstmals werden die Vorgaben von</p>



	<p>lungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit den Jugendamt besteht, - die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. <p>In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, welcher die Qualifikationsanforderungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 (QHB-Abschluss) oder Nr. 2 (Sozialpädagogische Fachkraft mit Abschluss DJI-Curriculum) erfüllt.</p> <p>Zusätzlich muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt, welcher auch die Vorgaben des § 8 a Abs. 4 SGB VIII erfüllt, bestehen und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet sein.</p>	<p>Anstellungsverhältnissen in Kindertagespflege gesetzlich festgelegt. Siehe hierzu bitte Erläuterung Ziffer 6 in der Vorlage zur Synopse.</p> <p>→ Neu im Qualitätskonzept Kindertagespflege: Kapitel 8 „Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis“, Seite 52 bis 53.</p>
	<p>7.2 Anstellungsträger, die bereits seit 01.08.2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigen, müssen die in Ziffer 7.1 genannten Voraussetzungen bis 01.08.2022 erfüllen (§ 22 Abs. 6 KIBiz).</p>	<p>Die conclusio gGmbH betreibt eine Tagespflegestelle in anderen Räumen in Hangelar. Die in Ziffer 7.1 genannten Kriterien sind zum 01.08.2020 erfüllt.</p>

	<p>7.3 Befindet sich eine Kindertagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der finanziellen Förderung gemäß Ziffer 6.1 dieser Richtlinie im Einverständnis mit der Kindertagespflegeperson (Vorlage einer Abtretungserklärung) auch an deren Anstellungsträger erfolgen. Voraussetzung hierfür sind die Kriterien gemäß Ziffer 7.1 dieser Richtlinie.</p>	
	<p>7.4 Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z. B. Fahrten zu einer Kindertageseinrichtung etc.) wird einer Kinderfrau, die im Haushalt der Kindes Eltern angestellt ist, eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 50,00 € pro Monat pro Elternhaushalt gewährt.</p>	<p>Dieser Absatz entspricht der bisherigen Ziffer 6.15 dieser Richtlinie.</p>
	<p>7.5 Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde auf die Anerkennung der Förderleistung gemäß Ziffer 6.1 b dieser Richtlinie.</p>	<p>Dieser Absatz entspricht der bisherigen Ziffer 6.10 dieser Richtlinie.</p>



	<p>7.6 Mietet der Anstellungsträger für die abschließliche Betreuung der Kinder Räume in Sankt Augustin an, wird ein monatlicher Pauschalbetrag als Zuschuss zur Miete gewährt. Für die Gewährung des Zuschusses, gelten die in Ziffer 6.11 dieser Richtlinie genannten Kriterien.</p>	<p>Erforderlich, da im Rahmen der Anstellungsverhältnisse Räume zur ausschließlichen Betreuung von Tagespflegekindern angemietet werden können.</p>
	<p>8. Finanzielle Förderung bei ergänzender Betreuung in der Kindertagesbetreuung</p>	<p>Änderung der Nummerierung aufgrund gesetzlicher Neuregelung des § 23 Abs. 1 KiBiz (Angebotsstruktur in der Kindertagespflege) und des § 48 Abs. 5 KiBiz (Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten). Siehe bitte Erläuterungen in Ziffer 3 der Vorlage zur Synopse.</p>
	<p>8.1 Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson bei ergänzender Betreuung wird in Verbindung mit Ziffer 5.8, 6.1 c und d, 6.3 und 6.4 dieser Richtlinie unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder auf Basis der förderfähigen Betreuungsstunden gewährt und richtet sich nach der Tabelle TVöD VKA, Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst), Entgeltgruppe S 3, in der jeweils aktuellen Fassung (s. Anlage „Geldleistung für Kindertagespflegepersonen“). Bei der Berechnung der Höhe des monatli-</p>	<p>Siehe bitte Erläuterungen in Ziffer 3 der Vorlage zur Synopse.</p>

	<p>chen Förderbetrags wird die Geldleistung pro Stunde mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Stundenzahl x 4,33 Wochen multipliziert.</p> <p>8.2 Die Anpassung der Förderleistung erfolgt gemäß der in § 52 Abs. 2 TVÖD BT-B ausgewiesenen Stufenlaufzeiten der S-Tabelle. Die Eingruppierung in die nächsthöhere Stufe wird nur bei ununterbrochener Ausübung der Tätigkeit gewährt. Die in Ziffer 6.2 dieser Richtlinie ausgewiesene Dynamisierung für den in Ziffer 6.1 b ausgewiesenen Anerkennungsbeitrag zur Förderleistung entfällt.</p> <p>8.3 Erfolgt die ergänzende Betreuung in den Räumen der Kindertagespflegeperson, so wird hierfür eine Sachkostenpauschale gemäß Ziffer 6.1 a in Verbindung mit Ziffer 6.2 dieser Richtlinie gewährt.</p>	<p>Empfehlung der Verwaltung zwecks Sicherstellung der leistungsgerechten Bezahlung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.</p> <p>Erforderlich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII. Siehe bitte Erläuterungen in Ziffer 3 der Vorlage zur Synopse.</p>
<p>7. Erstattungen an die Tagespflegeperson</p> <p>7.1 Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis und erfolgreicher Erstvermittlung eines Sankt Augustiner Kindes in die Tagespflegestelle erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule:</p>	<p>7. 9. Erstattungen an die Kindertagespflegeperson</p> <p>7.1 9.1 Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis und erfolgreicher Erstvermittlung eines Sankt Augustiner Kindes in die Tagespflegestelle erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule:</p>	<p>Änderung der Nummerierung aufgrund Neueinführung der Ziffern 7 und 8 in der Richtlinie.</p> <p>Im Rahmen der Empfehlung der Verwaltung, den gesetzlich gewährten Übergangszeitraum der</p>



<ul style="list-style-type: none"> - 50 % der Kosten für die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege (160 Stunden) inklusive Prüfungsgebühr gemäß Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI), - 100 % der Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung (für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben), - 100 % der Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BundeszentralregisterG (BZRG) - für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben - sowie - 100 % der Kosten für die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling. 	<ul style="list-style-type: none"> - 50 % der Kosten für die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege (160 Stunden) inklusive Prüfungsgebühr gemäß Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI), - 100 % der Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung (für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben), - 100 % der Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BundeszentralregisterG (BZRG) - für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben - sowie - 100 % der Kosten für die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling. <p>9.2 Bei erfolgreicher Absolvierung der Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) wird der Kindertagespflegeperson auf Nachweis einmalig ein Zuschuss in Höhe von maximal 2.000 € gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei der Kindertagespflegeperson um eine angehende Kindertagespflege-</p>	<p>Einführung der Qualifizierung nach QHB bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 zu nutzen, ist die in Ziffer 9.1 getroffene Regelung zunächst beizubehalten.</p> <p>Die Regelung ist erforderlich für den Fall, dass angehende Kindertagespflegepersonen sich vor dem 01.08.2022 für einen Beginn der Qualifizierung nach QHB entscheiden. Gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz gewährt das Land für die Absolvierung der Qualifikation nach QHB, einen Zuschuss i. H. v. 2000 € je angehender Kindertagespflegeperson. In Folge dessen wurde Ziffer 9.2 in die Richtlinien mit aufgenommen. Die Empfehlung der Verwaltung, die weiteren Entwicklungen abzuwarten und den gesetzlich gewährten Übergangszeitraum im Rah-</p>
---	---	--



<p>7.2 Bei Beantragung der Verlängerung der Pflegeerlaubnis erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule auf Nachweis die im Rahmen der Überprüfung der Tagespflegeperson anfallenden Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG und die Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben.</p> <p>7.3 Bei Ausübung der Tätigkeit im Haushalt des Kindes oder in anderen Räumen beschränkt sich die Erstattung der vorgenannten Kosten sowohl bei der Erteilung als auch bei Verlängerung der Eignungsbestätigung bzw. Pflegeerlaubnis ausschließlich auf die Tagespflegeperson.</p>	<p>geperson handelt. Unterschreiten die Kosten für die Qualifizierung die Höhe des maximalen Zuschusses, so werden die tatsächlichen Kosten bei der Gewährung des Zuschusses zu Grunde gelegt.</p> <p>7-2-9.3 Bei Beantragung der Verlängerung der Pflegeerlaubnis erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule auf Nachweis die im Rahmen der Überprüfung der Fa-gespflegeperson Kindertagespflegeperson anfallenden Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG und die Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben.</p> <p>7-3-9.4 Bei Ausübung der Tätigkeit im Haushalt des Kindes oder in anderen Räumen beschränkt sich die Erstattung der vorgenannten Kosten sowohl bei der Erteilung als auch bei Verlängerung der Eignungsbestätigung bzw. Pflegeerlaubnis ausschließlich auf die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson.</p>	<p>men der Einführung der Qualifizierung nach QHB bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 zu nutzen, bleibt unberührt. Siehe hierzu bitte auch Ziffer 5.3 und 5.5 der Richtlinie und Ziffer 4 der Vorlage zur Synopse.</p>
--	---	---

<p>7.4 Tagespflegepersonen bekommen die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Ziffern 6.1 c) und d) dieser Richtlinie in der Regel nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin, die sich in öffentlich geförderter Kindertagespflege befinden, erstattet.</p>	<p>7-4 9.5 Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen bekommen die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Ziffern 6.1 c) und d) dieser Richtlinie in der Regel nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin, die sich in öffentlich geförderter Kindertagespflege befinden, erstattet.</p>	
<p>7.5 Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kommunen haben, die der Vereinbarung zum interkommunalen Ausgleich im Rahmen der Kindertagespflege beigetreten sind, erfolgt die anteilige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß den Ziffern 6.1 c) und 6.1 d) durch die Stadt Sankt Augustin.</p>	<p>7-5 9.6 Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kommunen haben, die der Vereinbarung zum interkommunalen Ausgleich im Rahmen der Kindertagespflege beigetreten sind, erfolgt die anteilige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß den Ziffern 6.1 c) und 6.1 d) durch die Stadt Sankt Augustin. Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes betreut, so leistet das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII monatlich erstatteten Versicherungsbeiträge (Ziffer 6.1 c und 6.1 d der Richtlinie) an das Jugendamt, das diese Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, soweit die</p>	<p>Änderung gemäß § 49 Abs. 3 KIBiz. Neuer Gesetztext ab 01.08.2020; siehe bitte Erläuterungen in Ziffer 2 der Vorlage zur Synopse</p>

<p>7.6 Die vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin ausbezahlten Förderbeträge (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) an die Tagespflegeperson bilden die Berechnungsgrundlage für die hälftige Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen gemäß den Ziffern 6.1 c) und d) dieser Richtlinie. Dabei werden die aktuellen Beitragssätze der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Nachgewiesene Leistungen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.</p> <p>7.7 Die Auszahlung der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen</p>	<p>betroffenen Jugendämter nichts abweichendes vereinbaren (§ 49 Abs. 3 KIBiz).</p> <p>7-6-9.7 Die vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin ausbezahlten Förderbeträge (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) an die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson bilden die Berechnungsgrundlage für die hälftige Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen gemäß den Ziffern 6.1 c) und d) dieser Richtlinie. Dabei werden die aktuellen Beitragssätze der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Nachgewiesene Leistungen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.</p> <p>7-7-9.8 Die Auszahlung der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen</p>
--	--

<p>Förderung an die Tagespflegeperson. Zum Ende eines Kalenderjahres erfolgt eine Spitzabrechnung zum Abgleich der ausbezahlten Beträge.</p> <p>7.8 Die Kosten für die gemäß Ziffer 4.3 erforderliche Qualifikation im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung werden seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule zu 100 % erstattet. Maßgeblich im Rahmen der Kostenerstattung sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards/Zugangsvoraussetzungen und die erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifikatskurs Inklusion (100 Stunden) gemäß den Vorgaben des MFKJKS des Landes NRW in der jeweils aktuellen Fassung.</p>	<p>Förderung an die Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson. Zum Ende eines Kalenderjahres erfolgt eine Spitzabrechnung zum Abgleich der ausbezahlten Beträge.</p> <p>7.8.9 Die Kosten für die gemäß Ziffer 4.3 erforderliche Qualifikation im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung werden seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule zu 100 % erstattet. Maßgeblich im Rahmen der Kostenerstattung sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards/Zugangsvoraussetzungen und die erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifikatskurs Inklusion (100 Stunden) gemäß den Vorgaben des MFKJKS des Landes NRW in der jeweils aktuellen Fassung.</p>	<p>Entfällt gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB VIII.</p>
<p>8. Vertretung</p> <p>In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (siehe</p>	<p>8. 10. Vertretung</p> <p>In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) einer Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Im Interesse des</p>	<p>Änderung aufgrund der Neueinfügung der Ziffern 7 und 8 in dieser Richtlinie.</p>

<p>Ziffer 6.6) seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes eine andere qualifizierte Tagespflegeperson zur Vertretung in Anspruch genommen, erhält auch die Vertretungsperson auf Nachweis eine finanzielle Förderung. Die finanzielle Förderung wird anteilig für den zu vertretenden Zeitraum gewährt. Bei der Berechnung der finanziellen Förderung wird die Eingruppierung der Vertretungsperson berücksichtigt.</p>	<p>Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (§ 23 Abs. 2 KiBiz). Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson (siehe Ziffer 6.6) seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes eine andere qualifizierte Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson zur Vertretung in Anspruch genommen, erhält auch die Vertretungsperson auf Nachweis eine finanzielle Förderung. Die finanzielle Förderung wird anteilig für den zu vertretenden Zeitraum gewährt. Bei der Berechnung der finanziellen Förderung wird die Eingruppierung der Vertretungsperson berücksichtigt.</p>	<p>Neuer Gesetzestext ab 01.08.2020.</p>
<p>9. Elternbeitrag</p> <p>Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 23 I KiBiz von den Erziehungsberechtigten ein pauschalisierter, öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege“</p>	<p>9- 11. Elternbeitrag</p> <p>Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 23 I KiBiz § 51 Abs. 1 KiBiz von den Erziehungsberechtigten ein pauschalisierter, öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die</p>	<p>Änderung aufgrund der Neueinfügung der Ziffern 7 und 8 in dieser Richtlinie.</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung im KiBiz.</p>

<p>in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Änderung aufgrund der Neueinfügung der Ziffern 7 und 8 in dieser Richtlinie.</p>
<p>10. Bestandsschutz</p> <p>10.1 Tagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, erhalten die Eingruppierung in Stufe 1. Die Eingruppierung in Stufe 3 ist erst nach Erfüllung der für diese Stufe definierten Standards möglich.</p>	<p>10-12. Bestandsschutz</p> <p>10-1 12.1 Tagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, erhalten die Eingruppierung in Stufe 1. Die Eingruppierung in Stufe 3 ist erst nach Erfüllung der für diese Stufe definierten Standards möglich.</p>	<p></p>
<p></p>	<p>12.2 Für Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Prüfung gemäß DJI-Curriculum (160 Stunden), die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, entfällt der Nachweis über die Absolvierung einer Qualifikation nach QHB. Maßgeblich hierfür ist, dass die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vor dem 01.08.2022 erteilt wurde. Die in § 22 Abs. 2 und Abs. 6 KIBiz genannten Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Gewährung eines Bestandschutzes zur Sicherung der Betreuungsplätze und zur Anerkennung langjährig tätiger Kindertagespflegepersonen.</p> <p>Siehe bitte Erläuterungen in Ziffer 4 der Vorlage zur Synopse.</p>

<p>10.2 Für Tagespflegepersonen mit Sprachstand „B 2“ gemäß dem Europäischem Referenzrahmen, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, entfällt die Vorlage des Nachweises über den Sprachstand „C 1“ im Falle der Änderung bzw. Verlängerung ihrer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.</p>	<p>10.2 12.3 Für Tagespflegepersonen Kindertagspflegepersonen mit Sprachstand „B 2“ gemäß dem Europäischem Referenzrahmen, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, entfällt die Vorlage des Nachweises über den Sprachstand „C 1“ im Falle der Änderung bzw. Verlängerung ihrer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.</p>
<p>10.3 Der in Ziffer 10.1 gewährte Bestandschutz bezieht sich nur auf Tagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben.</p>	<p>10.3 12.4 Der in Ziffer 10.1 12.1 gewährte Bestandschutz bezieht sich nur auf Tagespflegepersonen Kindertagspflegepersonen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben.</p>
<p>10.4 Der in Ziffer 6.11 gewährte pauschale Zuschuss zur Miete gilt nicht für die Großtagespflegestelle „Wehrfeldstraße 3 g“ in Sankt Augustin-Mülldorf. Hier gelten bis auf weiteres die im Nutzungsvertrag mit den Tagespflegepersonen vereinbarten Konditionen.</p>	<p>10.4 12.5 Der in Ziffer 6.11 gewährte pauschale Zuschuss zur Miete gilt nicht für die Großtagespflegestelle „Wehrfeldstraße 3 g“ in Sankt Augustin-Mülldorf. Hier gelten bis auf weiteres die im Nutzungsvertrag mit den Tagespflegepersonen Kindertagspflegepersonen vereinbarten Konditionen.</p>

106

<p>11. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt ab dem 01.08.2019 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.08.2018 tritt damit zum 31.07.2019 außer Kraft.</p> <p><u>Anlage: „Qualitätskonzept“</u></p> <p>Diese Anlage zu der Richtlinie finden Sie im Internet unter folgendem Link:</p> <p>Startseite der Stadt Sankt Augustin</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Klicken auf Familie-Soziales ⇒ Klicken auf Kindertagesbetreuung ⇒ Klicken auf Kindertagespflege, in der rechten Spalte oben erscheint: <ul style="list-style-type: none"> Überschrift Qualitätskonzept Brochure ⇒ Klicken auf Qualitätskonzept Kindertagespflege 	<p>11-13. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt ab dem 01.08.2019 01.08.2020 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.08.2018 01.08.2019 tritt damit zum 31.07.2019 31.07.2020 außer Kraft.</p> <p><u>Anlage: „Qualitätskonzept“</u></p> <p>Diese Anlage zu der Richtlinie finden Sie im Internet unter folgendem Link:</p> <p>Startseite der Stadt Sankt Augustin</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Klicken auf Familie-Soziales ⇒ Klicken auf Kindertagesbetreuung ⇒ Klicken auf Kindertagespflege, in der rechten Spalte oben erscheint: <ul style="list-style-type: none"> Überschrift Qualitätskonzept Brochure ⇒ Klicken auf Qualitätskonzept Kindertagespflege <p><u>Anlage: „Geldleistung für Kindertagespflegepersonen“</u></p> <p>Diese Anlage zu der Geldleistung finden Sie im Internet unter folgendem Link:</p> <p>Startseite der Stadt Sankt Augustin</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Klicken auf Rat und Politik ⇒ Klicken auf Veröffentlichungen ⇒ Klicken auf Satzungen/Richtlinien ⇒ Klicken auf Fachbereich Kinder, Jugend und 	<p>Änderung aufgrund der Neueinfügung der Ziffern 7 und 8 in dieser Richtlinie.</p> <p>Zum besseren Verständnis für den Bürger/die Bürgerin.</p>
---	---	--

	<p>Schule ⇒ Klicken auf Geldleistung für Kindertagespfle- gepersonen</p>	
--	--	--

**Richtlinien zur Förderung von Kindern
in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII
gültig ab 01.08.2020**

Allgemeines

Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung,
- die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson und
- die Erhebung eines Kostenbeitrags von den Erziehungsberechtigten, die mit dem vermittelten Kind zusammenleben.

Die Beratung der Erziehungsberechtigten und Vermittlung der qualifizierten Kindertagespflegeperson erfolgt durch die dafür zuständigen Fachberatungsstellen Kindertagespflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis.

Die Anlage „Qualitätskonzept Kindertagespflege“ ist Bestandteil dieser Richtlinie und wird seitens der Fachverwaltung entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen fortlaufend fortgeschrieben.

1. Fördervoraussetzungen

Die Gewährung einer finanziellen Förderung erhalten Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

1.1 Die Mindestbetreuungszeit in Kindertagespflege umfasst 15 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden. Sie ist auf maximal 48 Stunden pro Woche begrenzt. Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.

1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn

1.2.1 diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

1.2.2 die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- ausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.

Der Betreuungsbedarf der in Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 genannten Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.

- 1.3 Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 35 Stunden, unabhängig vom Vorliegen der in Ziffer 1.2 genannten Bedarfskriterien, abgegolten ist. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser nach Maßgabe der Ziffer 1.2 nachzuweisen.
- 1.4 Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtungen nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die finanzielle Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.
- 1.5 Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschul Kinder kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem Fall kann eine Förderung bis zum Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Danach ist die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote für das neue Schuljahr erneut zu beantragen.
- 1.6 Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden. Für die Gewährung einer finanziellen Förderung ist der Nachweis der Eltern über den erforderlichen, regelmäßigen Bedarf um mehr als eine Stunde pro Woche für die Mindestdauer von drei Monaten erforderlich (§ 23 Abs. 1 KiBiz). Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen.
- 1.7 Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Offenen Ganztagschule eine Betreuung in Kindertagespflege benötigen, kann auf Nachweis ab einem Bedarf von einer Stunde pro Woche und länger als drei Monate eine finanzielle Förderung gewährt werden. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen.

2. Berechnung der Förderhöhe

- 2.1 Zusätzlich zur Mindestbetreuungszeit gemäß Ziffer 1.1 dieser Richtlinie werden bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs die Wegzeiten zwischen Tagespflege- und Arbeitsstelle/Ausbildungsstelle/Maßnahmenträger/Hochschule der Erziehungsberechtigten und eine Übergabezeit des Kindes an die Kindertagespflegeperson bzw. Erziehungsberechtigten mit je 30 Minuten (15 Minuten bei der Ankunft des Kindes/15 Minuten beim Abholen des Kindes) pro Betreuungstag berücksichtigt.
- 2.2 Lebt der Erziehungsberechtigte des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, so werden die in Ziffer 1.2 und 2.1 dieser Richtlinie genannten Kriterien beider Lebenspartner zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.
- 2.3 Bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs wird darüber hinaus für Vor- und Nachbereitungszeiten einer Kindertagespflegeperson (z. B. Erstellung von Bildungsdokumentationen, Durchführung von Elterngesprächen, Verwaltungsarbeit, pädagogische Planung, Reinigungsarbeiten etc.) ein Zeitzuschlag von einer Stunde pro Woche/pro betreutem Kind gewährt. Diese Zeiten sind im Betreuungsvertrag von der Kindertagespflegeperson auszuweisen und müssen bei der Berechnung des Stundenumfanges eines Tagespflegekindes hinzugerechnet werden.
- 2.4 Für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird im Rahmen des Rechtsanspruchs eine wöchentliche Betreuungszeit bis 35 Stunden gewährt. Die Vorlage von Nachweisen entfällt. Die Kriterien nach den Ziffern 2.1 (Weg- und Übergabezeit), 2.3. (Zeitzuschlag Vor- und Nachbereitungszeit) und 2.6 (Eingewöhnungszeit) sind in der Betreuungszeit bereits enthalten.
Soll die Betreuung den Umfang von 35 Stunden in der Woche überschreiten, so ist der zusätzliche Betreuungsbedarf seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes grundsätzlich nachzuweisen. Zur Feststellung des Betreuungsbedarfes werden insbesondere die unter Ziffer 1.2.2 und 2.1 genannten Kriterien herangezogen.
- 2.5 Sind die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsstunden niedriger als der seitens der Verwaltung ermittelte individuelle Bedarf, so werden die Zeiten des Betreuungsvertrages bei der Berechnung der finanziellen Förderung zu Grunde gelegt.
- 2.6 Bei Betreuungsbeginn wird eine Eingewöhnungszeit des Kindes in die Tagespflege stelle für die Dauer von maximal vier Wochen berücksichtigt. Eine Splittung der Förderleistung aufgrund von Schließzeiten der Tagespflegestelle ist nicht möglich.

3. Mitwirkungspflicht

- 3.1 Eine finanzielle Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt.

- 3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule die Anträge vollständig spätestens sechs Wochen vor dem im Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegen. Bei zeitlicher Überschneidung von Antragsstellung und vertraglich vereinbartem Betreuungsbeginn sind die vollständigen Antragsunterlagen spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Antragsunterlagen einzureichen.
- 3.3 Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesen Fällen wird die Leistung ab dem Tag gewährt, an dem die Antragsunterlagen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vollständig vorliegen.
- 3.4 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraums des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5 Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.
- 3.6 Die Kindertagespflegeperson ist im Rahmen der Gewährung einer öffentlichen Förderung in Verbindung mit Ziffer 6.5 (Schließzeiten der Tagespflegestelle) der Richtlinie verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule bis zum 31.01. eines Jahres, eine Übersicht über die Schließtage der Tagespflegestelle für das laufende Kalenderjahr einzureichen.
- 3.7 Die Gewährung eines pauschalen Zuschusses zur Miete nach Ziffer 6.11 wird nur auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson gewährt. Als Nachweis ist die Kopie des Mietvertrags dem Antrag beizufügen. Die Gewährung des pauschalen Zuschusses erfolgt gemäß Ziffern 3.2 und 3.3.

4. Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson

- 4.1 Die Gewährung einer Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen voraus. Kindertagespflegepersonen müssen die in § 43 SGB VIII genannten Eignungskriterien in Verbindung mit dem Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage) des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule erfüllen.
- 4.2 Die Eignung einer Kindertagespflegeperson wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vor Aufnahme der Tätigkeit geprüft.
- 4.3 Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Kindertagespflegeperson gemäß § 24 Abs. 4 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.

112

- 4.4 Seitens der Kindertagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen. Zusätzlich nachgewiesene Fortbildungsstunden können einmalig in das Folgejahr übertragen und angerechnet werden.
- 4.5 Kindertagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nach Ziffer 4.4 nicht nachkommen, können bis zur Nachholung der Stunden von der Vermittlung ausgeschlossen werden.

5. Pflegeerlaubnis

- 5.1 Kindertagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten für einen Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Vermittlung erfolgt erst nach Erteilung der Erlaubnis.
- 5.2 Werden die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie seitens der Kindertagespflegeperson erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule erteilt. Die Erlaubnis befugt die Kindertagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder zu betreuen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege seitens der Kindertagespflegeperson zu beantragen.
- 5.3 Werden die Voraussetzungen einer Kindertagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz (QHB-Abschluss), in Verbindung mit Ziffer 4 dieser Richtlinie, erfüllt, kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, unter der Voraussetzung:
- dass immer nur fünf Kinder zeitgleich betreut werden,
 - mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden und gewährleistet ist,
 - dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen anwesend sind.

Als Nachweis ist seitens der Kindertagespflegeperson eine tägliche Anwesenheitsliste zu führen.

- 5.4 Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei, maximal drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 22 Abs. 4 KiBiz).

5.5 Werden die Voraussetzungen seitens der Kindertagespflegepersonen im Verbund gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz (QHB-Abschluss), in Verbindung mit Ziffer 4 dieser Richtlinie, erfüllt, können in einer Großtagespflegestelle insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung:

- dass immer nur neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden,
- mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden und gewährleistet ist,
- dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen anwesend sind.

Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 22 Abs. 4 KiBiz). Als Nachweis ist seitens der Kindertagespflegepersonen eine tägliche Anwesenheitsliste zu führen.

5.6 Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau), ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Erziehungsberechtigten des Kindes eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nachzuweisen.

5.7 Kindertagespflegepersonen, die noch nicht über eine abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme verfügen, können abweichend von den im Qualitätskonzept Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin festgelegten Qualifizierungsstunden (160 Stunden) den Erwerb einer Pflegeerlaubnis beantragen, wenn

- der Grundkurs im Umfang von 80 Stunden analog des Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) absolviert wurde,
- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung der Qualifizierungsmaßnahme seitens der potentiellen Tagespflegepersonen zeitnah nachgereicht werden kann und
- die Eignung seitens der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege festgestellt worden ist.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in diesem Fall befristet erteilt.

5.8 Für Kindertagespflegepersonen die im Rahmen ergänzender Betreuung gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 48 Abs. 5 KiBiz tätig sind, ist die Eignung gemäß Ziffer 4 und Ziffer 5 dieser Richtlinie nachzuweisen.

6. Finanzielle Förderung

6.1 Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegepersonen umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegepersonen für den Sachaufwand entstehen (Stand 01.08.2020)

Stufe 1 = 1,98 € pro Kind/Stunde
Stufe 2 = 1,98 € pro Kind/Stunde
Stufe 3 = 1,98 € pro Kind/Stunde),

- b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
(Stand 01.08.2020)

Stufe 1 = 2,56 € pro Kind/Stunde
Stufe 2 = 2,88 € pro Kind/Stunde
Stufe 3 = 3,41 € pro Kind/Stunde
(siehe Ziffer 6.8),

- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegepersonen und
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

6.2 Die Geldleistung gemäß Ziffer 6.1 a und b erhöht sich jährlich zum 1. Januar prozentual um 1,5 %. Die jeweils für das Kalenderjahr geltenden Förderbeträge sind auf der Internetseite der Stadt Sankt Augustin eingestellt.

6.3 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson (§ 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz).

6.4 Die finanzielle Förderung wird monatlich zum Ersten für den laufenden Monat an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage. Im Falle einer zu Unrecht geleisteten Förderleistung werden die für diesen Zeitraum gewährten Beträge von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.

6.5 Im Fall der Schließung der Tagespflegestelle (z. B. durch Urlaub) besteht ein Anspruch auf die finanzielle Förderung für maximal 30 Tage im Kalenderjahr. Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich.

Zur Gewährleistung der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit (z. B. Teilnahme an Fortbildungen, Auffrischung der Kenntnisse im Rahmen der Ersten Hilfe, Fortschreibung der Konzeption etc.) ist zusätzlich die Schließung der Tagespflegestelle für zwei weitere Tage pro Kalenderjahr möglich (Konzeptionstage). Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich. Bereits geleistete Förderleistungen für darüber hinausgehende Schließzeiten der Tagespflegestelle werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.

- 6.6 Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes als auch für die krankheitsbedingt nicht erbrachte Betreuungsleistung durch die-Kindertagespflegeperson.
- 6.7 Kindertagespflegepersonen, die für den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule einen oder mehrere Betreuungsplätze für Ausfallzeiten einer anderen Kindertagespflegeperson aus Sankt Augustin freihalten, erhalten durchgehend für die Freihaltung des Betreuungsplatzes eine Pauschale in Höhe von 100,00 € je Platz/Monat für die Dauer der Freihaltung gewährt. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes durch Kinder anderer Kindertagespflegepersonen in Ausfallzeiten wird die Förderleistung gemäß Ziffer 10 dieser Richtlinie gewährt. Maßgeblich im Rahmen der Zahlung der Freihaltelagepauschale sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards und Zugangsvoraussetzungen.
- 6.8 Die Ausgestaltung der finanziellen Förderleistung erfolgt in drei Stufen. Die jeweilige Stufe berücksichtigt den Qualifizierungsstand und die berufliche Erfahrung einer Kindertagespflegeperson. Bei Kindertagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung gemäß Personalvereinbarung analog § 28 Kinderbildungsgesetz erfolgt die sofortige Eingruppierung in Stufe 3. Darüber hinaus bemisst sich die Höhe der finanziellen Förderung an dem Betreuungsumfang, der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.
- 6.9 Die Anpassung der Eingruppierung der Kindertagespflegeperson in die entsprechende Leistungsstufe erfolgt immer jeweils zum Ersten des darauffolgenden Monats.
- 6.10 Die Ausgestaltung der finanziellen Förderung im Rahmen des Angebotes der ergänzenden Betreuung gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 48 Abs. 5 KiBiz erfolgt gemäß Ziffer 8 dieser Richtlinie.
- 6.11 Mietet die Kindertagespflegeperson für die ausschließliche Betreuung der Kinder Räume in Sankt Augustin an, wird zusätzlich zur Förderleistung (Ziffer 6.1 und Ziffer 8) ein monatlicher Pauschalbetrag als Zuschuss zur Miete in Höhe von 100,00 € je Tagespflegekind gewährt. Der Zuschuss darf die Kaltmiete nicht übersteigen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson.

Der pauschale Zuschuss zur Miete wird:

- a) nur für die Betreuung von öffentlich geförderten Kindern gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin gewährt und
- b) nur den Kindertagespflegepersonen gewährt, die eine Betreuung von Montag bis Freitag anbieten.

Nicht gewährt wird der pauschale Zuschuss zur Miete, wenn

- a) ein Kind aus einer anderen Kommune oder
- b) ein Sankt Augustiner Kind in einer anderen Kommune betreut wird.

Darüber hinaus entfällt der Anspruch, wenn zusätzliche öffentliche Leistungen in Bezug auf den angemieteten Wohnraum bezogen werden. Endet die Betreuung eines Kindes und kann der Betreuungsplatz nachweislich nicht sofort wieder mit einem neuen Kind belegt werden, wird der pauschale Zuschuss zur Miete noch für die Dauer von bis zu zwei Monaten gewährt.

Sollte aufgrund der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung eine erhöhte Förderleistung nach Ziffer 6.13 bedingt durch die Reduzierung der Kinderzahl gewährt werden, wird auch für den reduzierten Betreuungsplatz der pauschale Zuschuss zur Miete gewährt.

6.12 Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung bei Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen gelten die im Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage) definierten Standards und Vorgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule in der jeweils aktuellen Fassung.

6.13 Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in einer Tagespflegegruppe reduziert sich, zur Unterstützung und Sicherstellung der Förderung der Kinder, die Kinderzahl um jeweils ein Kind. Das heißt, die gesetzlich vorgesehen Grenze von maximal fünf betreuten Kindern (Großtagespflege neun Kinder) reduziert sich bei der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung auf höchstens vier (Großtagespflege acht) Kinder. Bei Reduzierung der Kinderzahl wird nach Vorlage eines Nachweises über die anerkannte Behinderung die zweifache Förderleistung gezahlt. Die Gewährung der zweifachen Förderleistung setzt, neben der Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie, deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationssträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§ 14 KiBiz).

7. Finanzielle Förderung im Rahmen von Anstellungsverhältnissen

7.1 Gemäß § 22 Abs. 6 KiBiz kann in Einzelfällen Kindertagespflege auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist,

- bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht,
- die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, welcher die Qualifikationsanforderungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 (QHB-Abschluss) oder Nr. 2 (Sozialpädagogische Fachkraft mit Abschluss DJI-Curriculum) erfüllt.

Zusätzlich muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt, welcher auch die Vorgaben des § 8 a Abs. 4 SGB VIII erfüllt, bestehen und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet sein.

- 7.2 Anstellungsträger, die bereits seit 01.08.2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigen, müssen die in Ziffer 7.1 genannten Voraussetzungen bis 01.08.2022 erfüllen (§ 22 Abs. 6 KiBiz).
- 7.3 Befindet sich eine Kindertagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der finanziellen Förderung gemäß Ziffer 6.1 dieser Richtlinie im Einverständnis mit der Kindertagespflegeperson (Vorlage einer Abtretungserklärung) auch an deren Anstellungsträger erfolgen. Voraussetzung hierfür sind die Kriterien gemäß Ziffer 7.1 dieser Richtlinie.
- 7.4 Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z. B. Fahrten zu einer Kindertageseinrichtung etc.) wird einer Kinderfrau, die im Haushalt der Kindeseltern angestellt ist, eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 50,00 € pro Monat pro Elternhaushalt gewährt.
- 7.5 Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde auf die Anerkennung der Förderleistung gemäß Ziffer 6.1 b dieser Richtlinie.
- 7.6 Mietet der Anstellungsträger für die ausschließliche Betreuung der Kinder Räume in Sankt Augustin an, wird ein monatlicher Pauschalbetrag als Zuschuss zur Miete gewährt. Für die Gewährung des Zuschusses, gelten die in Ziffer 6.11 dieser Richtlinie genannten Kriterien.

8. Finanzielle Förderung bei ergänzender Betreuung in der Kindertagesbetreuung

- 8.1 Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson bei ergänzender Betreuung wird in Verbindung mit Ziffer 5.8, 6.1 c und d, 6.3 und 6.4 dieser Richtlinie unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder auf Basis der förderfähigen Betreuungsstunden gewährt und richtet sich nach der Tabelle TVÖD VKA, Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst), Entgeltgruppe S 3, in der jeweils aktuellen Fassung (s. Anlage „Geldleistung für Kindertagespflegepersonen“).
Bei der Berechnung der Höhe des monatlichen Förderbetrags wird die Geldleistung pro Stunde mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Stundenzahl x 4,33 Wochen multipliziert.
- 8.2 Die Anpassung der Förderleistung erfolgt gemäß der in § 52 Abs. 2 TVÖD BT-B ausgewiesenen Stufenlaufzeiten der S-Tabelle. Die Eingruppierung in die nächsthöhere Stufe wird nur bei ununterbrochener Ausübung der Tätigkeit gewährt. Die in Ziffer 6.2 dieser Richtlinie ausgewiesene Dynamisierung für den in Ziffer 6.1 b ausgewiesenen Anerkennungsbeitrag zur Förderleistung entfällt.
- 8.3 Erfolgt die ergänzende Betreuung in den Räumen der Kindertagespflegeperson, so wird hierfür eine Sachkostenpauschale gemäß Ziffer 6.1 a in Verbindung mit Ziffer 6.2 dieser Richtlinie gewährt.

9. Erstattungen an die Kindertagespflegeperson

- 9.1 Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis und erfolgreicher Erstvermittlung eines Sankt Augustiner Kindes in die Tagespflegestelle erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule:
- 50 % der Kosten für die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege (160 Stunden) inklusive Prüfungsgebühr gemäß Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI),
 - 100 % der Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung (für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben),
 - 100 % der Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BundeszentralregisterG (BZRG) - für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben - sowie
 - 100 % der Kosten für die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling.
- 9.2 Bei erfolgreicher Absolvierung der Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) wird der Kindertagespflegeperson auf Nachweis einmalig ein Zuschuss in Höhe von maximal 2.000 € gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei der Kindertagespflegeperson um eine angehende Kindertagespflegeperson handelt. Unterschreiten die Kosten für die Qualifizierung die Höhe des maximalen Zuschusses, so werden die tatsächlichen Kosten bei der Gewährung des Zuschusses zu Grunde gelegt.
- 9.3 Bei Beantragung der Verlängerung der Pflegeerlaubnis erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule auf Nachweis die im Rahmen der Überprüfung der Kindertagespflegeperson anfallenden Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG und die Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben.
- 9.4 Bei Ausübung der Tätigkeit im Haushalt des Kindes oder in anderen Räumen beschränkt sich die Erstattung der vorgenannten Kosten sowohl bei der Erteilung als auch bei Verlängerung der Eignungsbestätigung bzw. Pflegeerlaubnis ausschließlich auf die Kindertagespflegeperson.
- 9.5 Kindertagespflegepersonen bekommen die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Ziffern 6.1 c) und d) dieser Richtlinie in der Regel nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin, die sich in öffentlich geförderter Kindertagespflege befinden, erstattet.
- 9.6 Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes betreut, so leistet das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII monatlich erstatteten Versicherungsbeiträge (Ziffer 6.1 c und 6.1 d der Richtlinie) an das Jugendamt, das diese Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, soweit die betroffenen Jugendämter nichts abweichendes vereinbaren (§ 49 Abs. 3 KiBiz).

- 9.7 Die vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin ausgezahlten Förderbeträge (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) an die Kindertagespflegeperson bilden die Berechnungsgrundlage für die hälftige Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen gemäß den Ziffern 6.1 c) und d) dieser Richtlinie. Dabei werden die aktuellen Beitragssätze der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
- 9.8 Die Auszahlung der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an.
- 9.9 Die Kosten für die gemäß Ziffer 4.3 erforderliche Qualifikation im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung werden seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule zu 100 % erstattet. Maßgeblich im Rahmen der Kostenerstattung sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards/Zugangsvoraussetzungen und die erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifikatskurs Inklusion (100 Stunden) gemäß den Vorgaben des MFKJKS des Landes NRW in der jeweils aktuellen Fassung.

10. Vertretung

In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (§ 23 Abs. 2 KiBiz). Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (siehe Ziffer 6.6) seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes eine andere qualifizierte Kindertagespflegeperson zur Vertretung in Anspruch genommen, erhält auch die Vertretungsperson auf Nachweis eine finanzielle Förderung. Die finanzielle Förderung wird anteilig für den zu vertretenden Zeitraum gewährt. Bei der Berechnung der finanziellen Förderung wird die Eingruppierung der Vertretungsperson berücksichtigt.

11. Elternbeitrag

Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz von den Erziehungsberechtigten ein pauschalisierter, öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.

12. Bestandsschutz

- 12.1 Kindertagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, erhalten die Eingruppierung in Stufe 1. Die Eingruppierung in Stufe 3 ist erst nach Erfüllung der für diese Stufe definierten Standards möglich.
- 12.2 Für Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Prüfung gemäß DJI-Curriculum (160 Stunden), die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, entfällt der Nachweis über die Absolvierung einer Qualifikation nach QHB. Maßgeblich hierfür ist, dass die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vor dem 01.08.2022 erteilt wurde. Die in § 22 Abs. 2 und Abs. 6 KiBiz genannten Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt.
- 12.3 Für Kindertagespflegepersonen mit Sprachstand „B 2“ gemäß dem Europäischem Referenzrahmen, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, entfällt die Vorlage des Nachweises über den Sprachstand „C 1“ im Falle der Änderung bzw. Verlängerung ihrer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.
- 12.4 Der in Ziffer 12.1 gewährte Bestandschutz bezieht sich nur auf Kindertagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben.
- 12.5 Der in Ziffer 6.11 gewährte pauschale Zuschuss zur Miete gilt nicht für die Großtagespflegestelle „Wehrfeldstraße 3 g“ in Sankt Augustin-Mülldorf. Hier gelten bis auf weiteres die im Nutzungsvertrag mit den Kindertagespflegepersonen vereinbarten Konditionen.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab dem 01.08.2020 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.08.2019 tritt damit zum 31.07.2020 außer Kraft.

Anlage:

- „Qualitätskonzept“
Diese Anlage zu der Richtlinie finden Sie im Internet unter folgendem Link:
www.sankt-augustin.de
Startseite der Stadt Sankt Augustin,
 - ⇒ Klicken auf Familie-Soziales
 - ⇒ Klicken auf Kindertagesbetreuung
 - ⇒ Klicken auf Kindertagespflege, in der rechten Spalte oben erscheint:
Überschrift Qualitätskonzept Broschüre
 - ⇒ Klicken auf Qualitätskonzept Kindertagespflege

Anlage:

- **„Geldleistung für Kindertagespflegepersonen“**

Diese Anlage zu der Geldleistung finden Sie im Internet unter folgendem Link:

www.sankt-augustin.de

Startseite der Stadt Sankt Augustin

⇒ Klicken auf Rat und Politik

⇒ Klicken auf Veröffentlichungen

⇒ Klicken auf Satzungen/Richtlinien

⇒ Klicken auf Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

⇒ Klicken auf Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

Qualitätskonzept

KINDERTAGESPFLEGE

in Sankt Augustin

in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Bonn und Rhein-Sieg-Kreis



Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Bonn und Rhein-Sieg-Kreis

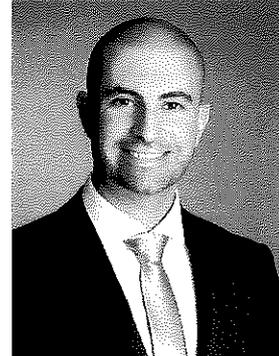
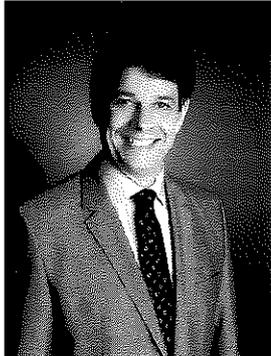
Herausgeber

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Markt 71
53757 Sankt Augustin
www.sankt-augustin.de

in Kooperation mit dem

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis
Hopfengartenstraße 16
53721 Siegburg
www.skf-bonn-rhein-sieg.de

Stand: August 2020



Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Kindertagespflegepersonen,

bereits früh wird der Grundstein dafür, dass Kinder selbstständig, neugierig und eigenverantwortlich die Welt entdecken, in der Familie gelegt.

Gemeinsam mit Ihnen, den Eltern und Kindertagespflegepersonen, setzt sich die Stadt Sankt Augustin für Lern- und Lebensorte von Eltern und Kindern ein. Stetig werden weitere Entwicklungs- und Bildungschancen für Kinder vom Säugling bis in die Schulzeit in Sankt Augustin geschaffen.

Aus diesem Grunde begleiten wir Sie mit ergänzenden Angeboten in der Kindertagespflege, die Sie in diesem Konzept finden.

Ziel dieses Qualitätskonzeptes ist die Vorhaltung einheitlicher Standards, um für Sie als Eltern und Kindertagespflegepersonen ein vertrauensvolles und transparentes Angebot zu gewährleisten.



Klaus Schumacher
Bürgermeister



Ali Doğan
Beigeordneter

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Kapitel 1	
Die Kindertagespflege stellt sich vor	7
1.1 Rahmenbedingungen - kurz und kompakt.....	8
1.1.1 Rechtliche Grundlagen.....	8
1.1.2 Definition erlaubnispflichtige Kindertagespflege	8
1.1.3 Qualifizierte Kindertagespflegepersonen	8
1.1.4 Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII	8
1.1.5 Angebotsformen der Kindertagespflege	8
1.1.6 Einzelfallregelungen im Rahmen der Erlaubniserteilung.....	9
1.1.7 Status der Kindertagespflegeperson	10
1.1.8 Finanzielle Rahmenbedingungen.....	10
1.1.9 Fachberatungen Kindertagespflege.....	10
Kapitel 2	
Qualitative Grundsätze der Kindertagespflege	11
2.1 Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege in Sankt Augustin.....	12
Kapitel 3	
Unsere Angebote zu den Schwerpunkten Beratung, Begleitung, Vermittlung und Qualifizierung.....	15
3.1 Beratung und Begleitung	16
3.1.1 Angebote für die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Beratung und Begleitung.....	16
• Informations- u. Beratungsgespräch vor Eröffnung des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis.....	16
• Beratung und Begleitung während des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis.....	17
• Hausbesuche während des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis.....	17
• Hausbesuche nach Erhalt der Pflegeerlaubnis	18
• Kindertagespflegetreffen.....	18
• Telefonische Beratung/persönliches Einzelgespräch	18
• Qualitätsabfrage/Evaluation.....	19
3.1.2 Angebote für Eltern im Rahmen der Beratung und Begleitung.....	19
• Telefonische Beratung/persönliches Einzelgespräch	19
• Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson	19
• Qualitätsabfrage/Evaluation.....	20

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
3.2 Vermittlung.....	20
3.2.1 Angebot für die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Vermittlung	20
• Vermittlung der Betreuungsplätze.....	20
3.2.2 Angebot für die Eltern im Rahmen der Vermittlung	21
• Persönliche Anmeldegespräche für Eltern.....	21
3.3 Qualifizierung.....	21
3.3.1 Angebote für die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Qualifizierung	22
• Qualifizierung zum Erwerb der Pflegeerlaubnis.....	22
• Qualifizierung zum fortlaufenden Erhalt der Pflegeerlaubnis	22
• Zusatzqualifizierung im Rahmen der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung.....	23
Kapitel 4	
Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson	24
4.1 Rechtliche Grundlagen	25
4.2 Eignungskriterien	25
4.3 Persönliche Eignung einer Kindertagespflegeperson	25
4.3.1 Grundvoraussetzungen für die Kindertagespflegeperson	25
4.3.2 Grundvoraussetzungen für die Kindertagespflegeperson in der Arbeit mit Kindern.....	26
4.3.3 Grundvoraussetzungen für die Kindertagespflegeperson in der Arbeit mit Eltern.....	27
4.4 Sachkompetenz einer Kindertagespflegeperson	27
4.4.1 Grundvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson im Hinblick auf sachliche Kompetenzen.....	27

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Kapitel 5	
Unser Qualitätsverständnis zur Eignung der Räume der Tagespflegestelle.....	28
5.1 Rechtliche Grundlagen.....	29
5.2 Räumliche Voraussetzungen.....	29
5.2.1 In den eigenen Wohnräumen der Kindertagespflegeperson	30
5.2.2 Im Haushalt der Eltern des Kindes.....	31
5.2.3 In anderen geeigneten Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören	31
▪ Nutzungsänderung	31
▪ Lebensmittelüberwachung.....	32
▪ Eine Kindertagespflegeperson betreut Tagespflegekinder in anderen geeigneten Räumen	33
▪ Zwei oder drei Kindertagespflegepersonen betreuen Tagespflegekinder in anderen geeigneten Räumen (Großtagespflege)	34
Kapitel 6	
Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson bzw. einer Tagespflegestelle im Rahmen der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung.....	37
6.1 Rechtliche Grundlagen.....	38
6.2 Persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson.....	38
6.3 Räumliche Voraussetzungen.....	39
6.4 Organisationsstruktur	40
6.4.1 Vermittlung eines inklusiven Betreuungsplatzes.....	40
6.4.2 Beratung und Begleitung von Eltern und Kindertagespflegepersonen.....	41
6.4.3 Anzahl der Betreuungsplätze.....	41
Kapitel 7	
Unser Qualitätsverständnis der Verfahrensschritte im Rahmen des Eignungsverfahrens einer Kindertagespflegeperson	43
7.1 Zugangsvoraussetzungen in das städtische Eignungsverfahren	44
7.2 Schritte des Eignungsverfahrens.....	44

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
7.2.1 Absolvierung eines Qualifizierungskurses	44
7.2.2 Erstellung einer Präsentationsmappe	44
7.2.3 Einladung zum Eignungsgespräch	45
7.2.4 Hausbesuch	46
7.2.5 Erteilung der Pflegeerlaubnis	46
7.2.6 Änderung der Pflegeerlaubnis	47
7.2.7 Verlängerung der Pflegeerlaubnis	47
7.3 Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege	48
7.3.1 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung im Eignungsverfahren	49
7.3.2 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung während der Ausübung der Tätigkeit	49
Kapitel 8 Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis	51
8.1 Status der Kindertagespflegeperson	52
8.2 Rechtliche Grundlagen für Anstellungsträger	52
8.3 Abtretung der Geldleistung seitens der Kindertagespflegeperson	53
Kapitel 9 Unser Qualitätsverständnis zur Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle	54
9.1 Rechtliche Grundlagen	55
9.2 Rechtliche Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung	55
9.3 Rahmenbedingungen für räumliche Voraussetzungen	56
9.4 Organisationsstruktur	56
9.4.1 Kontraktvereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen	56
9.4.2 Vertragsgestaltung mit den Personensorgeberechtigten des Kindes	56
▪ Selbstständige Kindertagespflegepersonen	56
▪ Angestellte Kindertagespflegepersonen	57

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
9.4.3 Vertretung.....	57
▪ Selbstständige Kindertagespflegepersonen	57
▪ Angestellte Kindertagespflegepersonen	58
9.4.4 Genehmigung.....	58
Kapitel 10	
Unser Qualitätsverständnis zur Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten	
einer Kindertagespflegeperson	59
10.1 Rechtliche Grundlage	60
10.2 Organisationsstruktur	60
10.3 Rahmenbedingungen	61
10.3.1 Anzahl der Vertretungsplätze	61
10.3.2 Fachberatung Kindertagespflege	61
10.3.3 Tagespflegekind	62
10.3.4 Kindertagespflegeperson	62
Literaturhinweise	64

Kapitel 1

Die Kindertagespflege stellt sich vor

1.1 Rahmenbedingungen - kurz und kompakt

1.1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Nordrhein-Westfalen bilden die gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege.

1.1.2 Definition erlaubnispflichtige Kindertagespflege

Die erlaubnispflichtige Kindertagespflege ist dann gegeben, wenn eine Person ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

1.1.3 Qualifizierte Kindertagespflegepersonen

Qualifizierte Kindertagespflegepersonen sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und ihre Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, Kindertagespflegepersonen und anderen Professionen auszeichnen. Sie verfügen über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege und über kindgerechte Räumlichkeiten (§ 43 Abs. 2 SGB VIII).

1.1.4 Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Eine Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer schriftlichen Erlaubnis (Pflegeerlaubnis). Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen (§ 22 Abs. 1 KiBiz).

1.1.5 Angebotsformen der Kindertagespflege

Die Ausübung der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson kann im eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (z. B. angemietete Räumlichkeiten) erfolgen.

Darüber hinaus ist eine ergänzende Kindertagespflege in den Räumen einer Kindertageseinrichtung oder in den eigenen Räumen möglich (§ 23 Abs. 1 KiBiz). Ziel dieses Angebots ist die Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu besonderen Zeiten (z. B. Schicht- oder Nachtarbeit).

In der Großtagespflege werden maximal neun Kinder von höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut (§ 22 Abs. 3 KiBiz).

1.1.6 Einzelfallregelungen im Rahmen der Erlaubniserteilung

Eine Kindertagespflegeperson kann im Einzelfall maximal acht Betreuungsverträge abschließen unter der Voraussetzung, dass immer nur fünf Kinder zeitgleich anwesend sind (§ 22 Abs. 2 Satz 2 KiBiz).

Eine Kindertagespflegeperson mit dem Abschluss einer Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) bzw. eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der Personalvereinbarung mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums kann im Einzelfall bis zu zehn Betreuungsverträge abschließen unter der Voraussetzung, dass immer nur fünf Kinder zeitgleich anwesend sind und sie gewährleistet, dass regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich und diese immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden (§ 22 Abs. 2 Satz 3 Nummern 1 und 2 KiBiz).

In einer Großtagespflegestelle können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen seitens der Kindertagespflegepersonen erfüllt werden (§ 22 Abs. 3 Satz 3 KiBiz).

Zitat (§ 23 Abs. 1 Satz 3 KiBiz):

„Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege in Tageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit, kann die Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet mehr als zehn fremde Kinder betreuen. Es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten von einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.“

1.1.7 Status der Kindertagespflegeperson

Je nach Angebotsform ist der Status einer Kindertagespflegeperson:

- der selbstständigen Tätigkeit oder
- dem Anstellungsverhältnis

zuzuordnen.

1.1.8 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Kindertagespflegeperson hat nach Erteilung der Pflegeerlaubnis die Möglichkeit, ihre genehmigten Betreuungsplätze privat oder öffentlich gefördert auf dem Betreuungsmarkt anzubieten. Im Rahmen der Vermittlung und Beratung werden die Erziehungsberechtigten des Kindes und die Kindertagespflegeperson von den Fachberatungen Kindertagespflege auf diese unterschiedlichen Möglichkeiten hingewiesen. Die Rahmenbedingungen der finanziellen Förderung sind in den städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben definiert.

1.1.9 Fachberatungen Kindertagespflege

Zur Sicherstellung des qualitativen und quantitativen Ausbaus der Kindertagespflege kooperiert der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis.

Insgesamt stehen Eltern und Kindertagespflegepersonen vier Fachberatungen Kindertagespflege zur Verfügung. Die Zuständigkeit der Fachberatungen Kindertagespflege im Rahmen der Vermittlung, Begleitung, Beratung und Qualifizierung bezieht sich ausschließlich auf Eltern und Kindertagespflegepersonen, die in Sankt Augustin wohnen (siehe hierzu: www.sankt-augustin.de ⇒ Familie - Soziales ⇒ Kindertagesbetreuung ⇒ Kindertagespflege).

Kapitel 2

Qualitative Grundsätze der Kindertagespflege

2.1 Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege in Sankt Augustin

Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre und die aktuellen Erkenntnisse aus der Hirnforschung führen dazu, dass die Anforderungen an die Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern stetig weiterentwickelt werden. Dies beinhaltet neben der Schaffung neuer Betreuungsplätze, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, auch die Weiterentwicklung der Bildungskonzepte mit dem Ziel, die frühe Förderung von Kindern in der Arbeit vor Ort sicherzustellen.

Gesellschaftspolitisches und fachliches Ziel ist die Bereitstellung vielfältiger Angebote an Tagesbetreuungsmöglichkeiten, welche den individuellen Lebenssituationen von Familien gerecht werden und eine optimale Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.

In diesem Entwicklungsprozess gewinnt das Betreuungsangebot der Kindertagespflege zunehmend an Bedeutung, da aufgrund ihrer familiären Betreuungsstruktur sowohl die individuelle Förderung eines Kindes als auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf optimal gewährleistet werden kann. Die gesetzlichen Veränderungen der letzten Jahre hatten somit zur Folge, dass sich die Kindertagespflege zunehmend von einer privat organisierten zu einer öffentlich regulierten Betreuungsform entwickelt hat.

Hierbei bestand die große Herausforderung für die Stadt Sankt Augustin, dass das Betreuungsangebot Kindertagespflege innerhalb kürzester Zeit ein eigenständiges Profil entwickeln musste, um sich neben den über viele Jahre gewachsenen und gefestigten Strukturen einer Kindertageseinrichtung auf dem Betreuungsmarkt etablieren zu können. Dazu wurde im März 2007 im Jugendamt der Stadt Sankt Augustin eine Fachberatungsstelle Kindertagespflege eingerichtet.

Diese Fachstelle Kindertagespflege gründete in Kooperation mit den freien Trägern Sozialdienst katholischer Frauen für den Rhein-Sieg-Kreis e. V. (SkF), Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Sankt Augustin e. V. (DKSB) und den Familienzentren „Sankt Anna“ aus Hangelar, „Rasselbande“ aus Mülldorf und „Wacholderweg“ aus Niederpleis, einen „Runden Tisch Kindertagespflege“. Ziel des Runden Tisches war die Entwicklung eines „Qualitätskonzeptes Kindertagespflege“, welches langfristig ein für Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kinder vertrauensvolles, transparentes System gewährleistet und den quantitativen bzw. qualitativen Ausbau der Kindertagespflege in Sankt Augustin sicherstellt.

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

Die Entwicklung eines eigenständigen Profils der Kindertagespflege basiert vor allen Dingen auf den Schwerpunkten:

- Beratung,
- Begleitung,
- Vermittlung und
- Qualifizierung.

In Folge dessen orientierte sich die Erstellung der Angebote und Inhalte des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege an den vorgenannten Schwerpunkten.

Im Jahr 2008 wurde mit Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erstmalig sowohl für die Kindertagespflege als auch für die Kindertageseinrichtungen der Förderauftrag und die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit gleichbedeutend geregelt. Dies hatte zur Folge, dass sich die Anforderungen im Rahmen der Qualifizierung zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und die Maßstäbe im Zusammenhang mit der anschließenden Ausübung der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson in den letzten Jahren zunehmend veränderten.

Infolge dessen wurde zur Sicherstellung des fortlaufenden quantitativen und qualitativen Ausbaus der Kindertagespflege im August 2009 eine weitere Stelle Fachberatung Kindertagespflege in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis eingerichtet. Der steigende Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren hatte zur Folge, dass im September 2012 eine zusätzliche Fachberatungsstelle Kindertagespflege im Jugendamt der Stadt Sankt Augustin ergänzt wurde.

Im Zusammenhang mit der zweiten Revision des Kinderbildungsgesetzes im August 2014, welche nun auch die Förderung und Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertagespflege vorsieht, wurde gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Sankt Augustin die Anzahl der Fachberatungen Kindertagespflege weiter ausgebaut. Seit August 2015 wird das Team Kindertagespflege durch eine weitere Fachberatungsstelle beim Kooperationspartner Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis ergänzt.

Grundlegende Aufgaben der Fachberatungen Kindertagespflege sind - neben der Sicherstellung der Vorhaltung bedarfsgerechter Betreuungsplätze - die Angebote und Inhalte des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege an den Bedürfnissen der Familien und Kindertagespflegepersonen stetig weiterzuentwickeln.

In Folge dessen berücksichtigen die Fachberatungen Kindertagespflege bei der Ausgestaltung der Angebote neben den gesetzlichen Vorgaben und den fach-

lichen Empfehlungen des Landesjugendamtes die individuellen Bedürfnisse und Lebenssituationen von Familien und Kindertagespflegepersonen. Durch persönliche Gespräche und Befragungen zu bestimmten Themenbereichen erhalten die Fachberatungen Kindertagespflege die Möglichkeit, die Angebote regelmäßig zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Ziel dieser Angebote ist es zum einen, Eltern und Kindern eine ihren Bedürfnissen und Vorstellungen entsprechende passgenaue Tagespflegestelle zu vermitteln und zum anderen Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung ihrer Fragen, Sorgen und Wünsche jegliche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer fachlichen Arbeit vor Ort zu bieten.

Parallel hierzu wurde in den letzten Jahren ein Verbundsystem aufgebaut, welches die Angebote vor Ort ergänzt und die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege gewährleistet. Im Rahmen dessen arbeiten die Fachberatungen Kindertagespflege mit den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren vor Ort zusammen, wirken in verschiedenen Arbeitskreisen mit und sichern durch die eigene Teilnahme an Fortbildungen und Zertifizierungen (z. B. Inklusion) ihre fachliche Weiterbildung.

Kapitel 3

Unsere Angebote zu den Schwerpunkten Beratung, Begleitung, Vermittlung und Qualifizierung

3.1 Beratung und Begleitung

Ausgangssituation

Zitat (§ 15, Ziffern 2 und 3 KiBiz):

„Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen entwickeln bzw. weiterentwickeln...

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.“

Damit die Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags sichergestellt werden kann, ist im Hinblick auf die qualitative Ausgestaltung der Kindertagespflege der Einsatz von fachlich qualifizierten Kindertagespflegepersonen in der Praxis vor Ort eine Grundvoraussetzung.

Aus diesem Grund bieten die Fachberatungen Kindertagespflege sowohl für Kindertagespflegepersonen als auch für Eltern eine Vielzahl an Beratungs- und Begleitungsmöglichkeiten an:

3.1.1 Angebote für die *Kindertagespflegeperson* im Rahmen der Beratung und Begleitung

- Informations- und Beratungsgespräch vor Eröffnung des Eigenungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis

Es besteht die Möglichkeit für potentielle Kindertagespflegepersonen zur Teilnahme an einem unverbindlichen Informations- und Beratungsgespräch mit der für sie zuständigen Fachberatung Kindertagespflege. In diesem Gespräch erfährt die interessierte Person alles Wesentliche über das Angebot Kindertagespflege und erhält eine Entscheidungshilfe, ob die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson für sie geeignet wäre. Aufgrund der Vielzahl an Informationen erhält sie zum Abschluss ein Informationspaket, um Informationen nochmals nachlesen zu können.

- Beratung und Begleitung während des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis

Mit Abgabe der persönlichen Präsentationsmappe der interessierten Person ist das Eignungsverfahren offiziell eröffnet. Das Eignungsverfahren besteht aus mehreren Bausteinen und hat zum Ziel, die fachliche und persönliche Eignung einer Kindertagespflegeperson und die räumliche Eignung der Tagespflegestelle zu überprüfen.

Auf dem Weg zum Erwerb der Pflegeerlaubnis begleiten die Fachberatungen Kindertagespflege die interessierten Personen individuell.

Ein Baustein des Eignungsverfahrens ist das Eignungsgespräch, welches die angehende Kindertagespflegeperson nach erfolgreich bestandener Qualifizierungsprüfung im Jugendamt der Stadt Sankt Augustin absolviert.

Das Eignungsgespräch wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege begleitet. Im Hinblick auf den Aufbau einer professionellen Zusammenarbeit mit den Fachberatungen Kindertagespflege erlebt die potentielle Kindertagespflegeperson stets eine angenehme, wertschätzende, vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre, die neben der Gewährleistung eines ausreichenden Zeitfensters für Fragen und Anliegen auch eine zügige Antwort über das Ergebnis des Eignungsgesprächs beinhaltet.

- Hausbesuche während des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis

Durch das Angebot Hausbesuch erfährt die potentielle Kindertagespflegeperson wichtige Hinweise für die räumlichen und gestalterischen Möglichkeiten einer qualifizierten Kindertagespflege. Sie erlebt hierbei, dass ihre Vorstellungen und Ideen beim Aufbau der Tagespflegestelle ernst genommen werden und sie eine ehrliche, direkte Einschätzung von den Fachberatungen Kindertagespflege über die Realisierbarkeit ihrer Vorstellungen erhält. Nur so ist gewährleistet, dass die zukünftige Kindertagespflegeperson eine realistische Wahrnehmung ihrer Vorstellungen vornehmen kann und Sicherheit für ihr späteres Handeln als Kindertagespflegeperson gewinnt. Zur Vorbereitung des Hausbesuches erhält die angehende Kindertagespflegeperson eine Checkliste, welche bei der Abnahme der Räumlichkeiten von den Fachberatungen verwendet wird. Der Hausbesuch wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege durchgeführt.

Bestehen seitens einer interessierten Person generelle Unsicherheiten im Rahmen der Geeignetheit seiner/ihrer Räumlichkeiten, besteht das Angebot der Fachberatungen Kindertagespflege, sich die Räumlichkeiten unverbindlich vor Absolvierung des Qualifizierungskurses anzuschauen.

- Hausbesuche nach Erhalt der Pflegeerlaubnis

Die Kindertagespflegeperson wird nach Erhalt der Pflegeerlaubnis regelmäßig von einer der Fachberatungen Kindertagespflege besucht. Ziel der Hausbesuche ist, die Kindertagespflegeperson im Alltag mit den Tagespflegekindern zu erleben, um fachliche Tipps und Anregungen zur persönlichen Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Tagespflegestelle geben zu können. Auf Grundlage der vertrauensvollen Zusammenarbeit wird der Hausbesuch angekündigt und ein Termin mit der Kindertagespflegeperson vereinbart. Um den Tagesablauf in der Tagespflegestelle nicht zu stören, achtet die zuständige Fachberatung Kindertagespflege darauf, dass sie sich während des Hausbesuches in die Geschehnisse vor Ort eingibt. Zum Ende des Hausbesuches erhält die Kindertagespflegeperson eine direkte Rückmeldung über die Beobachtungen der Fachberatung Kindertagespflege. Zur Sicherstellung der Transparenz erhält die Kindertagespflegeperson das Protokoll des Hausbesuches in Kopie.

- Kindertagespflegetreffen

Zur Gewährleistung des fachlichen Austausches der Kindertagespflegepersonen finden regelmäßig sozialräumliche Treffen statt. Die Organisation der Treffen erfolgt durch die Fachberatungen Kindertagespflege. Die Inhalte der sozialräumlichen Kindertagespflegetreffen bieten den Kindertagespflegepersonen ausreichend Zeit für individuellen Austausch und Erarbeitung fachlicher Themen.

- Telefonische Beratung/persönliches Einzelgespräch

Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege arbeiten Kindertagespflegepersonen in der Regel alleine in ihrer Tagespflegestelle. Herausforderungen im Hinblick auf die Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in all seinen Facetten erfordern von der Kindertagespflegeperson neben dem fachlichen Wissen ein hohes Maß an Belastbarkeit und Engagement. Die Vorhaltung des

Angebotes „Einzelgespräch“ bietet hierbei eine große Unterstützung, um Fragen und evtl. Unsicherheiten direkt individuell klären zu können. Neben der Schaffung einer angenehmen und vertrauensvollen Gesprächsatmosphäre achten die Fachberatungen Kindertagespflege auf ein zeitnahes Terminangebot für die Kindertagespflegeperson.

- Qualitätsabfrage/Evaluation

Bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Angebote werden seitens der Fachberatungen Kindertagespflege neben den fachlichen Empfehlungen die individuellen Bedürfnisse und Themen der Kindertagespflegepersonen berücksichtigt. Zur Gewährung der Qualitätssicherung erfolgen deshalb in regelmäßigen Abständen Qualitätsabfragen mit dem Ziel, die bestehenden Angebote zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

3.1.2 Angebote für die *Eltern* im Rahmen der Beratung und Begleitung

- Telefonische Beratung/persönliches Einzelgespräch

Zur Sicherstellung der optimalen Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle bieten die Fachberatungen Kindertagespflege Eltern die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme per Telefon oder im persönlichen Einzelgespräch an. Die zuständige Fachberatung achtet bei den Gesprächen auf eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre und ermöglicht je nach Bedarf eine zeitnahe Terminvereinbarung. Das Angebot der individuellen, persönlichen Beratung und Begleitung besteht während des gesamten Vermittlungs- und Betreuungsprozesses des Kindes in der Kindertagespflege.

- Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist seitens des Jugendamtes rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Im Rahmen dessen gelten die Aspekte gemäß Kapitel 10: „Unser Qualitätsverständnis zur Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson“.

- Qualitätsabfrage/Evaluation

Bei der Ausgestaltung der Angebote und deren Weiterentwicklung berücksichtigen die Fachberatungen Kindertagespflege neben den fachlichen Empfehlungen und Vorgaben die individuellen Bedürfnisse und Lebenssituationen von Eltern. Aus diesem Grund erfolgen zur Gewährleistung der Qualitätssicherung in regelmäßigen Abständen Qualitätsabfragen mit dem Ziel, die bestehenden Angebote und deren Inhalte zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

3.2 Vermittlung

Ausgangssituation

Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst nach den gesetzlichen Vorgaben die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII) mit dem Ziel, eine bedarfsgerechte Betreuung und Förderung für Kind und Eltern zum gewünschten Zeitpunkt sicherzustellen.

3.2.1 **Angebot für die *Kindertagespflegeperson* im Rahmen der Vermittlung**

- Vermittlung der Betreuungsplätze

Aufgrund des rechtlichen Status einer Kindertagespflegeperson kann diese über die Belegung und Ausgestaltung ihrer Betreuungsplätze selbst entscheiden. Auf Wunsch können Kindertagespflegepersonen den Vermittlungsservice der Stadt Sankt Augustin nutzen oder durch Eigenwerbung (z. B. Internetauftritt, Aushänge in Kindertageseinrichtungen etc.) auf ihr Betreuungsangebot aufmerksam machen.

Um eine optimale Vermittlung gewährleisten zu können, teilen die Kindertagespflegepersonen zeitnah mögliche Veränderungen in der Belegungs- oder Angebotssituation den Fachberatungen Kindertagespflege mit. Im Rahmen eines ersten Kennenlerngespräches vereinbaren die Eltern des Kindes und die Kindertagespflegeperson die wesentlichen Aspekte im Hinblick auf die Erwartungen und Vorstellungen der Betreuung. Stimmen die Vorstellungen und Erwartungen überein, werden die getroffenen Vereinbarungen von der Kindertagespflegeperson in einem Betreuungsvertrag festgehalten und im gegenseitigen Einvernehmen von den Erziehungsberechtigten des Kindes unterschrieben. Im Anschluss erfolgt die Mitteilung

über den Vertragsabschluss an die zuständige Fachberatung Kindertagespflege.

3.2.2 Angebot für die *Eltern* im Rahmen der Vermittlung

▪ Persönliche Anmeldegespräche für Eltern

Eine Voraussetzung für eine gelungene Betreuung des Kindes in Kindertagespflege ist die gezielte Begleitung und Beratung der Eltern auf dem Weg zu einer adäquaten Tagespflegestelle. Eine fachlich qualifizierte Vermittlung schließt den Zeitraum der Anfrage der Eltern nach einer Betreuung in Kindertagespflege bis zur verbindlichen Zusage einer Kindertagespflegeperson mit ein. Neben der Entscheidung, dass das Kind in Kindertagespflege betreut wird, ist es im Rahmen einer guten Vermittlung wichtig, gemeinsam mit den Eltern zu erörtern, welche Anforderungen und Kriterien im Rahmen einer Fremdbetreuung erfüllt sein müssen (z. B. im Hinblick auf die erforderlichen Betreuungstage/-zeiten, persönlichen Vorstellungen usw.). Aus diesem Grund bieten die Fachberatungen Kindertagespflege nach Terminvereinbarung persönliche Anmeldegespräche zur Vermittlung des Kindes in Kindertagespflege an.

Nach Klärung der persönlichen Situation der Familie trifft die zuständige Fachberatung Kindertagespflege unter Berücksichtigung der genannten Wünsche und Bedarfe eine Vorauswahl der in Frage kommenden Kindertagespflegepersonen. Die Eltern des Kindes vereinbaren mit den Kindertagespflegepersonen Kennenlerntermine und erhalten so die Möglichkeit, sich die Tagespflegestellen und Kindertagespflegepersonen unverbindlich anzuschauen.

3.3 Qualifizierung

Ausgangssituation

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sollen Kindertagespflegepersonen über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, welche sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben (§ 43 Abs. 2 SGB VIII). Zur Sicherstellung des gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages ist darüber hinaus eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag beauftragten Personen erforderlich (§ 21 Abs. 3 KiBiz).

3.3.1 Angebote für die *Kindertagespflegeperson* im Rahmen der Qualifizierung

- Qualifizierung zum Erwerb der Pflegeerlaubnis

Zur Gewährleistung der vertiefenden Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege ist die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abschließender Prüfung bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes für Sankt Augustin vorgegeben.

Die Anmeldung zur Teilnahme am Qualifizierungskurs erfolgt beim ausgewählten Bildungsträger durch den/die Interessent/in selbst. Die erfolgreiche Absolvierung des Qualifizierungskurses ist eine Grundvoraussetzung im Rahmen des Erwerbs der Pflegeerlaubnis in Sankt Augustin.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erfolgt die Anpassung der Qualifizierung nach inhaltlichem und zeitlichem Umfang des vom Deutschen Jugendinstitutes entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).

- Qualifizierung zum fortlaufenden Erhalt der Pflegeerlaubnis

Im Rahmen des fortlaufenden Erhalts der Pflegeerlaubnis ist gemäß der städtischen Richtlinien für Sankt Augustin ein definierter Stundenumfang an Fortbildungen pro Kalenderjahr vorgegeben.

Aus diesem Grund organisieren die Fachberatungen Kindertagespflege in Kooperation mit verschiedenen Bildungsanbietern bzw. Referenten/Referentinnen individuelle Fortbildungsangebote für die Kindertagespflegepersonen in Sankt Augustin. Für die Auswahl der Fortbildungsthemen sind neben den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege die persönlichen Wünsche und Bedürfnisse der Kindertagespflegepersonen maßgebend.

Im Rahmen des Verbundsystems besteht für die Kindertagespflegeperson die Möglichkeit, an Veranstaltungen zu fachlichen Themen von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren teilzunehmen.

- Zusatzqualifizierung im Rahmen der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung

Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Kindertagespflegeperson gemäß § 24 Abs. 4 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.

Infolge dessen hat das Deutsche Rote Kreuz (DRK) in Siegburg in Kooperation mit einigen rechtsrheinischen Kommunen ein Curriculum im Rahmen der Weiterqualifizierung zur Kindertagespflegeperson Inklusion entwickelt und durchgeführt. Im Zusammenhang mit den Zugangsvoraussetzungen einer Kindertagespflegeperson gelten, neben den Kriterien des Bildungsträgers DRK in Siegburg, die gesetzlichen Grundlagen in Verbindung mit den städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Aspekte gemäß Kapitel 6 „Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson bzw. einer Tagespflegestelle im Rahmen der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung“.

Kapitel 4

Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson

4.1 Rechtliche Grundlagen

Geeignet im Sinne des § 43 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz erfolgt ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 die Anpassung der Qualifizierung auf Grundlage des vom Deutschen Jugendinstituts entwickelten Kompetenzorientiertem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).

4.2 Eignungskriterien

Maßgeblich für die persönliche und fachliche Eignung einer Kindertagespflegeperson sind die Ausführungen zu den gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie die Empfehlungen und rechtlichen Vorgaben des Landesjugendamtes in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Nachfolgend benannte Kriterien im Rahmen der Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie spiegeln die wesentlichen Aspekte im Hinblick auf die Gesamtbeurteilung einer potentiellen Kindertagespflegeperson wieder und dienen im städtischen Eignungsverfahren als Richtschnur.

4.3 Persönliche Eignung einer Kindertagespflegeperson

4.3.1 Grundvoraussetzungen für die Kindertagespflegeperson

Für die Kindertagespflegeperson wird vorausgesetzt, dass sie:

- ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild vorweist;
- über ein selbstbewusstes, sicheres Auftreten verfügt;
- über Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern/mit dem Kind verfügt (z. B. durch die Betreuung des/der eigenen Kindes/Kinder, durch ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Kinderbetreuung etc.);
- motiviert ist, die Ausübung der Tätigkeit langfristig durchzuführen (Empfehlung des Bundesverbandes Kindertagespflege mindestens für den Zeitraum von drei Jahren);
- physisch und psychisch belastbar ist;
- über eine gesunde Frustrationstoleranz verfügt;
- in der Gestaltung des Alltags mit den Kindern über eine gewisse Flexibilität verfügt (grundlegende Berücksichtigung der Bedürf-

- nisse der Kinder z. B. im Hinblick auf die Schlafzeiten von Kindern unter drei Jahren);
- in allen Bereichen zuverlässig ist;
- sich ihrer Verantwortung und ihrer Aufgabe stets bewusst ist (Aufsichtspflicht, Bundeskinderschutzgesetz);
- in der Lage ist, Kritik anzunehmen und diese Erkenntnisse hieraus in die weitere Arbeit mit einbinden kann (Entwicklungspotential muss erkennbar sein);
- gegenüber Außenstehenden verschwiegen ist (Datenschutz);
- nicht in Anwesenheit der Tagespflegekinder raucht;
- in der Lage ist, sich zu „organisieren“ (z. B. verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes für die Kinder, eigene Haushaltsführung etc.);
- „offen ist“ für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen, fachliche Reflexion und deren Einbindung in den pädagogischen Alltag;
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung mitbringt (z. B. im Hinblick auf die Beobachtungen von Kindern);
- eine grundlegende Kooperationsbereitschaft mit anderen Professionen und sozialen Diensten (z. B. zum Jugendamt, zu anderen Kindertagespflegepersonen, sozialen Diensten, Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen etc.) mitbringt.
- eine grundlegende Bereitschaft zur eigenen Weiterbildung besteht.

4.3.2 Grundvoraussetzungen für die Kindertagespflegeperson in der Arbeit mit Kindern

Die Kindertagespflegeperson muss:

- einen respektvollen und wertschätzenden Umgang pflegen;
- über generelle Freude in der Arbeit mit Kindern verfügen;
- über ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Akzeptanz kindlicher Bedürfnisse verfügen.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich in der Arbeit mit Kindern:

- stets das Kindeswohl zu achten und Kinder vor körperlicher und seelischer Gewalt zu schützen.

4.3.3 Grundvoraussetzungen für die Kindertagespflegeperson in der Arbeit mit Eltern

Die Kindertagespflegeperson muss:

- eine stetige Kooperationsbereitschaft zeigen;
- über Kundenfreundlichkeit verfügen;
- Offenheit und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsvorstellungen, Lebenssituationen und -entwürfen mitbringen;
- eine zeitnahe Informationsweitergabe über vorkommende Geschehnisse in der Tagespflegestelle sicherstellen.

4.4 Sachkompetenz einer Kindertagespflegeperson

4.4.1 Grundvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson im Hinblick auf sachliche Kompetenzen

Die Kindertagespflegeperson muss:

- Kenntnisse über den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag haben;
- pädagogische und psychologische Grundkenntnisse in der Erziehung von Kindern vorweisen können;
- Kenntnisse im Rahmen der Gesprächsführung besitzen;
- Kenntnisse im Rahmen des Zeitmanagements zur Gewährleistung einer verlässlichen Strukturierung des Tagesablaufs haben;
- Kenntnisse im Rahmen der Eingewöhnung von Kindern in die Betreuungsform „Kindertagespflege“ vorweisen können;
- Kenntnisse im Rahmen der rechtlichen Grundlagen zur Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson besitzen.

Kapitel 5

Unser Qualitätsverständnis zur Eignung der Räume der Tagespflegestelle

5.1 Rechtliche Grundlagen

Personen, die zur Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson geeignet sind, können ihre Tätigkeit in den eigenen Wohnräumen oder auch in anderen geeigneten Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören, ausüben (§ 22 Abs. 5 KiBiz). Gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII müssen die Räume kindgerecht sein. Je nachdem, in welchen Räumen die Kindertagespflege angeboten werden soll und welche Altersstruktur die Kindertagespflegeperson vorrangig in den Räumen betreuen möchte, gelten unterschiedliche Vorgaben bei der Überprüfung der Räume auf deren Geeignetheit.

Maßgeblich für die Geeignetheit der Räume sind neben den Ausführungen zu den gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) die Vorgaben der gesetzlichen Unfallkasse NRW und die Empfehlungen und rechtlichen Vorgaben des Landesjugendamtes in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Bei der Ausübung der Tätigkeit in anderen Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören, gelten darüber hinaus die Vorgaben der Bauaufsicht, Technisches Rathaus, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin, und des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Amt 39.1, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg.

5.2 Räumliche Voraussetzungen

Das Raumangebot muss sich an der Altersstruktur der betreuten Kinder und deren Bedürfnisse anpassen. Da die Umgebung eines Kindes eine enorme Auswirkung auf dessen Entwicklung nimmt, müssen die Räume - neben dem Ausschluss von Unfallgefahren - ansprechend und entwicklungsfördernd gestaltet sein. Dies beinhaltet, dass ein ausreichendes Raumangebot vorhanden ist, welches den Kindern die Möglichkeit nach vielfältiger Aktivität, aber auch Rückzug und Ruhe bietet, ohne dass die Kinder sich gegenseitig behindern.

Da im Rahmen der Betreuung von Tagespflegekindern in anderen Räumen, die weder zum Wohnort der Kindertagespflegeperson noch der Eltern gehören, zusätzlich noch besondere Anforderungen im Zusammenhang mit der Bauordnung und Lebensmittelüberwachung zu beachten sind, erfolgt die nachfolgende Auflistung differenziert nach Raumangebot.

Generell gilt für die Auswahl bei der Lage der Räumlichkeiten, dass das Wohnumfeld dem Kind die Möglichkeit bieten sollte, vielfältige Entdeckungen in der Natur und seiner Umwelt zu erleben. Darüber hinaus sollten Möglichkeiten der freien Bewegung und motorischen Herausforderungen (z. B. im Garten, im Wald, im Park, auf Spielplätzen etc.) für das Kind gegeben sein.

Nachfolgend benannte Kriterien im Rahmen der Feststellung der Eignung der Räume erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie spiegeln die wesentlichen Aspekte wieder.

5.2.1 In den eigenen Wohnräumen der Kindertagespflegeperson

Die ursprüngliche Kindertagespflege entstand seinerzeit im Haushalt der Kindertagespflegeperson. Die Betreuung der Tagespflegekinder ist eingebettet in den Räumen, in denen die Kindertagespflegeperson mit ihrer eigenen Familie lebt.

Im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit der Räume gelten in diesem Zusammenhang folgende Kriterien:

- Die Tagespflegestelle verfügt über kindgerechte Räumlichkeiten (Orientierung an der Empfehlung des Landschaftsverbandes Rheinland: 6 m² Spielfläche pro Kind);
- die Tagespflegestelle verfügt über separate Räumlichkeiten, welche als Schlafmöglichkeit - insbesondere für Kinder unter drei Jahren - genutzt werden können. Im Schlafräum befindet sich für jedes Kind eine Schlaf- und Ruhemöglichkeit von ca. 2,5 m² (Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland);
- die Tagespflegestelle verfügt über eine angemessene Anzahl von Räumen im Hinblick auf die Rückzugsmöglichkeiten (z. B. um Spielsituationen für das Kind ungestört ermöglichen zu können, individuelle Schlafsituationen gestalten zu können etc.);
- alle Räume, die zur Benutzung der Tagesbetreuung von Kindern genutzt werden, müssen gut zu beheizen, zu belichten und zu belüften sein (mindestens ein Fenster im Raum);
- Kellerräume und Dachgeschosse sind ohne Vorlage einer gültigen Nutzungsänderung im Rahmen der Betreuung von Kindern ausgeschlossen;
- Gewährleistungen der Hygiene- und Sicherheitsstandards gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen der Unfallkasse NRW und des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes;
- das Vorhandensein von Rauchmeldern ist Pflicht. Es dürfen nur Rauchwärmelder verwendet werden, die nach der DIN EN 14604 in Verkehr gebracht wurden und ein entsprechendes CE-Zeichen tragen. Diese Rauchwärmelder müssen nach DIN 14676 angebracht und in Stand gehalten werden;

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

- in den Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet (§ 12 Abs. 4 KiBiz);
- angenehme, den Bedürfnissen der Kinder gestaltete Atmosphäre (kindgerechte Raumgestaltung);
- Verfügbarkeit über anregende und ausreichende Spiele und Materialien, die das Kind in seiner frühkindlichen Bildung fördern und unterstützen (altersentsprechende Spielmaterialien, anregende Raumgestaltung etc.);
- die Tagespflegestelle verfügt über einen ausreichend großen Garten mit Spiel- und Bewegungsflächen. Sollte kein Garten o. ä. zur Sicherstellung des Spielens von Kindern an der frischen Luft zur Verfügung stehen, dann müssen Parks, Grünflächen etc. in der näheren Umgebung der Wohnung/des Hauses vorhanden sein;
- beim Vorhandensein von Tieren ist die artgerechte Haltung und Führung der Tiere eine zusätzliche Grundvoraussetzung im Rahmen der Bewertung der räumlichen Eignung (z. B. im Hinblick auf Hygiene und Sicherheit des zu betreuenden Tagespflegelkindes etc.);
- bei Mietwohnungen ist die schriftliche Vorlage des Einverständnisses des Vermieters im Rahmen der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erforderlich.

5.2.2 Im Haushalt der Eltern des Kindes

Hier betreut die Kindertagespflegeperson das Kind/die Kinder im Haushalt der Eltern (Personensorgeberechtigten). Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist für diese Form der Betreuung nicht erforderlich. Somit entfällt in diesem Kontext die Überprüfung der Räume auf Geeignetheit gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII.

5.2.3 In anderen geeigneten Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören

- Nutzungsänderung

Bei der Betreuung von Kindern in anderen geeigneten Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören, handelt es sich baurechtlich nicht mehr um eine Wohnnutzung. Daher ist für die Prüfung bzw. Genehmigung der Geeignetheit der Räume neben der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII die Vorlage einer Nutzungsänderung erforderlich. In diesem Kontext werden neben dem Vorhandensein von Stellplätzen vor der Wohnung/dem

Haus die erforderlichen brandschutztechnischen Anforderungen (Rettungswege, Feuerlöscher, Brandschutzkonzept etc.) an die Räume der Kindertagespflege geprüft. Die Prüfung und Entscheidung im Rahmen der Vergabe einer Nutzungsänderung obliegt der städtischen Bauaufsicht, in deren Zuständigkeitsbereich die Tagespflegestelle betrieben werden soll. Es empfiehlt sich, vor Unterzeichnung eines Mietvertrages Kontakt mit der zuständigen Bauaufsicht und Fachberatung Kindertagespflege aufzunehmen. Dies ersetzt nicht die Endabnahme der Räume zur Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

- Lebensmittelüberwachung

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) vom 13.03.2013 unterliegen Kindertagespflegepersonen, welche die Betreuung in Großtagespflegestellen oder in anderen Räumen, die weder zum Privathaushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern der betreuten Kinder gehören, anbieten, der Lebensmittelüberwachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Amt 39.1, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg.

Dies beinhaltet vor Aufnahme der Tätigkeit die Registrierungspflicht, gemeldet durch die für die Kindertagespflegeperson zuständige Fachberatung Kindertagespflege im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, und den Nachweis über die Teilnahme an einer Erstbelehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz beim für die Kindertagespflegeperson zuständigen Gesundheitsamt.

Darüber hinaus ist vor Erteilung der Pflegeerlaubnis immer im Einzelfall zu prüfen, welche lebensmittelrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit an die Räumlichkeiten und an die Personen erfüllt sein müssen. Es empfiehlt sich demnach vor Unterzeichnung eines Mietvertrages, Kontakt mit der zuständigen Lebensmittelüberwachung und Fachberatung Kindertagespflege aufzunehmen. Dies ersetzt nicht die Endabnahme der Räume zur Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

Befinden sich die Räume, welche zur Ausübung der Tätigkeit genutzt werden sollen, nicht in Sankt Augustin, so gelten im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Anforderungen die Vorgaben des für die Räume zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes.

- Eine Kindertagespflegeperson betreut Tagespflegekinder in anderen geeigneten Räumen

Zusätzlich zu den in Ziffern 5.2.1 und 5.2.3 genannten Kriterien gelten im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit der Räume noch nachfolgende Kriterien:

- Schriftliche Vorlage des Einverständnisses des Vermieters zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. Dies beinhaltet auch die Prüfung der Möglichkeit des Abstellens von Kinderwagen o. ä. und das Einverständnis aller im Haus lebenden Mietparteien;
- während der Betreuungszeit der Tagespflegekinder muss die alleinige Nutzung der Räume gewährleistet sein;
- zur Gewährleistung der Hygiene- und Sicherheitsstandards sollten die Räumlichkeiten ausschließlich für die Betreuung der Kinder genutzt werden;
- die Wohnung/das Haus verfügt über einen separaten Eingang;
- insgesamt besitzen die Räumlichkeiten eine Größe von ca. 80 m². In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden;
- die Wohnung/das Haus verfügt über einen Flur, mindestens einen Wohnraum und einen Schlafraum (im Rahmen der Raumgröße analog den Empfehlungen des LVR), eine Küche, ein Badezimmer und einen Wickelbereich. Darüber hinaus empfiehlt es sich, dass die Wohnung/das Haus über einen Keller oder Abstellraum verfügt;
- der Sanitärbereich umfasst mindestens eine Toilette mit Waschbecken, eine Dusche und/oder Badewanne und ggf. einen Wickelbereich. Empfehlenswert ist, dass eine separate Toilette für Erwachsene vorhanden ist. Der Sanitär- und Toilettenbereich darf keinen direkten Zugang zur Küche haben;
- die Küche verfügt über ein Fenster und eine Türe, die sie von den anderen Räumen abgrenzt. Die Küche bietet ausreichend Platz für die erforderlichen Ausrüstungen und Arbeitsgeräte (Herd, Kühlschrank, Tiefkühlschrank, Spüle, separates Handwaschbecken, Geschirrspüler). Die Erfül-

lung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen wird im Einzelfall entschieden.

Sollen mehrere Tagespflegestellen in räumlicher Nähe oder in einem Gebäude gemeinsam angeboten werden, so gilt im Rahmen der Abgrenzung zu einer institutionellen Betreuung, dass jede Tagespflegestelle eine in sich abgeschlossene, unabhängige Wohneinheit bildet.

Zitat (Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Seite 42, Stand: 10/2019):

„Das heißt, jede der Tagespflegestellen verfügt über einen eigenen Eingang, eine eigene Küche, einen eigenen Sanitärbereich und bietet auch sonst Räume (Rückzugsraum, Schlafraum), die nur innerhalb der in sich geschlossenen Tagespflegestelle genutzt werden können.“

- Zwei oder drei Kindertagespflegepersonen betreuen Tagespflegekinder in anderen geeigneten Räumen (Großtagespflegestelle)

Ein wesentliches Abgrenzungskriterium einer Großtagespflegestelle zu der institutionellen Betreuung einer Kindertageseinrichtung stellt das Raumprogramm dar. Zusätzlich zu den in Ziffern 5.2.1 und 5.2.3 genannten Kriterien gelten im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit der Räume bei Großtagespflegestellen noch zusätzliche Kriterien:

- Insgesamt besitzen die Räumlichkeiten eine Größe von ca. 120 m². In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden;
- wenn die Großtagespflegestelle innerhalb des eigenen Hauses einer Kindertagespflegeperson stattfinden soll, ist dies nur in separaten, in sich abgeschlossenen Räumen, die nur für den Zweck der Betreuung von Tagespflegekindern dienen, möglich. Die Betreuungsräume müssen durch eine separate Haustür vom privaten Wohnbereich abgetrennt sein;
- zentrales Zeichen der Kindertagespflege ist der familienähnliche Charakter. Demnach ist bei der Raumgestaltung der Großtagespflegestelle darauf zu achten, dass das Merkmal der „Familienähnlichkeit“ erkennbar ist;

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

- die Wohnung/das Haus verfügt über einen Flur, der ausreichend Platz für die Garderobe und privaten Gegenstände der Kinder bietet;
- jede Kindertagespflegeperson benötigt einen geeigneten Spielraum (im Rahmen der Raumgröße von ca. 6 m² Spielfläche pro Kind analog den Empfehlungen des LVR), der entsprechend der Spielbedürfnisse der Kinder eingerichtet ist;
- möchten die Kindertagespflegepersonen einen gemeinsamen Raum zur Betreuung der Tagespflegekinder nutzen, so ist das Vorhandensein eines weiteren Wohnraums (ca. 20 m²) zwecks Durchführung von individuellen Förderangeboten für die Tagespflegekinder erforderlich;
- die Nutzung eines gemeinsamen Raumes zum Schlafen der Kinder ist möglich. Es gelten im Rahmen der Raumgröße die Empfehlungen des LVR;
- die gemeinsame Nutzung einer Küche und eines Badezimmers ist bei ausreichendem Raumangebot möglich;
- aufgrund der möglichen Anzahl der betreuten Tagespflegekinder ist das Vorhandensein von zwei Toiletten (z. B. Badezimmer, Gäste-WC), jeweils mit Waschbecken, erforderlich. Darüber hinaus müssen im Sanitärbereich mindestens eine Dusche und/oder Badewanne und ein Wickelbereich vorhanden sein. Der Sanitär- und Toilettenbereich darf keinen direkten Zugang zur Küche haben;
- die Küche verfügt über ein Fenster und eine Türe, die sie von den anderen Räumen abgrenzt. Darüber hinaus bietet die Küche ausreichend Platz für die erforderlichen Ausrüstungen und Arbeitsgeräte (Herd, Kühlschrank, Tiefkühlschrank, Spüle separates Handwaschbecken, Geschirrspüler). Die Erfüllung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen wird im Einzelfall entschieden;
- die Wohnung/das Haus verfügt über einen Keller oder Abstellraum;
- die gemeinsame Nutzung des Gartens o. ä. ist bei ausreichender Spielfläche möglich.

Sollen mehrere Großtagespflegestellen in räumlicher Nähe oder in einem Gebäude gemeinsam angeboten werden, so gilt im Rahmen der Abgrenzung zu einer institutionellen Betreuung, dass jede Großtagespflegestelle eine in sich abgeschlossene, unabhängige Wohneinheit bildet.

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

Zitat (Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Seite 42, Stand: 10/2019):

„Das heißt, jede der Großtagespflegestellen verfügt über einen eigenen Eingang, eine eigene Küche, einen eigenen Sanitärbereich und bietet auch sonst Räume (Rückzugsraum, Schlafraum), die nur innerhalb der in sich geschlossenen Tagespflegestelle genutzt werden können.“

Kapitel 6

**Unser Qualitätsverständnis
zur fachlichen Eignung
einer Kindertagespflegeperson bzw. einer
Tagespflegestelle im Rahmen der Betreuung
eines Kindes mit (drohender) Behinderung**

6.1 Rechtliche Grundlagen

Inklusion ist ein Menschenrecht, das in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben ist. Der Begriff Inklusion definiert eine Gesellschaft, in der jeder Mensch akzeptiert wird und gleichberechtigt und selbstbestimmt an dieser teilhaben kann - unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen.

Unter Berücksichtigung der UN-Konventionen und gesetzlichen Vorgaben sieht die städtische Ausbauplanung auch die Vorhaltung von inklusiven Betreuungsplätzen insbesondere für Kinder unter drei Jahren mit einer (drohenden) Behinderung in Kindertagespflege vor. Näheres regelt die Jugendhilfeplanung - Tagesbetreuung für Kinder - Teilplan Inklusion.

6.2 Persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson

Neben den im Qualitätskonzept in Kapitel 4, Ziffern 3 und 4, zur persönlichen und fachlichen Eignung genannten Voraussetzungen einer Kindertagespflegeperson ist eine professionelle Haltung eine unverzichtbare Ressource im Inklusionsprozess, da sie in entscheidender Weise das individuelle Lernen eines jeden Kindes beeinflusst und prägt.

Diese Haltung entwickelt jeder Mensch im Laufe seines Lebens aus den eigens individuell gemachten Erfahrungen bzw. Erlebnissen und beeinflusst sein Handeln im Alltag. Je nach Situation und Gegebenheit muss dieses Handeln überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Mit Blick auf die Arbeit mit Kindern heißt dies, dass die mit der Aufgabe betrauten Fachkräfte in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung, ihre Handlungen und Entscheidungen in der Arbeit mit dem Kind immer wieder reflektieren müssen, um zu schauen, ob das pädagogische Handeln der individuellen Situation eines jeden Kindes angemessen bzw. förderlich ist oder nicht. Dies ist ein ganz entscheidender Aspekt, insbesondere in der Arbeit mit inklusiv betreuten Kindern. Demnach wird deutlich, dass alleine Appelle von außen, wie inklusiv mit Kindern gearbeitet werden soll, nicht ausreichen, sondern stets die generelle Bereitschaft der Fachkraft, ihr Handeln und Tun zu reflektieren, vorhanden sein muss.

Das Kinderbildungsgesetz sieht von daher vor, dass zum Erwerb der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation verfügt oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat. Der Stundenumfang im Rahmen der Zusatzqualifizierung wird seitens des Ministe-

riums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) mit mindestens 100 Stunden vorgegeben.

Besteht der Entschluss einer Kindertagespflegeperson zur Vorhaltung öffentlich geförderter Betreuungsplätze für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung in ihrer Tagespflegestelle, so sind neben der Erfüllung der fachlichen und persönlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson zusätzlich nachfolgend aufgeführte Voraussetzungen zu erfüllen:

- Nachweis über die ununterbrochene Ausübung der Tätigkeit in Kindertagespflege von mindestens einem Jahr;
- Nachweis über den staatlich anerkannten Berufsabschluss einer/s Heilpädagogin/e, Heilerziehungspflegerin/e/-helferin/e oder der Nachweis über die Absolvierung der Zusatzqualifizierung Inklusion bei einem anerkannten Bildungsträger analog den Vorgaben des MFKJKS;
- grundlegende Bereitschaft der Kindertagespflegeperson, mit den Eltern, den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern individuell zusammenzuarbeiten (§ 14 KiBiz). Dies beinhaltet zum einen auch die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson, im Bedarfsfall das räumliche Angebot in der Tagespflegestelle für andere Institutionen zu öffnen und zum anderen die Bereitwilligkeit ggf. auch nach Schließzeit der Tagespflegestelle an Elterngesprächen u. ä. teilzunehmen.

6.3 Räumliche Voraussetzungen

Im Rahmen des fachlichen Austausches zum Thema Inklusion wird darauf hingewiesen, dass die Vorgabe von baulichen Gegebenheiten oftmals in ihrer Bedeutung überbewertet wird. Hier wird stets der Hinweis gegeben, in Kooperation mit den Eltern des Kindes, der Kindertagespflegeperson und der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege im Einzelfall zu prüfen, ob zur Sicherstellung der individuellen Förderung des Kindes spezifische räumliche Veränderungen oder Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass zur Sicherstellung der individuellen Förderung und Gewährleistung von notwendigen begleitenden Therapien während der Öffnungszeiten der Tagespflegestelle und parallel zur Betreuung der anderen Tagespflegekinder die Möglichkeit des Rückzugs für das inklusiv betreute Kind stets gegeben sein muss. Demnach ist neben den in Kapitel 5 genannten grundlegenden räumlichen Kriterien die Vorhaltung eines vielfältigen Raumangebotes im Hinblick auf ausreichende Rückzugsmöglichkeiten in der Tagespflegestelle erforderlich.

6.4 Organisationsstruktur

6.4.1 Vermittlung eines inklusiven Betreuungsplatzes

Im Rahmen der Vermittlung von inklusiven Betreuungsplätzen bieten die Fachberatungen Kindertagespflege persönliche Anmeldegespräche für Eltern an. Neben der Klärung des erforderlichen Betreuungsrahmens (z. B. im Hinblick auf die benötigten Betreuungszeiten oder Betreuungstage etc.) ist ein weiteres Ziel im Gespräch gemeinsam mit den Eltern zu erörtern, welche Rahmenbedingungen und Anforderungen im Zusammenhang mit der Fremdbetreuung des Kindes in Kindertagespflege seitens der Kindertagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle (z. B. Einsatz notwendiger Hilfsmittel, Medikamentengabe etc.) gegebenenfalls erfüllt sein müssen.

Auf Wunsch kann das Anmeldegespräch auch im Haushalt der Eltern angeboten werden, so dass im gewohnten Umfeld des Kindes gemeinsam geschaut werden kann, welche Rahmenbedingungen und Anforderungen zum Gelingen einer passgenauen Vermittlung einer Tagespflegestelle/Kindertagespflegeperson erfüllt sein sollten.

Nach Klärung des Betreuungsbedarfes und der erforderlichen Rahmenbedingungen nimmt die Fachberatung Kindertagespflege Kontakt zu den in Frage kommenden Kindertagespflegepersonen auf. Im Gespräch zwischen Fachberatung und Kindertagespflegeperson werden die erforderlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes erörtert. Ist es der Kindertagespflegeperson möglich, die erforderlichen Voraussetzungen zur Sicherstellung einer individuellen Förderung und Betreuung für das Kind sicherzustellen, vermittelt die Fachberatung Kindertagespflege die Kontaktdaten der Tagespflegestelle an die Eltern des Kindes. Auf Wunsch begleitet die Fachberatung Kindertagespflege den Erstkontakt.

Stimmen die Vorstellungen und Erwartungen zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson überein, werden die getroffenen Vereinbarungen von der Kindertagespflegeperson in einem Betreuungsvertrag festgehalten und in gegenseitigem Einvernehmen von beiden Parteien unterschrieben. Im Anschluss erfolgt die Mitteilung über den Vertragsabschluss an die zuständige Fachberatung Kindertagespflege.

Erfolgt die Feststellung einer (drohenden) Behinderung eines Kindes erst nach der Aufnahme in die Tagespflegestelle, so bietet die für die Kindertagespflegeperson zuständige Fachberatung Kindertagespflege individuelle Beratungsgespräche für Eltern und Kindertagespflegepersonen an. Analog den vorgenannten Zielen im Rahmen des Erstgespräches zur Vermittlung einer Tagespflegestelle geht es auch in diesen Gesprächen stets darum, die für das Kind erforderlichen individuellen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung der Betreuung und Förderung des Kindes gemeinsam mit den Eltern und der Kindertagespflegeperson zu erörtern (z. B. erforderliche Medikamentengabe, Hilfsmittel etc.).

6.4.2 Beratung und Begleitung von Eltern und Kindertagespflegepersonen

Im Rahmen der Beratung und Begleitung von Eltern und Kindertagespflegepersonen gelten die in Kapitel 3 des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege beschriebenen Angebote. Auf Wunsch bzw. bei Bedarf ist darüber hinaus eine individuelle Beratung und Begleitung des Betreuungsprozesses durch die für die Kindertagespflegeperson zuständige Fachberatung Kindertagespflege jederzeit möglich.

6.4.3 Anzahl der Betreuungsplätze

Gemäß den UN-Konventionen über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist Ziel dieses Übereinkommens, die Chancengleichheit von Menschen mit (drohender) Behinderung zu verbessern. Dies beinhaltet u. a. in den einleitenden Grundsätzen der Konvention, das Recht des gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in einem für alle zugänglichen inklusiven Bildungssystem.

Dieser Grundsatz wird bei den Empfehlungen zur Ausgestaltung der Gruppenstruktur einer inklusiv arbeitenden Tagespflegestelle berücksichtigt. Die Anzahl der Kinder in einer inklusiven Tagespflegestelle ist immer abhängig von den besonderen Bedürfnissen und dem Umfang des erhöhten Förderbedarfes des Kindes mit (drohender) Behinderung. Bei der Vermittlung wird dies mit allen Beteiligten abgestimmt.

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

Bei Bedarf reduziert sich demnach zur Sicherstellung der individuellen Bildung und Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung und zur Unterstützung der Kindertagespflegeperson die Anzahl der Betreuungsplätze um jeweils einen Platz. Die Entscheidung darüber trifft die Kindertagespflegeperson in Absprache mit der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege.

Bei Feststellung einer Behinderung eines Kindes nach Aufnahme in die Tagespflegestelle und nicht sofortiger Reduzierungsmöglichkeit eines Betreuungsplatzes ist eine Anpassung zu einem anderen Zeitpunkt durchführbar.

Kapitel 7

Unser Qualitätsverständnis der Verfahrensschritte im Rahmen des Eignungsverfahrens einer Kindertagespflegeperson

Ausgangssituation

Um eine angemessene Beurteilung der potentiellen Kindertagespflegeperson gewährleisten zu können, wird das gesamte Eignungsverfahren stets im Kontext betrachtet. Die Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson wird somit von den Fachberatungen Kindertagespflege als ein Prozess betrachtet und beinhaltet demnach regelmäßige Reflexion über den Verlauf des Eignungsverfahrens und dessen Dokumentation.

7.1 Zugangsvoraussetzungen in das städtische Eignungsverfahren

- Volljährigkeit;
- Nachweis eines Schulabschlusses (mindestens Hauptschulabschluss);
- Hauptwohnsitz Sankt Augustin;
- psychische und physische Gesundheit;
- keine Vorstrafen;
- keine eigene Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen (§ 27 ff. SGB VIII) für die eigene Familiensituation;
- Nachweis des Sprachniveaus „C 1“ gemäß dem Europäischen Referenzrahmen.

7.2 Schritte des Eignungsverfahrens

7.2.1 Absolvierung eines Qualifizierungskurses

Absolvierung eines Qualifizierungskurses „Kindertagespflege“ von 160 Stunden mit abschließender Prüfung analog des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) bei einem anerkannten Bildungsträger.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erfolgt die Anpassung der Qualifizierung auf Grundlage des vom Deutschen Jugendinstitutes entwickelten Kompetenzorientiertem Qualifizierungshandbuch - QHB (§ 21 Abs. 2 KiBiz).

7.2.2 Erstellung der Präsentationsmappe

Vor Ende des Qualifizierungskurses nimmt die potentielle Kindertagespflegeperson Kontakt mit der für ihn/sie zuständigen Fachberatung Kindertagespflege auf und bittet um Zusendung der notwendigen Vordrucke zur Erstellung der Präsentationsmappe.

Vorgegebene Inhalte der Präsentationsmappe:

- Anschreiben und tabellarischer Lebenslauf;
- Vordruck Eignungsbogen und Einverständniserklärung;
- Vordruck Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis;
- erweiterte Führungszeugnisse nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) aller volljährigen Familienmitglieder, die in der Tagespflegestelle leben;
- ärztliche Bescheinigungen aller volljährigen Familienmitglieder, die in der Tagespflegestelle leben;
- Abschlusszertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege „Qualifizierte Tagespflegeperson“ (in Kopie);
- Abschlussurkunde bei einer potentiellen Kindertagespflegeperson mit pädagogischer Ausbildung gemäß § 28 Abs. 1 KiBiz;
- Nachweis über die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling bei einem anerkannten Bildungsträger;
- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG);
- pädagogische Konzeption der Tagespflegestelle gemäß § 17 KiBiz.

Bei Ausübung der Tätigkeit in anderen geeigneten Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören:

- Nachweis über die Teilnahme an einer Erstbelehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG;
- Nachweis über die genehmigte Nutzungsänderung der für die Tagespflegestelle zuständigen Bauaufsicht;
- Nachweis über das Einverständnis des Vermieters bei Anmietung von Wohnraum;
- bei Großtagespflegestellen: Vorlage eines Brandschutzkonzeptes.

Zusendung der Präsentationsmappe an die zuständige Fachberatung Kindertagespflege.

7.2.3 Einladung zum Eignungsgespräch

Nach Eingang der Unterlagen vereinbart die zuständige Fachberatung Kindertagespflege einen zeitnahen Termin zum Eignungsgespräch mit der potentiellen Kindertagespflegeperson. Das Eignungsgespräch erfolgt immer in Anwesenheit von zwei Fachberatungen. Im Gespräch

werden neben der persönlichen Eignung (Auftreten, Erscheinungsbild, Motivation, Haltung zum Kind etc.) die fachlichen Kriterien im Hinblick auf die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags überprüft.

Im Anschluss an das Eignungsgespräch erfolgt die fachliche Auswertung. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Die potentielle Kindertagespflegeperson erhält zeitnah eine persönliche Rückmeldung über das Ergebnis.

7.2.4 Hausbesuch

Nach erfolgreicher Absolvierung des Eignungsgesprächs erfolgt der Hausbesuch. Der Hausbesuch dient der Überprüfung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie der Qualitätsstandards im Rahmen der räumlichen Eignung einer Tagespflegestelle zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Der Hausbesuch wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege durchgeführt. Mit Hilfe einer Checkliste erfolgt die Abnahme der Räumlichkeiten. Die Checkliste wird der potentiellen Kindertagespflegeperson vor dem Hausbesuch zur Information ausgehändigt. Die zuständige Fachberatung Kindertagespflege erstellt im Anschluss an den Hausbesuch ein Protokoll, welches dem/der Interessent/in zur Verfügung gestellt wird.

7.2.5 Erteilung der Pflegeerlaubnis

Nach erfolgreichem Abschluss des Eignungsverfahrens erteilt die zuständige Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Sankt Augustin die Pflegeerlaubnis. Die Ausstellung der Pflegeerlaubnis erfolgt auf den Namen der Kindertagespflegeperson und die Räume, in dem die Betreuung angeboten werden soll. Darüber hinaus wird die Anzahl der möglichen fremd betreuten Kinder vorgegeben. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich verpflichtet die Fachstellen Kindertagespflege über wichtige Ereignisse zeitnah zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder während der Betreuung bedeutsam sind (§ 43, Abs. 3 SGB VIII). Diese umfassen insbesondere:

- Besondere Vorkommnisse, die für das Wohl des Kindes/der Kinder von Bedeutung sind;
- Auftreten schwerwiegender Erkrankungen (z. B. psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen etc.);

- Änderungen in der persönlichen und wirtschaftlichen Lebenssituation (Schwangerschaft, Umzug, Trennung vom Partner, Scheidung, etc.);
- Beginn und Beendigung von Betreuungsverhältnissen von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege.

7.2.6 Änderung der Pflegeerlaubnis

Gewünschte Änderungen im Rahmen der Anzahl der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege o. ä. sind schriftlich im Vorfeld bei der für die Kindertagespflegeperson zuständigen Fachberatung Kindertagespflege zu beantragen. Jede Änderung in der Pflegeerlaubnis bedarf der Neuüberprüfung, ob die erforderlichen Voraussetzungen seitens der Kindertagespflegeperson bzw. an die Räumlichkeiten erfüllt sind.

Die Neuüberprüfung wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege in Kooperation mit der Kindertagespflegeperson durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Anschluss in einem Protokoll festgehalten und der Kindertagespflegeperson für ihre Unterlagen zur Verfügung gestellt.

7.2.7 Verlängerung der Pflegeerlaubnis

Eine Pflegeerlaubnis wird für die Dauer von fünf Jahren befristet erteilt (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Auf Wunsch der Kindertagespflegeperson kann die Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren verlängert werden. Die Verlängerung ist drei Monate vor Ablauf bei der für die Kindertagespflegeperson zuständigen Fachberatung Kindertagespflege zu beantragen.

In einem Reflexionsgespräch wird die Entwicklung der fachlichen und persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson während der Ausübung ihrer Tätigkeit überprüft. Grundlage für das Gespräch bilden die in den Jahren der Ausübung der Tätigkeit erstellten Hausbesuchsprotokolle seitens der zuständigen Fachberatung und die vorliegenden Rückmeldungen von Eltern, deren Kinder die Tagespflegestelle besuchten.

Abschließend erfolgt die Überprüfung der Räumlichkeiten der Tagespflegestelle auf Grundlage der geltenden Hygiene- und Sicherheitsstandards sowie der Qualitätsstandards im Hinblick auf die räumliche Eignung einer Tagespflegestelle. Das Reflexionsgespräch als auch die Abnahme der Räumlichkeiten wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege in Kooperation mit der Kindertagespflegeperson durchgeführt.

Zur Sicherstellung der eigenen Vorbereitung, sendet die zuständige Fachberatung Kindertagespflege der Kindertagespflegeperson im

Vorfeld die Checklisten für das Gespräch und den Hausbesuch zu. Die Ergebnisse werden im Anschluss in einem Protokoll festgehalten und der Kindertagespflegeperson für ihre Unterlagen zur Verfügung gestellt.

7.3 Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin kann Kindertagespflegepersonen die Ausübung der Tätigkeit in Kindertagespflege untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft nicht besitzen. Dazu zählen:

- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses im Sinne des § 72 a SGB VIII;
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72 a SGB VIII genannten Straftatbestände;
- Verweigerung der Kooperation mit den Personensorgeberechtigten;
- Verweigerung der Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft (z. B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen etc.);
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen gemäß DJI-Curriculum;
- Selbstüberschätzung oder Überheblichkeit (z. B. gegenüber den Erziehungsberechtigten der Tagespflegekinder);
- die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson erhalten ambulante, teilstationäre oder stationäre Erziehungshilfe;
- unwahre Aussagen gegenüber den Fachberatungen Kindertagespflege im Zusammenhang mit dem Eignungsverfahren oder während der Ausübung der Tätigkeit;
- Rauchen in den Betreuungsräumen/Rauchen in Anwesenheit der Kinder;
- behebbare Mängel der Räumlichkeiten (z. B. Sicherheits-/Hygienemängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt;
- die Kindertagespflegeperson beherrscht die deutsche Sprache nicht in Wort und Schrift (Vorgabe Sprachniveau „C 1“ gem. Europäischen Referenzrahmen).

Die Erlaubnis ist darüber hinaus zu versagen/zu widerrufen, wenn einer der nachfolgenden Versagungsgründe vorliegt (§ 17 Versagungsgründe - AG - KJHG):

- Die Kindertagespflegeperson und die in der Wohnung lebenden Personen das Kindeswohl nicht gewährleisten können (Vorfälle von Ge-

walt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Tagespflegefamilie etc.);

- die Kindertagespflegeperson nicht über ausreichend erzieherische Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern verfügt (z. B. im Rahmen der Gewährung der Aufsichtspflicht);
- die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltsführung der Kindertagespflegeperson nicht geordnet sind;
- die Räume der Kindertagespflegeperson nicht den vorgegebenen Standards entsprechen;
- die Kindertagespflegeperson oder deren Familienmitglieder nicht frei von ansteckenden Krankheiten, Sucht- und psychischen oder körperlichen Erkrankungen sind;
- die religiösen Grundsätze (Sektenangehörigkeit) der Kindertagespflegeperson von den herkömmlichen Glaubensrichtungen abweichen.

7.3.1 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung im Eignungsverfahren

Treten während des Eignungsverfahrens begründete Zweifel an der Eignung der angehenden Kindertagespflegeperson auf, werden die Bedenken seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege der/dem Interessent/in in einem zeitnahen persönlichen Gespräch mitgeteilt und erörtert.

Das Gespräch erfolgt immer in Anwesenheit von zwei Fachberatungen Kindertagespflege.

Die interessierte Person hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Sie erhält die schriftliche Dokumentation des Verfahrens in Kopie.

Zieht die interessierte Person seinen/ihren Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis aufgrund eigener Erkenntnis der Nicht-Geeignetheit zurück, gilt das Eignungsverfahren als abgeschlossen.

Lässt die interessierte Person den Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis trotz weiterhin bestehender Zweifel bestehen, ergeht die Feststellung der Nicht-Eignung in einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid.

7.3.2 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung während der Ausübung der Tätigkeit

Treten während der Ausübung der Tagespflegetätigkeit Zweifel an der Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson auf, wird seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege ein Entwicklungs- und Beratungsprozess mit der betroffenen Kin-

Kindertagespflegeperson eingeleitet. Zunächst wird in einem zeitnahen, persönlichen Gespräch die betreffende Kindertagespflegeperson über die Zweifel und Bedenken der Fachberatung Kindertagespflege informiert. Je nach Situation erfolgen das Gespräch und die Begleitung des Entwicklungs- und Beratungsprozesses immer in Anwesenheit von zwei Fachberatungen Kindertagespflege. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Je nach Situation wird mit Hilfe von Zielvereinbarungsgesprächen die Möglichkeiten der Beseitigung der bestehenden Zweifel zwischen der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung Kindertagespflege vereinbart. Der Beratungs- und Entwicklungsprozess wird schriftlich dokumentiert. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Kopie des Dokumentationspapiers. Können die Zweifel während des Beratungs- und Entwicklungsprozesses nicht ausgeräumt werden, leitet die Fachberatung Kindertagespflege das Ausschlussverfahren ein.

Erkennt die Kindertagespflegeperson die begründeten Zweifel und die daraus resultierende Nicht-Geeignetheit an, wird im gegenseitigen Einvernehmen die Zeitschiene für die Auflösung der Tagespflegestelle unter Rücksichtnahme aller Betroffenen (Eltern, Kinder und Kindertagespflegeperson) festgelegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Kindertagespflegeperson die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Auflösung der Tagespflegestelle informiert. Die Pflegeerlaubnis wird mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen.

Erkennt die Kindertagespflegeperson trotz weiterhin begründeter Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege die Nicht-Geeignetheit nicht an, wird seitens der Fachberatung Kindertagespflege die Eignung mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen.

Die betroffenen Erziehungsberechtigten der Tagespflegekinder werden von der Fachberatung Kindertagespflege über die Einschätzung der Nicht-Geeignetheit der Kindertagespflegeperson informiert.

Kapitel 8

Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis

8.1. Status der Kindertagespflegepersonen

Neben der klassischen Kindertagespflege - ausgeübt durch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt - kann die Tätigkeit auch in einem Anstellungsverhältnis angeboten werden.

Gemäß § 22 Abs. 6 KiBiz können in begründeten Einzelfällen folgende Zielgruppen Anstellungsträger sein:

- ein anerkannter Träger der Jugendhilfe,
- ein freier anerkannter Träger der Jugendhilfe,
- eine Person (z. B. Kindertagespflegeperson) mit erfolgreichem Abschluss nach QHB,
- eine Sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der Personalvereinbarung gemäß § 28 Abs. 1 KiBiz mit erfolgreichem Abschluss nach DJI-Curriculum.

Als angestellte Kindertagespflegeperson bei einem Träger erfolgt die Ausübung der Tätigkeit in der Regel in angemieteten Räumen und wird entweder alleine oder in einem Zusammenschluss mit mehreren Kindertagespflegepersonen (Großtagespflege) angeboten. Im Rahmen der Geeignetheit der Räume gelten die in Kapitel 5 „Unser Qualitätsverständnis zur Eignung der Räume der Tagespflegestelle“ genannten Kriterien.

Entscheidet sich eine Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern des Kindes zu arbeiten, ist sie häufig als Angestellte der Eltern des Kindes in deren Haushalt tätig. In diesen Fällen benötigt die Kindertagespflegeperson keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Entscheidend bei der Einschätzung des Status der Kindertagespflegeperson ist die Gestaltung der Betreuungsverträge. Neben der Tätigkeit im Haushalt der Kindeseltern gelten die Weisungsgebundenheit und die Bereitstellung der gesamten oder überwiegenden Arbeitskraft als Kriterium für ein Arbeitsverhältnis auf Angestelltenbasis (Handbuch „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Seiten 33 und 77, Stand: 10/2019).

8.2. Rechtliche Grundlagen für Anstellungsträger

Je nach Zielgruppe gelten für den Anstellungsträger gemäß § 22 Abs. 6 KiBiz verschiedene Vorgaben. Ist der Anstellungsträger:

- ein anerkannter Träger der Jugendhilfe, muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleisten;
- ein freier anerkannter Träger der Jugendhilfe, muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt bestehen und die vertragliche und

- pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein;
- eine Person (z. B. Kindertagespflegeperson) mit erfolgreichem Qualifizierungsabschluss nach QHB, muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt bestehen, der auch die Vorgaben des § 8 a Abs. 4 SGB VIII erfüllt. Darüber hinaus muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein;
- eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der Personalvereinbarung gemäß § 28 Abs. 1 KiBiz mit erfolgreichem Qualifizierungsabschluss nach DJI-Curriculum, muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt bestehen, der auch die Vorgaben des § 8 a Abs. 4 SGB VIII erfüllt. Darüber hinaus muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein.

Des Weiteren sind die allgemeinen Regeln für Arbeitsverhältnisse (z. B. Sozialversicherungspflichten, Arbeitsrechtliche Bestimmungen wie Urlaub, Krankheit, Pausenregelung etc.) zu beachten.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des § 43 SGB III und des Kinderbildungsgesetzes bleiben hiervon unberührt und müssen bei der Ausgestaltung der Anstellung von Kindertagespflegepersonen beachtet werden.

8.3 Abtretung der Geldleistung seitens der Kindertagespflegeperson

Die rechtliche Struktur der Kindertagespflege geht vom Status der selbständigen Kindertagespflegeperson aus. Demnach hat gemäß § 23 SGB VIII das Jugendamt die Geldleistung direkt an die Kindertagespflegeperson zu zahlen. Da im Rahmen des Anstellungsverhältnisses der Anstellungsträger gegenüber der Kindertagespflegeperson und den Sozialkassen verpflichtet ist, kann mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 53 ff. SGB X zwischen Jugendamt, Anstellungsträger und Kindertagespflegeperson die Zahlung der Geldleistung an den Anstellungsträger vereinbart werden.

Kapitel 9

Unser Qualitätsverständnis zur Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle

9.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Regelungen ermöglichen unter engen Voraussetzungen den Verbund von höchstens drei Tagespflegepersonen.

Jeder dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Insgesamt können maximal neun Kinder in einer Großtagespflegestelle von höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 3 KiBiz).

Abweichend von der genannten Regelung können gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz in einer Großtagespflegestelle insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Kindertagespflegepersonen:

- einen Qualifizierungsabschluss gemäß inhaltlichem und zeitlichem Umfang des QHB des Deutschen Jugendinstitutes entsprechend erfolgreich absolviert haben oder
- sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalvereinbarung gemäß § 28 Abs. 1 KiBiz sind und einen erfolgreichen Qualifizierungsabschluss nach DJI-Curriculum nachweisen können sowie
- sichergestellt ist, dass regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich unter der Voraussetzung betreut werden, dass immer die gleichen Kinder in derselben Gruppenzusammensetzung anwesend sind.

9.2 Rechtliche Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung

In Abgrenzung zu erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen gelten die für die Kindertagespflege gesetzlich festgelegten Merkmale:

- Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss jederzeit gewährleistet sein.
- Die Kindertagespflege ist gemäß § 43 SGB VIII eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung. Dies schließt eine regelmäßige, gegenseitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen oder eine Arbeitsteilung im Schichtdienst aus.
- Jede Kindertagespflegeperson erstellt eine eigene pädagogische Konzeption, welche insbesondere die Umsetzung der Bildungsförderung für die vertraglich zugeordneten Kinder dokumentiert.
- Arbeitet die Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis, so muss ergänzend zur pädagogischen Konzeption des Arbeitgebers eine

schriftliche Darstellung der Kindertagespflegeperson im Hinblick auf ihr konzeptionelles und pädagogisches Handeln vorliegen.

- Alle Kindertagespflegepersonen im Verbund haben einen gleichrangigen Hierarchiestatus.

9.3 Rahmenbedingungen für räumliche Voraussetzungen

Im Rahmen der Abgrenzung der Betreuungsformen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege muss der nicht-institutionelle, familienähnliche Charakter der Kindertagespflege in der räumlichen Gestaltung der Tagespflegestelle sichtbar werden. Es gelten die in Kapitel 5 aufgeführten Kriterien.

9.4 Organisationsstruktur

9.4.1 Kontraktvereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen

Da ein Verbund immer aus mehreren Personen besteht, kommt einer engen Abstimmung zwischen den einzelnen Kindertagespflegepersonen eine sehr große Bedeutung zu. Alle dem Verbund angehörenden Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich aktiv an der Klärung unterschiedlicher Vorstellungen und der Lösung von übergeordneten Problemen (z. B. Einhaltung der Hausordnung, organisatorische Abläufe etc.) zu beteiligen. Unabhängig vom Status einer Kindertagespflegeperson empfiehlt sich der Abschluss einer Kontraktvereinbarung, welche nach Fertigstellung von allen Beteiligten unterzeichnet wird.

9.4.2 Vertragsgestaltung mit den Personensorgeberechtigten des Kindes

▪ **Selbstständige Kindertagespflegepersonen**

Damit die einzelnen Kinder der einzelnen Kindertagespflegeperson zuzuordnen sind, vereinbart jede Kindertagespflegeperson eigene Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten des Kindes. Die Anzahl der Verträge richtet sich nach der in der Pflegeerlaubnis benannten Anzahl an möglichen Betreuungsplätzen pro Kindertagespflegeperson. Eine Kindertagespflegeperson kann maximal fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen (§ 22 Abs. 2 KiBiz). Insgesamt darf die gleichzeitige Anzahl von neun Kindern in der Großtagespflegestelle nicht überschritten werden.

- **Angestellte Kindertagespflegepersonen**

Zitat (Gesetzentwurf KiBiz, 06.05.2019, Seite 74):

„Die enge Bindung und die direkte Zusammenarbeit mit den Eltern ist in der Kindertagespflege wesentliches Alleinstellungsmerkmal. Das heißt, die Erziehungspartnerschaft muss zwischen den Eltern des betreuten Kindes und der diesem Kind zugeordneten Kindertagespflegeperson insoweit ohne Weisungsrechte des Arbeitgebers gepflegt werden. Dies ist zum Beispiel insbesondere bei der Planung der Arbeitszeit zu berücksichtigen. So sind Schichtdienste grundsätzlich nicht realisierbar, da die Betreuung der Kinder durch die persönlich zugeordnete Kindertagespflegeperson in der Regel nicht sichergestellt werden kann.“

Damit die einzelnen Kinder der einzelnen Kindertagespflegeperson zuzuordnen sind, schließt der Anstellungsträger die Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten des Kindes. Hierbei ist darauf zu achten, dass im Rahmen der gemäß § 43 SGB VIII höchstpersönlich zu erbringenden Dienstleistung der Name der für das Kind zuständigen Kindertagespflegeperson im Vertrag aufgeführt ist.

Die Anzahl der Verträge richtet sich nach der in der Pflegeerlaubnis benannten Anzahl an möglichen Betreuungsplätzen pro Kindertagespflegeperson. Eine Kindertagespflegeperson kann maximal fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen (§ 22 Abs. 2 KiBiz). Insgesamt darf die Anzahl von neun Kindern in der Großtagespflegestelle nicht überschritten werden.

9.4.3 Vertretung

- **Selbstständige Kindertagespflegeperson**

Vertretungen im Urlaubs- und Krankheitsfall sind möglich, soweit die in der Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegeperson definierte Anzahl an gleichzeitig anwesenden Kindern nicht überschritten wird und nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden.

▪ **Angestellte Kindertagespflegepersonen**

Vertretungen in Anstellungsverhältnissen sind so zu gestalten, dass keine regelmäßige Vertretung eingesetzt wird. Nur in Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit) kann vom Grundsatz der persönlichen Zuordnung abgewichen werden.

Für die Anstellung einer Vertretungskraft für Ausfallzeiten der regulären Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle ist die Vorlage einer Pflegeurlaubnis nach § 43 SGB erforderlich.

9.4.4 Genehmigung

- Die Pflegeurlaubnis wird für jede dem Verbund angehörige Kindertagespflegeperson (personen- und objektgebunden) erteilt und gilt für die jeweilige Person mit dem betreffenden Objekt.
- Scheidet eine Kindertagespflegeperson aus dem betreffenden Verbund aus, erlischt die Pflegeurlaubnis für diese Person somit automatisch, so dass sich dadurch die Gesamtzahl der Tagespflegekinder in der Gemeinschaft entsprechend reduziert. Für die verbleibenden Kindertagespflegepersonen gilt die erteilte Pflegeurlaubnis weiterhin.
- Dafür kann eine andere Person in den Verbund eintreten, wenn sie die Kriterien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des städtischen Eignungsverfahrens erfüllt.

Kapitel 10

Unser Qualitätsverständnis zur Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson

10.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII ist in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen. Das heißt, dass das Jugendamt im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht verpflichtet ist, vor Ort geeignete Lösungen bei Ausfall der Kindertagespflegepersonen z. B. wegen Krankheit zu entwickeln, die insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes dem Anliegen der Eltern im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit Rechnung tragen. Im Interesse des Kindeswohls sollten gemäß § 23 Abs. 2 KiBiz Kindertagespflegepersonen und Eltern Urlaub und anderweitige abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

10.2 Organisationsstruktur

Damit Kindertagespflegepersonen in ausreichender Anzahl auch für Ausfallzeiten einer anderen Kindertagespflegeperson oder in Randzeiten zur Verfügung stehen, wurde im Rahmen der Einführung des Kinderbildungsgesetzes die Möglichkeit des Abschlusses von Zusatzverträgen vorgesehen (§ 22 Abs. 2 KiBiz).

Vor Erteilung wird die Kindertagespflegeperson seitens der Fachberatung Kindertagespflege auf diese Möglichkeit der Ausgestaltung ihrer Pflegerlaubnis hingewiesen. Die Entscheidung hierüber, ob sie diese Möglichkeit nutzen möchte, obliegt der Kindertagespflegeperson.

Im Rahmen der Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Vertretungsangebotes wurde erstmalig in 2016 die Einführung einer Freihaltepauschale für Vertretungsplätze seitens der Stadt Sankt Augustin eingeführt. Das heißt, dass die Kindertagespflegeperson für ihre Bereitschaft der Freihaltung eines Betreuungsplatzes eine finanzielle Aufwandsentschädigung erhält und im Gegenzug hierfür einen Betreuungsplatz für Ausfallzeiten einer anderen Kindertagespflegeperson freihält.

Die Inanspruchnahme einer Freihaltepauschale im Rahmen der Vorhaltung eines Vertretungsplatzes setzt nachfolgende Kriterien seitens der Kindertagespflegeperson voraus:

- Die Kindertagespflegeperson ist in Sankt Augustin wohnhaft.
- Eine gültige Pflegerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII liegt seitens der Kindertagespflegeperson vor.
- Der Vertretungsplatz wird im Vertretungsfall nur an Sankt Augustiner Kinder vergeben.

- Seitens der Kindertagespflegeperson sollte gewährleistet werden, dass der Vertretungsplatz für einen längeren Zeitraum der Stadt Sankt Augustin zur Verfügung gestellt werden kann.
- Es besteht seitens der Kindertagespflegeperson die grundlegende Bereitschaft zur Kooperation und Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen und Institutionen (z. B. Teilnahme an den Spieletreffen in Familienzentren, Durchführung von Hospitationen in den Tagespflegestellen etc.).
- Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Vertretungsangebotes sollte die Tagespflegestelle eine Mindestbetreuungszeit für insgesamt 35 bis 45 Stunden pro Woche an fünf Tagen (Montag bis Freitag) mit einer Betreuungszeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr anbieten können. Ideal wäre eine Betreuungszeit bis 45 Stunden pro Woche, damit auch berufstätige Eltern in Vollzeit ohne Einschränkung ihrer Tätigkeit nachgehen können.

Da Eltern teils nicht selber motorisiert sind, wäre darüber hinaus die Nähe der Tagespflegestelle zu öffentlichen Verkehrsmitteln positiv zu bewerten.

10.3 Rahmenbedingungen

10.3.1 Anzahl der Vertretungsplätze

Die mögliche Anzahl an Betreuungsplätzen im Rahmen einer Vertretung regelt die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Entscheidung über die Vorhaltung von Vertretungsplätzen obliegt der Kindertagespflegeperson und wird in Kooperation mit der für die Kindertagespflegeperson zuständigen Fachberatung vereinbart. Grundsätzlich gilt, dass die in der Pflegeerlaubnis definierte Anzahl an Betreuungsplätzen auch im Rahmen der Vertretung nie überschritten werden darf.

10.3.2 Fachberatung Kindertagespflege

Die für die Kindertagespflegeperson zuständige Fachberatung begleitet und berät die Familie auf dem Weg zu einer adäquaten Vertretungstagespflegestelle. Ziel ist, eine für die Bedürfnisse des Kindes und der Eltern passende Vertretungslösung anbieten zu können. Dies setzt eine enge Kooperation zwischen der vertretenden Kindertagespflegeperson, Eltern des Kindes, Vertretungsperson und Fachberatung voraus.

Aus diesem Grund empfiehlt sich generell eine rechtzeitige Kontaktaufnahme zu der für die Kindertagespflegeperson zuständigen Fachberatung.

Neben der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Fachberatung Kindertagespflege bildet die Förderung der Kooperation und Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander die Grundlage, um in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson eine optimale Vertretungslösung für Eltern und Kinder anbieten zu können.

Aus diesem Grund unterstützt und fördert die Fachberatung Kindertagespflege die Vernetzung und Kooperation der Kindertagespflegepersonen durch gemeinsame Treffen und Veranstaltungen (z. B. Kindertagespflegetreffen, Fortbildungen, Spielkreistreffen in den Familienzentren etc.).

10.3.3 Tagespflegekind

Das Wohl des Kindes steht auch im Falle erforderlicher Vertretungslösungen an erster Stelle. Aus Sicht des Kindes bedeutet zunächst jede Vertretung in einer anderen Tagespflegestelle einen Kontaktabbruch zu den für das Kind bekannten Bezugspersonen (Kindertagespflegeperson, Familie der Kindertagespflegeperson, anderen Tagespflegekinder).

Erfolgt der Ausfall der Kindertagespflegeperson ungeplant (z. B. durch Krankheit), geschieht der Kontaktabbruch plötzlich, so dass - je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes - dies eine hohe emotionale Stressbelastung für das Kind bedeuten kann. In Folge dessen sollten Vertretungsanfragen nur in einem Notfall für einen begrenzten Zeitraum von Eltern und Kindertagespflegepersonen in Anspruch genommen werden.

Geplante Ausfallzeiten (z. B. Urlaub, Krankenhausaufenthalte etc.) sollten deshalb stets frühzeitig seitens der Kindertagespflegeperson den Eltern des Kindes mitgeteilt werden, um somit zu gewährleisten, dass diese ihre Urlaubspläne hierauf abstimmen können oder eine andere verträgliche Lösung im Interesse des Kindes in ihrem familiären, sozialen Umfeld finden können.

10.3.4 Kindertagespflegeperson

Da das Angebot einer Vertretungsleistung eine besondere pädagogische Herausforderung (z. B. Versorgung kurzfristiger Anfragen ohne Eingewöhnungszeit für das Kind etc.) für die Kindertagespflegeperson darstellt, wären berufliche Erfahrungswerte in der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu empfehlen.

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

Bei einer Vertretungsanfrage sollte die Kindertagespflegeperson stets abwägen, ob diese den eigenen sowie dem „anfragenden“ Tagespflegekind zugemutet werden kann. In Folge dessen obliegt die Entscheidung über die verbindliche Zusage zur Übernahme einer Vertretungsleistung stets der Kindertagespflegeperson in Absprache mit den Eltern des Kindes.

Grundsätzlich wird vor Beginn der Vertretung die vorherige Kontaktaufnahme zwischen Vertretungsperson, Eltern und Kind empfohlen.

Neben dem Kennenlernen, der Klärung von Erwartungen/ Vorstellungen und dem Austausch über eventuell vorhandene Besonderheiten des Kindes (z. B. Allergien, Gewohnheiten, etc.) ist der Abschluss eines Vertretungsvertrages und der Austausch von wichtigen Telefonnummern für den Notfall, die Information darüber, wer das Kind aus der Tagespflegestelle abholen darf und die Klärung der notwendigen Vertretungszeiten zu beachten.

Literaturhinweise

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

- Positionspapier des Deutschen Vereins zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege; Stand: Juni 2011
- Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009; Deutsches Jugendinstitut: „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“
Bertelsmann-Stiftung: „Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“
- Zeitschrift „ZET“ 2; 2009; Artikel: Der Bundesverband informiert: „Eckpunkte gute Qualität in der Kindertagespflege“;
Deutsche Liga für das Kind
- Arbeitsvorlage für den Deutschen Verein „Qualitätsaspekte in der Kindertagespflege“
- Hessisches Tagespflegebüro: „Fachliche Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege“
- Bundesverband für Kindertagespflege: „Von Anfang an: Kindertagespflege beraten, vermitteln, qualifizieren, begleiten“; Stand: 2005
- Reinhard Wiesner: „Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe“; Kommentar; 5. Auflage; Verlag C. H. Beck München
- Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen; Stand: August 2020
- Leitfaden zur Gründung von Tagespflegegemeinschaften,
Stadt Bonn; Stand: 2007
- Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen;
Landesverband Kindertagespflege NRW; Stand: April 2019
- Rundschreiben Nr. 42/590/2008 „Grundvoraussetzung zur Sicherstellung der Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen“, Landschaftsverband Rheinland;
Stand: September 2008
- Fachliche Empfehlungen zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege;
Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter; Stand: November 2009

Qualitätskonzept - Kindertagespflege in Sankt Augustin

- „Recht und Steuern in der Kindertagespflege“; Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis; Iris Vierheller, Cornelia Teichmann-Krauth; Carl Link Verlag; 3. Auflage 2018
- „Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege“, Schreiben des MKULNV und des MFKJKS; Stand: 13.03.2013
- Broschüre: Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege
- Handreichungen Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Stand: 15. Oktober 2019
- Fakten und Empfehlungen zu den Regeln in der Kindertagespflege; Stand: 01.01.2020

Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

gemäß § 23 SGB VIII
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Kinder, Jugend und Schule



Inhaltsverzeichnis:	Seite
Qualifizierungsstufe 1	3
Qualifizierungsstufe 2	4
Qualifizierungsstufe 3	5
Geldleistung im Rahmen des Angebotes der ergänzenden Betreuung gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz i. V. m. § 48 Abs. 5 KiBiz	6

Stand: August 2020

192

Qualifizierungsstufe 1

Voraussetzungen:

- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs 80 Stunden (Grundkurs)
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben
- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Nachweis über die Teilnahme an beruflichen Fachfortbildungen (mindestens zwölf Stunden pro Kalenderjahr)
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind/Säugling
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Tagespflegestelle gemäß § 17 KiBiz
- Nachweis über die Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation

Geldleistung pro Stunde: 4,53 € (Geldleistung pro Monat/Kind siehe Tabelle)

(1,98 € Sachkostenpauschale/2,56 € Anerkennung der Förderleistung)

Stunden pro Woche	Im Haushalt der KТПP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten	Stunden pro Woche	Im Haushalt der KТПP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
15 Stunden	294,08 €	166,40 €	32 Stunden	627,39 €	355,01 €
16 Stunden	313,68 €	177,50 €	33 Stunden	646,99 €	366,10 €
17 Stunden	333,29 €	188,59 €	34 Stunden	666,60 €	377,20 €
18 Stunden	352,89 €	199,68 €	35 Stunden	686,20 €	388,29 €
19 Stunden	372,50 €	210,77 €	36 Stunden	705,81 €	399,39 €
20 Stunden	392,10 €	221,87 €	37 Stunden	725,42 €	410,48 €
21 Stunden	411,72 €	232,96 €	38 Stunden	745,03 €	421,58 €
22 Stunden	431,32 €	244,06 €	39 Stunden	764,63 €	432,67 €
23 Stunden	450,93 €	255,16 €	40 Stunden	784,24 €	443,77 €
24 Stunden	470,53 €	266,25 €	41 Stunden	803,84 €	454,85 €
25 Stunden	490,14 €	277,35 €	42 Stunden	823,45 €	465,95 €
26 Stunden	509,75 €	288,44 €	43 Stunden	843,05 €	477,05 €
27 Stunden	529,35 €	299,54 €	44 Stunden	862,66 €	488,14 €
28 Stunden	548,96 €	310,63 €	45 Stunden	882,27 €	499,24 €
29 Stunden	568,57 €	321,73 €	46 Stunden	901,88 €	510,33 €
30 Stunden	588,18 €	332,81 €	47 Stunden	921,48 €	521,43 €
31 Stunden ↗	607,78 € ↗	343,91 € ↗	48 Stunden	941,09 €	532,52 €

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

193

Qualifizierungsstufe 2

Voraussetzungen:

- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abgeschlossener Prüfung (Colloquium) bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI) oder Nachweis über den Abschluss einer pädagogischen Ausbildung gemäß § 28 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit dem erforderlichen Prüfungsabschluss der Qualifizierung nach DJI-Curriculum (80 Stunden)
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben
- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind/Säugling
- Nachweis über die Teilnahme an beruflichen Fachfortbildungen (mindestens zwölf Stunden pro Kalenderjahr)
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Tagespflegestelle gemäß § 17 KiBiz
- Nachweis über die Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation.

Geldleistung pro Stunde: 4,85 € (Geldleistung pro Monat/Kind siehe Tabelle)

(1,98 € Sachkostenpauschale/2,88 € Anerkennung der Förderleistung)

Stunden pro Woche	Im Haushalt der KTHP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten	Stunden pro Woche	Im Haushalt der KTHP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
15 Stunden	315,24 €	187,45 €	32 Stunden	672,45 €	399,88 €
16 Stunden	336,15 €	199,95 €	33 Stunden	693,47 €	412,38 €
17 Stunden	357,17 €	212,44 €	34 Stunden	714,48 €	424,86 €
18 Stunden	378,20 €	224,94 €	35 Stunden	735,50 €	437,36 €
19 Stunden	399,21 €	237,44 €	36 Stunden	756,51 €	449,86 €
20 Stunden	420,23 €	249,93 €	37 Stunden	777,53 €	462,35 €
21 Stunden	441,25 €	262,42 €	38 Stunden	798,56 €	474,85 €
22 Stunden	462,26 €	274,92 €	39 Stunden	819,57 €	487,35 €
23 Stunden	483,28 €	287,41 €	40 Stunden	840,59 €	499,84 €
24 Stunden	504,30 €	299,91 €	41 Stunden	861,61 €	512,34 €
25 Stunden	525,32 €	312,41 €	42 Stunden	882,62 €	524,84 €
26 Stunden	546,34 €	324,90 €	43 Stunden	903,64 €	537,33 €
27 Stunden	567,36 €	337,40 €	44 Stunden	924,66 €	549,83 €
28 Stunden	588,37 €	349,90 €	45 Stunden	945,68 €	562,33 €
29 Stunden	609,39 €	362,39 €	46 Stunden	966,70 €	574,82 €
30 Stunden	630,40 €	374,89 €	47 Stunden	987,72 €	587,31 €
31 Stunden ↗	651,42 € ↗	387,39 € ↗	48 Stunden	1.008,73 €	599,81 €

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

194

Qualifizierungsstufe 3

Voraussetzungen:

- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abgeschlossener Prüfung (Colloquium) bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI) und dem Nachweis über die ununterbrochene Ausübung der Tätigkeit und Betreuung von Kindern für die Dauer von mindestens zwei Jahren oder
- Nachweis über den Abschluss einer pädagogischen Ausbildung gemäß § 28 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit dem erfolgreichen Prüfungsabschluss der Qualifikation nach DJI Curriculum (80 Stunden)
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben
- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Nachweis über die Teilnahme an einem Ersten-Hilfe-Kurs am Kind/Säugling
- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an beruflichen Fachfortbildungen (mindestens zwölf Stunden pro Jahr)
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Tagespflegestelle gemäß § 17 KiBiz
- Nachweis über die Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation

Geldleistung pro Stunde: 5,39 € (Geldleistung pro Monat/Kind siehe Tabelle)

(1,98 € Sachkostenpauschale/3,41 € Anerkennung der Förderleistung)

Stunden pro Woche	Im Haushalt der KТПP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten	Stunden pro Woche	Im Haushalt der KТПP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
15 Stunden	349,77 €	222,10 €	32 Stunden	746,18 €	473,81 €
16 Stunden	373,09 €	236,90 €	33 Stunden	769,51 €	488,62 €
17 Stunden	396,41 €	251,70 €	34 Stunden	792,82 €	503,42 €
18 Stunden	419,72 €	266,51 €	35 Stunden	816,14 €	518,22 €
19 Stunden	443,05 €	281,32 €	36 Stunden	839,46 €	533,04 €
20 Stunden	466,36 €	296,13 €	37 Stunden	862,78 €	547,84 €
21 Stunden	489,68 €	310,93 €	38 Stunden	886,10 €	562,65 €
22 Stunden	513,00 €	325,74 €	39 Stunden	909,42 €	577,45 €
23 Stunden	536,31 €	340,55 €	40 Stunden	932,73 €	592,27 €
24 Stunden	559,64 €	355,36 €	41 Stunden	956,05 €	607,07 €
25 Stunden	582,95 €	370,16 €	42 Stunden	979,37 €	621,87 €
26 Stunden	606,28 €	384,96 €	43 Stunden	1.002,69 €	636,68 €
27 Stunden	629,59 €	399,77 €	44 Stunden	1.026,01 €	651,49 €
28 Stunden	652,92 €	414,58 €	45 Stunden	1.049,33 €	666,30 €
29 Stunden	676,23 €	429,39 €	46 Stunden	1.072,65 €	681,10 €
30 Stunden	699,54 €	444,19 €	47 Stunden	1.095,96 €	695,91 €
31 Stunden ↗	722,87 € ↗	459,00 € ↗	48 Stunden	1.119,29 €	710,72 €

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

195

**Geldleistung im Rahmen des Angebotes der ergänzenden Betreuung
gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 48 Abs. 5 KiBiz**

Voraussetzungen:

- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abgeschlossener Prüfung (Colloquium) bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI) oder
- gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KiBiz: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungsabschluss (QHB) oder
- gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 KiBiz: Nachweis über den Abschluss einer pädagogischen Ausbildung gemäß § 28 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit dem erfolgreichen Prüfungsabschluss der Qualifikation nach DJI Curriculum.
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben
- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Nachweis über die Teilnahme an einem Ersten-Hilfe-Kurs am Kind/Säugling
- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an beruflichen Fachfortbildungen (mindestens zwölf Stunden pro Jahr)
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Tagespflegestelle gemäß § 17 KiBiz
- Nachweis über die Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation

Geldleistung:

- Die Gewährung der öffentlichen Förderung im Rahmen der ergänzenden Betreuung erfolgt gemäß Entgeltgruppe S 3 TVöD SuE.
- Die Eingruppierung erfolgt analog der Stufenlaufzeit. Die Eingruppierung in die nächsthöhere Stufe wird nur bei ununterbrochener Ausübung der Tätigkeit gewährt.
- Die Berechnung erfolgt gemäß Ziffer 8.1 der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.
- Findet die ergänzende Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen Räumen (z. B. angemietete Räume) statt, wird zusätzlich zum Förderbetrag eine Sachkostenpauschale in Höhe von 1,98 € (Stand: 01.08.2020) pro Stunde gewährt.

Entgeltgruppe S 3		
gemäß Tabelle TVöD VKA, Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst) - Stand: 01.03.2020		
Stufe	Geldleistung pro Stunde	Entwicklungsstufen
1	14,66 €	
2	15,74 €	nach 1 Jahr in Stufe 1
3	16,74 €	nach 3 Jahren in Stufe 2
4	17,65 €	nach 4 Jahren in Stufe 3
5	18,07 €	nach 4 Jahren in Stufe 4
6	18,57 €	nach 5 Jahren in Stufe 5

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 19.05.2020

Drucksache Nr.: 20/0192

Beratungsfolge Jugendhilfeausschuss	Sitzungstermin 16.06.2020	Behandlung öffentlich / Kenntnisnahme
---	-------------------------------------	---

Betreff

Information über den Ausbaustand der Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zum aktuellen Stand der laufenden Kita-Baumaßnahmen zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Hinsichtlich der Gesamtübersicht zur Kita-Ausbauplanung wird Bezug genommen auf die schriftliche Vorlage (Drucksache Nr.:19/0337) und den umfangreichen Sachstandsbericht in der gemeinsamen Sitzung des GuB, UPV und JHA am 02.10.2019.

Aktuell befinden sich fünf Kitabauprojekte in der baulichen Umsetzung oder in unmittelbar bauvorbereitender Bearbeitung.

Ortsteil	Kindertageseinrichtung	Päd. Träger	Anzahl Kita-Gruppen	Gepl. Baufertigstellung
Hangelar	Kita Richthofenstr.	educcare	4 gruppig	09/2020
Mülldorf	Großtagespflegestelle Niederpleiser Str.	Kindertages- pflege	9 Plätze	02/2021
Mülldorf	Kita Wehrfeldstr. (Casa Lu)	DKSB	2 gruppig	02/2021
Buisdorf	Kita Deichstr. (Villa Lu)	DKSB	4 gruppig	02/2021
Mülldorf	Kita Wellenstr. (Rasselbande)	AWO	8 gruppig	01/2022 (1.BA) 08/2023 (2.BA)

Hinweis:

Bei allen laufenden Bauprojekten ist die Einhaltung des Termins der angestrebten Baufertigstellung auch abhängig von unwägbaren Faktoren, die nicht vollständig kontrolliert werden können. Mögliche Abweichungen bei den Bauzeitenplänen können deshalb nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erläuternde Details zum erreichten Stand Mitte Juni erfolgen mündlich in der Sitzung.

In Vertretung



Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 27.04.2020

Drucksache Nr.: 20/0162

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2020	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Information zum Fachtag Querdenken am 05.11.2020: Antisemitismus keinen Raum geben!

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Mitteilung zum Stand der Veranstaltungplanung der Reihe Querdenken 2020 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die **Fachtagung "Querdenken"** präsentiert seit mehreren Jahren im Herbst spannende soziale Themenstellungen und lädt Fachkräfte aus einem breiten Spektrum psychosozialer Arbeitsfelder aus der Region zu fachlichem Input und gegenseitigem Austausch nach Haus Menden ein.

Die Reihe Querdenken wird gemeinsam veranstaltet durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Sankt Augustin, der Ortsgruppe des Kinderschutzbundes (DKSB) Sankt Augustin und dem örtlichen freien Jugendhilfeträger Hotti e.V. Die diesjährige Veranstaltung wird zusätzlich unterstützt durch das Demokratieprojekt 8sam.

Auf dem Hintergrund einer Zunahme antisemitischer Postulate und Ausdrucksweisen bis hin zu antisemitisch motivierten Übergriffen und Straftaten an unterschiedlichen Orten in der Öffentlichkeit wurde von den Veranstaltern für den Fachtag im Jahr 2020 das Thema:

„Antisemitismus keinen Raum geben! Wie können Fachkräfte in der Schule, der Jugendförderung und der Sozialen Arbeit gegenüber Ausdrucksformen von Antisemitismus unter Kindern, Jugendlichen und in deren Familien wirksam reagieren? gewählt.



Als Referentin wird Frau Prof. Dr. Julia Bernstein von der University of Applied Sciences aus Frankfurt a. M. zu dem Thema vortragen.

Frau Prof. Dr. Bernstein hat im Jahr 2019 ein zweijähriges empirisches Forschungsprojekt zu Erscheinungsformen von Antisemitismus unter Schülern und an Schulen abgeschlossen. Forschungsbericht:

<http://www.frankfurt-university.de/antisemitismus-schule>

Buchveröffentlichung:

Antisemitismus an Schulen in Deutschland: Befunde – Analysen – Handlungsoptionen. Mit Online-Materialien / Weinheim/Basel 2020

Die Veranstaltung findet statt am:

Donnerstag den 05.11.2020

15:00 bis 18:30 Uhr

in Haus Menden, An der Alten Kirche 3, 53757 Sankt Augustin

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Sollte die physische Durchführung im Herbst aus Infektionsschutzgründen nicht möglich sein, wird die Veranstaltung in einem **digitalen Format online für alle angemeldeten Teilnehmenden** durchgeführt.

In Vertretung


Ali Dogan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 06-02-04 "Maßnahmen gegen Gewalt und Toleranz" zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Mitteilung im Jugendhilfeausschuss am 16.06.2020

Betr: Ausfall des JHA 10.3.20 - Behandlung von Sitzungsvorlagen zur Kenntnisnahme

Aufgrund der akuten aufflammenden Corona-Situation musste der JHA am 10.3.20 kurzfristig am selben Tage abgesagt werden. Die u.g. Sitzungsvorlagen wurden vorab an den Jugendhilfeausschuss versandt.

Da es sich bei allen u.g. Sitzungsvorlagen um Sachverhalte mit bloßer Kenntnisnahme handelt und diese keine weiteren Auswirkungen bzw. kein weiteres Verwaltungshandeln und/oder Entscheidungsprozesse nach sich ziehen, werden diese in der heutigen Sitzung (16.06.20) als Mitteilungen behandelt.

- 20/0067 Information zum aktuellen Stand der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- 20/0068 Sachstand Neubau Jugendzentrum
- 20/0069 Sachstand Fortentwicklung der verbandlichen Jugendarbeit
- 20/0064 Zwischenevaluation der Entwicklung der Elternbeiträge in der
- 20/0042 Bericht über die Umsetzung des Referenzrahmens zu
Qualitätssicherung in der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS)

- 20/0070 „Sachstand Spielplatzentwicklungsplanung“ wurde für den 16.6.20 als
Folgevorlage unter 20/0070/1 aktualisiert als
„Spielplatzentwicklungskonzept“ mit Beschlussfassung einer
Entscheidung aufgenommen